



Hilden, Bielefeld, 2024

Kooperationsprojekt
Universität Bielefeld und der **Stiftung Alltagsheld:innen**

Beratungserfahrungen bei Trennung und Scheidung
aus der Perspektive von Ein-Eltern-Familien vor dem
Hintergrund von Familien- und Kindschaftsrecht

Projektbericht

Überblick

Projektbeschreibung

Im Rahmen der Studie wurden Ratsuchende der Rechtshotline für Alleinerziehende der Stiftung Alltagsheld:innen quantitativ und qualitativ zu Beratungsanlässen und Erfahrungen während und nach Trennung und Scheidung befragt. Zudem wurden mit den Jurist:innen der Rechtshotline Expert:inneninterviews durchgeführt.

Mixed Method Design

- **quantitative Befragung** von 131 Nutzer:innen zu Beratungsthemen
- **vertiefende qualitative Befragung** von 14 Ein-Eltern-Familien, darunter 11 Frauen und 3 Männer
- **Expert:inneninterviews** mit 2 Jurist:innen der Rechtshotline Alltagsheld:innen

Inhalt

Die Kooperationsstudie liefert Erkenntnisse über den Beratungsbedarf bei konfliktärer Trennung und Scheidung von Betroffenen vor dem Hintergrund von gesetzlichen Rahmungen und der aktuellen Rechtspraxis.

1. Überblick über Themenkomplexe, die Ein-Eltern-Familien in einer Rechtsberatung nachfragen
2. Konflikte und Spannungen, die durch gegenwärtige Beratungs- und Rechtspraxis im Kontext von Trennung und Scheidung auftreten können
3. Belastung des Familienalltags und der Lebenssituation der Betroffenen durch gegenwärtige Verfahren

8 Thesen

Ergebnis

Die Ergebnisse der Studie werden in **8 Thesen** verdichtet und beschreiben die Lebenssituation der Alleinerziehenden und deren Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Sichtbar werden exemplarische Erfahrungen der Betroffenen vor Gericht, im Jugendamt und in weiteren Institutionen.

9 Handlungsempfehlungen

Fazit

Die Auswertung des explorativ erhobenen empirischen Materials lässt Handlungsbedarf erkennen. Erste daraus abgeleitete **Empfehlungen** richten sich an Fachkräfte, Politik und Verbände mit dem Ziel, Wissen zu vertiefen und Haltung zu reflektieren, um Veränderungen bei der Umsetzung von Kindeswohl, Schutzrechten und Interessenausgleich anzuregen.

Stiftung Alltagsheld:innen

Die gemeinnützige Stiftung setzt sich seit 2021 für ein selbstbestimmtes, finanziell wie rechtlich abgesichertes Leben von Alleinerziehenden ohne Diskriminierung ein.

Link: <https://alltagsheldinnen.org/>

Hotline Familienrecht - Rechtshotline für Alleinerziehende

Seit 2022 bietet die Stiftung eine bundesweite kostenlose Rechtsberatung zu Fragen im Familien- und Kindschaftsrecht für Alleinerziehende und in Trennung befindliche Elternteile an.

Link: www.hotline-familienrecht.de/

Inhalt

Vorwort	2
In aller Kürze	6
1. Ein-Eltern-Familien in Deutschland und aktuelle Problemlagen des Familien- und Kindschaftsrecht	7
2. Anlage der Kooperationsstudie	15
3. Konzept der Rechtshotline	17
4. Ergebnisse der empirischen Untersuchung	18
4.1 Überblick über die Stichprobe und Fallskizzierung	19
4.2 Qualitative und quantitative Befunde zu Beratungsthemen und -anlässen	22
4.3 Diskussion der Ergebnisse	55
5. Fazit und Handlungsempfehlungen	58
6. Anhang	62
Literaturverzeichnis	66

Impressum

Texte und Abbildungen: Zorah Absj, Ricarda Herbrand, Heidi Thiemann, Barbara Thiessen unter Mitarbeit von Ella Gräpel

Vi.S.d.P.: Prof. Dr. Barbara Thiessen

Titel: „Beratungserfahrungen bei Trennung und Scheidung aus der Perspektive von Ein-Eltern-Familien vor dem Hintergrund von Familien- und Kindschaftsrecht“, ein Kooperationsprojekt der Universität Bielefeld und der Stiftung Alltagsheld:innen

Herausgeber: Universität Bielefeld, Fakultät für Erziehungswissenschaft, AG 07 Pädagogische Beratung, 33615 Bielefeld und Stiftung Alltagsheld:innen, 40723 Hilden

Datum der Veröffentlichung: April 2024

DOI: <https://doi.org/10.4119/unibi/2988173>

Konzept und Design: Daniela Mayer, www.johan-k.de



Vorwort

Die bundesweite Rechtshotline für Alleinerziehende wurde im Mai 2022 durch die gemeinnützige Stiftung Alltagsheld:innen ins Leben gerufen und wird mit Mitteln der CMS-Stiftung gefördert. Alleinerziehenden und in Trennung befindlichen Elternteilen, die finanziell sowie hinsichtlich Zeitressourcen und durch ihren Wohnort nur **eingeschränkten Zugang zu spezialisierter Rechtsberatung** haben, bietet die Hotline eine erste, **niedrigschwellige Beratung** über die Rechtslage im Familien- und Kindschaftsrecht an. Mit ihr wurde ein bundesweites Beratungsangebot geschaffen, das vor allem im ländlichen Raum fehlende, in Ballungsregionen teilweise bestehende, spezialisierte Rechtsberatungsangebote ergänzt.

Alleinerziehende – ganz überwiegend Frauen – erleben in vielen Lebensbereichen Benachteiligungen. Sie tragen ein **sehr hohes Armutsrisiko**, obwohl sie deutlich häufiger und in höherem Umfang erwerbstätig sind als Mütter in Paarbeziehungen. Neben der ökonomischen Belastung ist diese Bevölkerungsgruppe zudem durch **Zeitarmut** gekennzeichnet, da sämtliche Belange der Ein-Eltern-Familie und ihres Haushalts von nur einer Person erledigt und bewältigt werden müssen.

Seit den Reformen im Familien- und Kindschaftsrecht ist der **Bedarf an fachspezifischer Rechtsberatung kontinuierlich gestiegen**. So hat sich die Anzahl der Umgangsverfahren an deutschen Familiengerichten in den letzten Dekaden nahezu verdoppelt: von rund 22.000 Verfahren 1997 auf knapp 55.000 Verfahren im Jahr 2016 (Kannegießer, 2019, S. 2). Diese Zahlen belegen, dass die Betreuung der Kinder im Alltag bei getrennten Eltern „eine große Bedeutung hat und scheinbar zunehmend mit gerichtlicher Hilfe geklärt werden muss“ (ebd.). Gleichzeitig belasten diese gerichtlichen Auseinandersetzungen Ein-Eltern-Familien teils über Jahre finanziell aber auch psychisch, worunter auch die Kinder leiden.

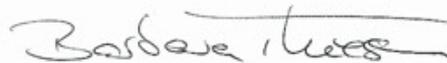
In den aktuellen familienrechtlichen und -politischen Diskursen zeigen sich signifikante gesellschaftliche Spannungen. Einerseits sind die **gesellschaftlichen Erwartungen hinsichtlich stärkerer Partizipation von Vätern an Care-Arbeit und Kinderbetreuung auch nach Trennung gestiegen**, wie dies die aktuellen Debatten um das Wechselmodell zeigen. Andererseits treffen diese gesellschaftlichen Erwartungen auf **strukturelle und ökonomische Rahmenbedingungen vor Trennung oder Scheidung** – insbesondere durch Fehlanreize im Steuer- und Sozialversicherungsrecht –, die sich insbesondere **zum Nachteil von Müttern** auswirken, wie der Zweite Gleichstellungsbericht gezeigt hat (BMFSFJ, 2018). Eine Folge daraus ist das **hohe Armutsrisiko Alleinerziehender**, die mit einer besorgniserregenden Quote an Armut im Kindes- und Jugendalter einhergeht (Hübgen, 2020). In diesem Spannungsfeld werden derzeit Reformvorschläge der Bundesregierung zum Familien- und Kindschaftsrecht diskutiert.

Eine wissenschaftliche Untersuchung der Beratungsthemen der Hotline für Alleinerziehende war von Beginn an vorgesehen, um einerseits ihre Wirkung als Unterstützungsangebot zu evaluieren, andererseits die wissenschaftlich bisher wenig beleuchtete Perspektive der Alleinerziehenden im familienrechtlichen Spannungsfeld, ihr Erleben und etwaige Belastungen durch bestehende Rechts- und Beratungspraxen zu adressieren.

Die wissenschaftliche Untersuchung der Anliegen der Ratsuchenden ist als Kooperationsstudie von Stiftung Alltagsheld:innen und Universität Bielefeld, Fakultät für Erziehungswissenschaft, AG 7 Pädagogische Beratung (Leitung: Prof. Dr. Barbara Thiessen), angelegt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in diesem Report vorgelegt. Sie zeigen einen begrenzten und nicht repräsentativen Ausschnitt der Anliegen und Problematiken von Ein-Eltern-Familien in Trennungssituationen. Gleichwohl können aus den Ergebnissen Anhaltspunkte für weitere Untersuchungen sowie für Veränderungsbedarfe abgeleitet werden. Der aktuelle politische Diskurs zur rechtlichen Situation von Ein-Eltern-Familien sowie der geplanten Familienrechtsreform soll angereichert werden und somit zur Verbesserung der Lebenssituation von Ein-Eltern-Familien beitragen.



Heidi Thiemann
Stiftung Alltagsheld:innen



Prof. Dr. Barbara Thiessen
Universität Bielefeld

In aller Kürze

Die Heterogenität der gelebten Umgangsmodelle von Ein-Eltern-Familien sowie familiengerichtliche Entscheidungen, die für Betroffene mitunter schwer nachvollziehbar sind, verstärken bestehende Verunsicherungen von Ein-Eltern-Familien, insbesondere bei konfliktären Trennungssituationen. Die Kooperationsstudie der Universität Bielefeld und der Stiftung Alltagsheld:innen wertet mit Hilfe eines Mixed Method Designs die Lebenssituation und die geäußerten Beratungs- und Unterstützungsbedarfe von Nutzer:innen und Interessent:innen der kostenlosen Rechtshotline für Alleinerziehende der Stiftung Alltagsheld:innen für Ein-Eltern-Familien aus. Im Fokus der Studie stehen die Auswirkungen rechtlicher Rahmungen und Rechtspraxen auf die Lebenssituation von Ein-Eltern-Familien ausgehend von Erfahrungen und Einschätzungen der Alleinerziehenden bezüglich des Umgangs von Richter:innen, Anwäl:innen, Fachkräften Sozialer Arbeit und Vertreter:innen weiterer Institutionen mit ihren Anliegen und Problemen.

Die Ergebnisse der Studie lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Ein-Eltern-Familien empfinden Unsicherheit und Besorgnis aufgrund von für sie nicht transparenten familiengerichtlichen Verfahren und mitunter nicht nachvollziehbaren Entscheidungen.
2. Alleinerziehende Mütter erleben unzutreffende Zuschreibungen hinsichtlich ihrer Erziehungsfähigkeit und psychischen Stabilität durch Ex-Partner sowie durch juristische und sozialpädagogische Fachkräfte.
3. An familiengerichtlichen Verfahren beteiligte Fachkräfte fokussieren die Vater-Kind-Beziehung ohne die Belastbarkeit der Mutter-Kind-Beziehung dabei einzubeziehen.
4. Mehr als jede vierte der ratsuchenden Alleinerziehenden erlebt Partnerschaftsgewalt. Zugleich erfahren gewaltbetroffene alleinerziehende Mütter wenig Unterstützung und Schutz bei der Regelung von Umgangs- und Unterhaltsfragen.
5. Für alleinerziehende Mütter und Väter, die sich durch die juristischen Auseinandersetzungen sehr belastet fühlen, fehlen Orte oder Personen, wo Leidensdruck und Stress reflektiert und beraten werden können. Der Fokus von Richter:innen, Anwäl:innen aber auch der sozialpädagogischen Fachkräfte im Jugendamt liegt auf einer sachlichen Bearbeitung der Anliegen.
6. Ein-Eltern-Familien erleben in Konflikten häufig eine Verschränkung des Themas ‚Betreuungsmodell‘ mit dem Aspekt Unterhaltszahlungen. Befragte Jurist:innen unterstreichen, dass es keinen gesetzlichen Zusammenhang gibt, jedoch rechtliche Wechselwirkungen bestehen.
7. Die befragten getrenntlebenden Väter erleben die Rechtsgrundlage als veraltet und geprägt von ‚traditionellen‘ Rollenbildern. Befragte Jurist:innen sehen keinen Verbesserungsbedarf bei bestehenden Regelungen, sondern in ihrer Umsetzung. Entscheidungen sollten sich an der gelebten Aufteilung von Sorgearbeit orientieren.
8. Nach den Erfahrungen der Eltern finden die eigenständigen Interessen und die Partizipation von Kindern wenig Raum in Jugendamts- und Gerichtsverfahren.

1. Ein-Eltern-Familien in Deutschland und aktuelle Problemlagen des Familien- und Kindschaftsrechts

Ein-Eltern-Familien als Teil des Familienalltags in Deutschland

Alleinerziehend-sein gehört schon immer zum Familienalltag. Seit den 1970er Jahren hat diese Familienform insbesondere in Westdeutschland einen nachhaltigen Bedeutungswechsel erfahren (Schneider et al., 2001). Wer „Alleinerziehende“ sind, ist nicht einfach zu bestimmen. Das Statistische Bundesamt versteht darunter Erwachsene, die ohne eine weitere erwachsene Person mit mindestens einem minderjährigen Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben (BMFSFJ, 2021). Da der Begriff verdeckt, dass sich Großeltern, aber auch getrenntlebende Partner:innen nach der Trennung häufig an der Erziehung der Kinder beteiligen, sie also trotz Trennung nicht wirklich ‚allein erziehen‘, wurden in den letzten Jahren andere Benennungen eingeführt. Begriffe wie „Ein-Eltern-Familie“ oder „Getrennterziehende“ verändern die Perspektive und geben der auch nach der Trennung bestehenden und oft auch gelebten gemeinsamen Verantwortung der Eltern für ihre Kinder mehr Raum. Daher wird im Folgenden von Ein-Eltern-Familien gesprochen. Diese Familienform ist – wie jede andere auch – keinesfalls einheitlich oder statisch zu denken, sondern variiert individuell und verändert sich im Zeitverlauf.

In Deutschland gibt es, Stand 2022, rund 8,45 Millionen Familien mit minderjährigen Kindern (Statistisches Bundesamt, 2023). Davon sind 18,5 Prozent alleinerziehend, also Mütter und Väter, die allein mit ihren Kindern im Haushalt zusammenleben. In der Zeit von 1996 bis 2022 ist die Anzahl der Ein-Eltern-Familien von 1,3 Millionen auf rund 1,6 angestiegen (Statistisches Bundesamt, 2023). Die Statistik erfasst die Lebensbedingungen von Ein-Eltern-Familien bisher nur unzureichend, da keine amtlichen Daten zu den gelebten Betreuungsmodellen in getrenntlebenden Familien vorliegen (Lenze, 2021). Die Mehrheit der Ein-Eltern-Familien besteht aus einem Elternteil und einem Kind, wobei überwiegend Mütter die alleinerziehenden Elternteile sind. 2022 waren lediglich 15 Prozent der Elternteile in Ein-Eltern-Familien Väter (Statistisches Bundesamt, 2023), wobei alleinerziehende Väter häufig mit Kindern ab 10 Jahren im gemeinsamen Haushalt wohnen (Lenze 2021, S. 4). Jedoch ist ein Trend zu mehr Väter-Kind-Familien erkennbar: Die Anzahl der alleinerziehenden Väter mit minderjährigen Kindern im Haushalt ist in der letzten Dekade von 166.000 auf 239.000 angestiegen. Zehn Jahre zuvor lag der Anteil noch bei 10 Prozent (Statistisches Bundesamt, 2023). Größtenteils sind Alleinerziehende aber weiterhin Frauen. Auch unter den Nutzer:innen der untersuchten Rechtshotline überwiegen Mütter.

Vielfältige Gründe für das Alleinerziehen

Gründe für das Alleinerziehen sind vielfältig. Neben Ehescheidungen und Trennungen nicht-verheirateter Paare können Geburten alleinstehender Frauen bzw. die Aufnahme eines Kindes durch Adoption/Pflegeelternschaft sowie der Tod eines Elternteils Ursache sein (BMFSFJ, 2021, S.10). Erhebungen des Statistischen Bundesamts zeigen, dass ein

hoher Anteil der Ein-Eltern-Familien mit minderjährigen Kindern (42 Prozent) nie verheiratet war. Von den 58 Prozent ehemals ehebasierten Ein-Eltern-Familien sind 37 Prozent geschieden, 16 Prozent getrennt lebend und fünf Prozent verwitwet (BMFSFJ, 2021, S. 10). Zugleich ist die Lebenssituation von Ein-Eltern-Familien heterogen im Hinblick auf ihr Erwerbseinkommen und die damit einhergehende finanzielle Situation der Familie, die familiäre Konstellation, die Beziehung zum getrenntlebenden Elternteil und das Betreuungsmodell, das gelebt wird. Vor allem in unteren Einkommensgruppen ist der Anteil der ehemals verheirateten Mütter signifikant niedriger (Lenze, 2021, S. 35).

Schwierige sozioökonomische Situation von Ein-Eltern-Familien

Viele Ein-Eltern-Familien sind mit einer schlechten sozioökonomischen Lage konfrontiert, die problemverstärkend und belastend wirken kann. Vorwiegend bei Frauen fällt nach der Trennung vom Partner oder Ehemann die psychische Stresssituation mit einer aktuellen finanziellen Belastung bis hin zu einer (zumindest zeitweisen) ökonomischen Notlage zusammen (Nave-Herz, 2019, S. 110). Sinnvoll scheint jedoch eine Differenzierung der Lebenslage „alleinerziehend“. So unterscheidet Sabine Hübgen (2020) in ihrer empirischen Untersuchung auf Grundlage des Sozioökonomischen Panels zwischen Alleinerziehenden nach einer aufgelösten Ehe, die die größte Gruppe der Alleinerziehenden darstellen, und Frauen nach einer Trennung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie alleinerziehenden Müttern nach einer „partnerlosen Geburt“. Diese drei Gruppen heben sich deutlich hinsichtlich ihres Bildungsstands, ihrer Berufserfahrung und ihres Armutsrisikos voneinander ab: (Ehemals) verheiratete Frauen zeichnen sich durch höhere Bildung und höheres Einkommen aus. Ihr Lebensstandard sinkt am erheblichsten durch die Trennung (ebd., S. 157). Bei Frauen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die nicht selten bereits vor der Trennung von Armut betroffen waren, etwa durch Lebensgemeinschaft mit einem arbeitslosen Partner, kann die Trennung auch zu einer Stabilisierung der Lebenslage beitragen (ebd., S. 145). Die dritte Gruppe betrifft Frauen ohne Beziehung zum Kindsvater, die eher jünger und noch in Ausbildung oder im Studium sind (ebd., S. 149). Diese Heterogenität gilt es im Auge zu behalten, wenn es darum geht, den Erfolg von politischen Maßnahmen für Alleinerziehende zu bewerten.

Konkrete Beratungsbedarfe von Ein-Eltern-Familien als Leerstelle der Forschung

Es liegen nur wenige wissenschaftliche Erkenntnisse über die Beratungsbedarfe und -themen von Ein-Eltern-Familien vor. Zudem ist wenig dazu bekannt, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen im Familien- und Kindschaftsrecht die Lebenslage von Ein-Eltern-Familien beeinflussen. Sevda Evcil und Mareike Paulus (2022) haben auf diese Forschungslücke hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass es an Informationen darüber mangelt, mit welchen Anliegen Eltern in die Beratung kommen und mit welchen Konzepten und Haltungen ihnen in der Beratung begegnet wird.

In der Familienforschung dominieren demografische Fragen und Untersuchungen zu Veränderungsdynamiken von Familienformen sowie deren Auswirkungen, Risiken und Chancen für das Aufwachsen von Kindern, insbesondere die Arbeiten von Sabine Walper und Alexandra Langmeyer (2015) sowie Walper und Kolleg:innen (2023) sind in diesem Kontext zu nennen. Doch auch in diesem Themenfeld ist die empirische Forschung in Deutschland noch dünn und es wird auf die weitaus umfangreichere internationale Befundlage zurückgegriffen. Nachdem sich das Forschungsinteresse über strukturelle Merkmale der Familienformen hinaus stärker auf die Familienbeziehungen und deren Bedeu-

tung für die Trennungsbewältigung der Familienmitglieder gerichtet hat, steht nun aktuell vor allem das Engagement des getrenntlebenden Elternteils – i.d.R. der Vater – im Mittelpunkt. Fragen zu den rechtlichen Themen, die den Alltag von Ein-Eltern-Familien bewegen und daraus resultierende Beratungsbedürfnisse, stellen bislang eine Forschungslücke dar.

Der Monitor Familienforschung des BMFSFJ von 2021 befasst sich schwerpunktmäßig mit der Lebenssituation von allein- oder getrennterziehenden Eltern. Fokussiert wird, wie sich Eltern nach einer Trennung die Verantwortung für ihre Kinder teilen, welche Streitpunkte es gibt, wie zufrieden sie sind, in welchem Umfang sie tatsächlich oder erwünscht erwerbstätig sind, wie sich ihr Einkommen zusammensetzt und wo familienpolitischer Handlungsbedarf besteht (BMFSFJ, 2021, S. 7). Außeracht gelassen werden Konfliktlagen und Dynamiken in Trennungssituationen vor dem Hintergrund von Familien- und Kinderschutzrecht.

Ein-Eltern-Familien haben Bedarf an Beratung und Unterstützung, insbesondere zu rechtlichen Fragestellungen

Das Institut für Demoskopie Allensbach hat im Auftrag des BMFSFJ 2017 die Studie „Gemeinsam getrennt erziehen“ unter Trennungseltern durchgeführt. Im Fokus des Interesses stand insbesondere die Haltung zur Betreuung der Kinder aus der früheren Partnerschaft. Zudem wurde die Aufteilung der Betreuung, das Verhältnis zum anderen Elternteil und die Lebensumstände der Eltern abgefragt (Institut für Demoskopie Allensbach, 2017). Unter den Aspekten „Erwartungen der Trennungseltern an den Staat“ und „Benötigte Unterstützung“ konnte die Studie eine erste Übersicht über den rechtlichen Beratungsbedarf von Trennungseltern aufzeigen. Die Studie ergab, dass 35 Prozent der Trennungseltern an mehr rechtlicher Beratung gelegen wäre und 27 Prozent der Eltern an mehr Beratung dazu, wie man auch als getrenntes Paar das Kind gemeinsam erziehen kann. Zudem konnte die Studie herausfinden, dass sich 25 Prozent der Eltern bessere rechtliche Bedingungen für Getrennterziehende wünschen.

Regelung von Sorge und Betreuung nach Trennung und Scheidung als Herausforderung vieler Ein-Eltern-Familien

Darüber hinaus fehlen in Deutschland Daten darüber, in welchen Sorgemodellen Kinder aufwachsen, deren Eltern getrennt sind. Anne Lenze und Antje Funcke kommen bereits 2016 zum Schluss, dass es in der Rechtsprechung zum Kindesunterhalt bisher weitgehend keine Rolle spiele, ob Kinder regelmäßig auch bei dem Barunterhaltspflichtigen lebten. Erst im Falle paritätischer Aufteilung (Wechselmodell) würden beide entsprechend ihren Einkommensverhältnissen unterhaltspflichtig (Lenze & Funcke, 2016, S. 10). Bemerkenswert ist hingegen, dass im Grundsicherungsrecht der Regelbedarf der Kinder anteilig nur für jene Tage gezahlt wird, an denen sich das Kind jeweils in dem Haushalt eines Leistungsberechtigten aufhält (ebd.). Diese Regelung gilt unabhängig von der Frage, wer tatsächlich welche Kosten – etwa für Kleidung, Gesundheit, Bildung, Freizeit – übernimmt. Nicht berücksichtigt wird zudem, dass durch geteilte Sorgemodelle ein zusätzlicher Bedarf in beiden Haushalten entsteht, weil z.B. Kleidung, Spielzeug und Möbel doppelt vorhanden sein müssen. Das Wechselmodell kann auf diese Weise die ökonomische Lage von Teilzeit-Alleinerziehenden weiter präkarisieren (ebd.).

Mit der Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes 2017 traten Verbesserungen in Kraft. Die bis dahin geltende doppelte Begrenzung der Leistungen entfiel und die Bezugsdauer wurde ausgeweitet. Da der Unterhaltsvorschuss als eine der wenigen Sozialleistungen unabhängig vom Einkommen gewährt wird, kann er die materielle Lage von Ein-Eltern-Familien wirksam über die Grenzen des Existenzminimums hinaus verbessern. Gleichzeitig regt er zur Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils an, weil dieser die Möglichkeit hat, das Haushaltseinkommen zu steigern, ohne dass die Leistung durch Einkommensanrechnung schrittweise entfällt (Lenze, 2021). Von Lenze und Funcke (2016) befragte Ein-Eltern-Familien wünschen sich bessere Informationen über Unterstützungsangebote, Hilfen im Umgang mit Ämtern und Behörden, feste Ansprechpartner:innen und weniger Bürokratie. Die bisherige Intransparenz der Maßnahmen und die Gestaltung des Unterstützungssystems tragen mitunter dazu bei, dass die notwendige Unterstützung nicht bei den betroffenen Familien ankommt.

Ein weiteres zentrales Problem der aktuellen Rechtspraxis im Familien- und Kindschaftsrecht ist, so Stephan Hammer (2018), dass diese vorrangig an einer Betreuung der Kinder im Residenzmodell orientiert sei. Dadurch werde der Umgangselternteil weniger in die Erziehungsverantwortung genommen als das hauptbetreuende Elternteil (meistens die Mutter). Auch wenn die überwiegende Betreuung durch einen Elternteil das statistisch immer noch am häufigsten umgesetzte Betreuungsmodell bei getrenntlebenden Eltern ist, hat es doch in den vergangenen Dekaden eine deutliche Entwicklung dahingehend gegeben, dass auch der Umgangselternteil (meistens der Vater) Alltagsverantwortung für das Kind übernehmen will (Hammer, 2018; Walper, 2020; Schneider, 2021). Der sogenannte ‚erweiterte Umgang‘ mit Betreuungszeiten unter der Woche stellt in der familiengerichtlichen Praxis gegenüber dem früheren ‚Wochenendumgang‘ mittlerweile fast schon die übliche Umgangsregelung dar. Zusätzlich wird aber heute eine große Vielfalt von verschiedenen Betreuungsmodellen, mit oder ohne gerichtliche Regelung, gelebt. Sie reichen von geteilter Betreuung der Kinder in beiden Elternhaushalten mit einem Umfang von einzelnen Nachmittagen unter der Woche, bis hin zu nahezu hälftiger Betreuung. Aber auch eine geteilte Betreuung des Kindes in einem Haushalt ohne Wechsel des Kindes (Nestmodell) sowie eine Vielzahl an Mischformen sind bekannt (Hammer, 2018). Die zahlenmäßige Verteilung dieser heterogenen Betreuungsmodelle ist bislang nicht erfasst worden.

Immer noch schwierige Voraussetzungen für paritätisch geteilte Betreuung und Sorge

Der Beitrag von Kerstin Feldhoff (2020) thematisiert Reformbedarfe bei gemeinsam getragener Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung im Kontext bekannter familienrechtlicher Probleme alleinerziehender Eltern. Nachehelicher Betreuungsunterhalt und Konflikte um Umgangsrechte getrennter oder geschiedener Elternteile stehen im Fokus. Feldhoff bezieht sich vor allem auf das aktuell viel diskutierte sog. ‚Wechselmodell‘ als eine praktikable und gerechte Lösung. Feldhoff spricht einige aktuelle Konfliktstellen des Familien- und Kindschaftsrechts an und problematisiert dessen Auswirkungen auf die reale Lebenssituation von Ein-Eltern-Familien. Darüber hinaus unterstreicht sie, dass sich im Kern die meisten Rechtsstreitigkeiten um die Frage drehen, ob und in welchem Umfang von der alleinerziehenden Mutter eine Erwerbstätigkeit verlangt werden kann, die den Betreuungsunterhalt aufhebt oder mindert (Feldhoff, 2020, S. 25).

Darüber hinaus wird in dem Beitrag auf Trennung und Scheidung als Phase starker Konflikte und emotionaler Belastung hingewiesen. Gemeinsame Elternverantwortung, eine Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit sowie eine tragfähige soziale Beziehung, die nicht als stets gegeben unterstellt werden kann, wird fokussiert. Im Übrigen wird darauf aufmerksam gemacht, dass positive Auswirkungen auf das Kindeswohl nicht abhängig von der Häufigkeit der Kontakte sind, sondern von der Tragfähigkeit der Beziehung der Eltern zu ihren Kindern sowie ihrer Erziehungsfähigkeit abhängen (ebd., S. 30). Fazit dieses Beitrags ist, dass das Wechselmodell nicht pauschal dazu geeignet ist, Konflikte um Betreuungsunterhalt und Umgangsrecht beizulegen und Ein-Eltern-Familien zu stärken. Um eine paritätische Erziehung und Betreuung der Kinder zu ermöglichen, sind vorab Geschlechterungleichheiten heterosexueller Paare zu korrigieren, etwa die Aufgabe des nach wie vor überwiegend gelebten Modells der Alleinverdiener- bzw. Zuverdienerkonstellation vor Trennung. Zudem sind Frauen durch den Gender Pay Gap im Nachteil: Auch bei Vollzeitberufstätigkeit erzielen Mütter durchschnittlich ein geringeres Einkommen und kommen in eine prekäre Situation, wenn sie ihrer Barunterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht oder nicht anteilig nachkommen können. Daraus resultieren erneute Konflikte zu den Unterhaltsregelungen (ebd., S. 31).

Diesen Befunden schließt sich Anne Lenze (2021) an. Sie würdigt die gesetzlichen Verbesserungen der letzten Jahre, besonders hinsichtlich des Unterhaltsvorschusses und der steuerlichen Entlastungen. Dennoch unterstreicht sie weiterhin bestehende Anzeichen für ungünstige rechtliche Rahmenbedingungen für Ein-Eltern-Familien. Anhand aktueller wissenschaftlicher Befunde zur sozioökonomischen Lage von Ein-Eltern-Familien weist Lenze auf den bestehenden großen Handlungsbedarf hin. Der Teilhabebegriff und Vorschläge zu einem Teilhabegeld stehen im Fokus ihres Beitrags.

Entwicklungen des Familienrechts als Spiegel zunehmender Geschlechtergleichstellung und Pluralisierung von Familie

Fragt man nach der Entwicklung des Familienrechts, zeigen sich bemerkenswerte Fortschritte der gesetzlichen Rahmung von Ehe und Familie. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich das familiäre Leben in Deutschland verändert. Immer mehr unterschiedliche Lebensformen finden gesellschaftliche Akzeptanz, sodass die Verbindung von Ehe und Familie ihre Monopolstellung verloren hat. Die soziale Kontrolle über die Lebensführung von Paaren und Familien nimmt weiterhin ab. Patriarchale Vorrechte von Ehemann und Vater sind im Zuge der Geschlechtergleichstellung in den letzten Dekaden auch in Westdeutschland gesetzlich abgeschafft worden. Zudem wurden die Rechte von Kindern gestärkt; eheliche und uneheliche Kinder wurden in ihren Rechten gleichgestellt (Kutzner, 2020, S. 315f.). Diese Entwicklung zeigt eine zunehmende Ausrichtung des Familienrechts an partnerschaftlichen Familienmodellen und einer Stärkung aktiver Vaterschaft (z.B. durch die Einführung der Partnerschaftsmonate im Elterngeldbezug).

Einfluss von maskulinistischen Argumentationsfiguren in familiengerichtlichen Verfahren

Diese gesellschaftlich weithin begrüßte Entwicklung evoziert jedoch auch Gegenwind von antifeministischen, maskulinistischen und väterrechtlerischen Bewegungen, denen es nicht nur gelingt, sich mittels sozialer Medien Gehör und Reichweite zu verschaffen, sondern auch Meinungsbildungsprozesse in Parteien und Fachkreisen zu beeinflussen. So ist es ihnen gelungen, wissenschaftlich höchst fragwürdige Begriffe und Konzepte in

Fachdiskurse und Rechtspraxen einzuschleusen (Gesterkamp, 2021; Rosenbrock, 2012). Ein wesentliches Narrativ der Männer- und Väterrechtsbewegung ist die Behauptung, Kinder seien für ihre Entwicklung in jedem Fall auf beide leiblichen Elternteile angewiesen. Dieses Narrativ ist mit dem Konzept einer ‚traditionellen Familie‘ verkettet und verweist auf eine biologistische Argumentation. Ähnliche Argumentationsmuster sind mitunter auch im Diskurs um das Wechselmodell zu finden (Beck et al., 2021, S. 31).

Mit dem Begriff des ‚Parental Alienation Syndrome‘ (PAS), der auf den US-amerikanischen Psychologen Richard Gardner (1992) zurückgeht und eine durch ein Elternteil herbeigeführte Ablehnung des Kindes gegenüber dem anderen Elternteil als Störungsbild klassifiziert, ist auch bis in bundesdeutschen Fachkreisen hinein erfolgreich lancierte Diskursstrategie gelungen (Beck et. al 2021, S. 30). Die Annahme vom manipulierten Kind als pathologische Störung hat auch in Deutschland ab 1998 Anklang gefunden (Schmidt, 2020, S. 255) und wird auch mittels des Begriffs der ‚Eltern-Kind-Entfremdung‘ transportiert. Empfohlen wird hier in behaupteten schweren Fällen das Kind aus seinem gewohnten Umfeld herauszunehmen (ebd.). Obwohl das sogenannte ‚PAS‘ als Störungsbild nicht wissenschaftlich anerkannt ist, findet es zum Teil als Plädierformel vor Familiengerichten Anklang (Fegert, 2013). So hebt auch Gabriela Keller (2023) hervor, der Einfluss der väterrechtlerischen Positionen reiche nicht nur in die Politik, sondern auch in die Justiz: Einige der einschlägigen Verbände seien vernetzt mit Stakeholdern und organisierten Schulungen für Familienrichter:innen, Verfahrensbeistände oder betroffene Väter. Dabei würden Thesen propagiert, die Männer in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren stärken und Frauen etwa bei der Benennung von Vorkommnissen häuslicher Gewalt als Quertreiberinnen dastehen lassen.

Trotz Kritik wissenschaftlicher Analysen, die sich auch in höchstrichterlicher Klärung niederschlägt¹, halten sich noch Konzepte wie die simplifizierende Rahmung der ‚Eltern-Kind-Entfremdung‘ in gerichtlichen und jugendamtlichen Verfahren. Vorbehalte oder Ablehnung von Kindern oder Jugendlichen gegenüber Umgangskontakten mit einem Elternteil erhalten hierdurch einseitige Zuschreibungen als Indoktrinierung durch den anderen Elternteil (Meysen et al., 2023, S. 110). Auffällig ist, dass diese unwissenschaftliche Plädierformel vorrangig gegen Mütter gerichtet wird, insbesondere wenn diese von häuslicher Gewalt sprechen (Keller, 2023). Dergleichen Konzepte scheinen im Alltag einiger Familiengerichte Wirkung zu zeigen. Eine Recherche von CORRECTIV und *Süddeutscher Zeitung* im März 2023 konnte dafür Beispiele an deutschen Familiengerichten aufführen. Wie berichtet wird, gerieten Frauen bei Hinweisen auf häusliche Gewalt selbst unter Verdacht und verloren teilweise das Sorgerecht für ihre Kinder an mutmaßlich gewalttätige Ex-Partner. Für die Begutachtung wie für die Rechtsprechung in den Fällen elterlicher Beeinflussung bedeutet dies, so Jörg Fegert (2013), dass gerichtliche Entscheidungen sich auf klar definierte und allgemein anerkannte Störungsbilder abstützen sollten. Thomas Meysen und Kolleg:innen (2023) betonen, dass bei Verdacht auf Falschbehauptungen gegen ein Elternteil oder die bewusste Beeinflussung der Kinder fachlich adäquat gehandelt werden müsse. Problematisch werde es, wenn Fachkräfte oder Gerichte sich vor-schnell und einseitig festlegten oder aus bestimmten kindlichen Verhaltensweisen nicht haltbare Schlussfolgerungen zögen. Kritisch betrachten die Autor:innen ebenfalls, dass

¹Vgl. die jüngste Entscheidung des BVerfG vom November 2023, nach der „Eltern-Kind-Entfremdung“ kein taugliches Konzept ist und daher nicht zur Anwendung kommen soll (RN 34, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/11/rk20231117_1bvr107623.html)

negative Entwicklungsverläufe bei Kindern und Jugendlichen monokausal auf elterliche Beeinflussung zurückgeführt werden, wenn gleichzeitig Gewalt und Hochkonflikthaftigkeit vorhanden ist. Aus einem Kontaktabbruch könne nicht pauschal eine Schädigung des Kindes oder eine Kindeswohlgefährdung abgeleitet werden (Meysen et al., 2023, S. 110).

Partnerschaftsgewalt im Kontext von Trennung und Scheidung

Eine bemerkenswerte Leerstelle im Forschungsstand zu Ein-Eltern-Familien ist schließlich die systematische Berücksichtigung von Partnerschaftsgewalt als Trennungsgrund und wesentlicher Einflussfaktor für die Frage der Gestaltung von Umgangs- und Sorgerecht. Die repräsentative Dunkelfeldstudie des BMFSFJ von 2004 zur Prävalenz häuslicher Gewalt gegen Frauen hat die erschreckend hohe Anzahl ergeben, nach der jede vierte erwachsene Frau bis zum Befragungszeitpunkt mindestens einmal Gewalt in Partnerschaften erlebt hat (BMFSFJ, 2004, S. 7). Derzeit läuft die Follow-Up-Studie, bei der auch Gewalterfahrungen von Männern einbezogen werden.

Mit Anja Eichhorn (2017) kann zunächst konstatiert werden, dass häusliche Gewalt nach wie vor nicht als Menschenrechtsverletzung gegen Frauen diskutiert wird, sondern vielmehr erhebliche Missstände in der deutschen Rechtspraxis bezüglich der Umsetzung des staatlichen Schutzauftrags vor Partnerschaftsgewalt auch lange nach der Ratifizierung der Istanbul-Konvention (GREVIO, 2022) fortbestehen. Eichhorn hat in ihrer Befragung von Jugendämtern und Familiengerichten festgestellt, dass von gewaltbetroffenen Frauen einerseits erwartet wird, die Gewaltbeziehung zu verlassen, um das Kind zu schützen. Andererseits werden sie im Kontext von Umgangsfragen mit der Aufforderung konfrontiert, die Beziehung auf der Elternebene weiterzuführen, um den Kontakt zwischen Vater und Kind zu unterstützen. Sie sieht in dieser „Widersprüchlichkeit in den Bewertungs- und Begründungsmustern eines der Haupthindernisse für einen effektiven Gewaltschutz“ (Eichhorn, 2017, S. 100). Eichhorn betont, dass im Gegensatz zu Vätern Frauen nicht als Rechtssubjekte sichtbar werden (ebd., S. 101). Hindernis dafür sei, dass es in der Praxis noch kein ausreichendes Bewusstsein für die Notwendigkeit einer Verschränkung von Kinder- und Frauenschutz bei häuslicher Gewalt gibt, auch wenn das Miterleben häuslicher Gewalt in der einschlägigen Forschung als Gefährdung des Kindeswohls gilt (Ziegenhain et al., 2021).

Mit dem Beitrag „Lokale Ansätze zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei der Regelung von Sorge und Umgang“ haben Sandra Kotlenga und Kolleg:innen (2023) in Zusammenarbeit mit dem sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitut Zoom e.V. eine breite Bestandsaufnahme existierender Ansätze und vertiefende Fallstudien generiert. Die Befunde des Forschungsprojekts weisen darauf hin, dass Jugendämter und Familiengerichte eine Sensibilität für das Spannungsfeld zwischen Umgangsrecht und Gewaltschutz zeigen. Dort wo bislang noch keine spezifischen Kooperationen und Verfahren zum Umgang und Sorge in Kontexten häuslicher Gewalt entwickelt wurden, besteht der Wunsch danach. Hierfür brauche es Impulse vor Ort, auf Landesebene oder durch gesetzliche Rahmenbedingungen, so Kotlenga et al. Ein wesentliches Ergebnis der Studie ist, dass bislang nur uneinheitliche Vorgaben und vereinzelte statistische Daten dazu vorliegen, welche lokalen Ansätze wie und wann Anwendung finden. Außerdem wird betont, dass Gewaltschutz von vielen institutionellen und individuellen Faktoren abhängt. Eine wesentliche Forderung ist es daher, bestehende Hürden abzubauen und erprobte Ansätze strukturell zu verankern. Dazu bedarf es gesetzlicher Veränderungen. Hierzu gehören u.a. eine Festlegung von häuslicher Gewalt als Kriterium für das Abweichen von der Regel-

vermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen und vom Hinwirken auf Einvernehmlichkeit. Es sollten Möglichkeiten für ein Aussetzen oder eine Einschränkung des Umgangsrechts geschaffen werden sowie für eine Anordnung der Teilnahme an einem spezifischen Beratungsangebot für Gewaltausübende als Voraussetzung für Umgang, auch bei begleiteten Umgängen. Außerdem wird die Schaffung eines Wahlgerichtsstandes zur Vermeidung von Rückschlüssen zum Aufenthaltsort des betreuenden Elternteils gefordert (Deutscher Verein, 2022, S. 25). Die Umsetzung dieser Forderungen würde dazu beitragen, den Anforderungen der Istanbul-Konvention Art. 31 („Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit“) und Art. 48 („Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren“) nachzukommen (Kotlenga et al. 2023, S. 104). Der Fokus auf eine gesetzliche Grundlage für die familiengerichtliche Anordnung zur Teilnahme an Täterarbeit ist zu begrüßen. Diese Maßnahmen würden dem von der Praxis formulierten Bedarf an Angeboten für Gewaltausübende entgegenkommen. Zudem legt die Istanbul-Konvention den Einsatz von „vorbeugenden Interventions- und Behandlungsprogrammen“ (Art. 16.1) nahe.

Die Rolle der Kinder in familiengerichtlichen Verfahren

Auffallend selten werden im Kontext der Forschung zu familiengerichtlichen Verfahren Kinder und ihre Bedürfnisse benannt. Häufig werden die Auswirkungen von Trennung und Scheidung auf die kindliche Entwicklung und ihr Wohlergehen beforscht (z.B. Walper et al., 2023; Brisch, 2019). Die Beteiligung von Kindern, ihre Rechte und die Pflicht der Erwachsenen Kinder zu schützen und zu begleiten, wird in der Pilotstudie der Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerkes und der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte untersucht. Die Institutionen setzen sich seit vielen Jahren mit einer kinderrechtsbasierten Ausgestaltung des familiengerichtlichen Verfahrens auseinander. Das gemeinsame Pilotprojekt ergab, dass die Umsetzung von kindgerechten Kriterien im familiengerichtlichen Verfahren realisierbar und sinnvoll ist. Allerdings kann dies nicht allein durch die Familienrichter:innen geschehen, sondern nur zusammen mit den anderen beteiligten Fachkräften, insbesondere Verfahrensbeiständen und Mitarbeiter:innen des Jugendamts. Zudem bedarf es einer Verbesserung der Rahmenbedingungen, damit positive Effekte nachhaltig wirken können und nicht von einem persönlich motivierten Engagement der Einzelnen abhängig sind (Kannegießer & Höppner, 2022).

Ein-Eltern-Familien stehen unter besonderem Druck

Die Betrachtung des Forschungsstands zeigt zusammenfassend, dass Ein-Eltern-Familien vor dem Hintergrund ihrer besonderen ökonomischen Lage (Armutsgefährdung), bestehender Geschlechterungleichheiten sowie dem Spannungsverhältnis zwischen gesetzlicher Rahmung und Rechtspraxen bei Gerichten und Ämtern insbesondere bei Trennungskonflikten unter Druck stehen. Gegenwärtig werden Diskussionen um Betreuungsmodelle, wie z.B. das sogenannte ‚Wechselmodell‘ sowie zu Regelung von Umgang und Unterhalt geführt. Flankiert werden diese Debatten durch wissenschaftliche Studien. Untersuchungen zeigen zudem, wie Gewaltdynamiken und der Einfluss durch Männerrechtsbewegungen die Konfliktlagen für Ein-Eltern-Familien verschärfen. Die Forschungslage zu Beratungsbedarfen von Ein-Eltern-Familien und den rechtlichen Rahmenbedingungen im Familien- und Kindschaftsrecht ist begrenzt. Wie dargelegt zeigt sich, dass es wenig Informationen darüber gibt, welche Teilgruppe alleinerziehender Eltern mit welchen Anliegen Beratung sucht, welche Themen angesprochen werden und was unbenannt bleibt.

2. Anlage der Kooperationsstudie

Ziel der Studie: Rechtliche Beratungsbedarfe von Ein-Eltern-Familien erheben und Geschlechterdynamiken bei Trennung und Scheidung beleuchten

Die Kooperationsstudie der Stiftung Alltagsheld:innen und der Universität Bielefeld zielt darauf ab, Erkenntnisse über Beratungsbedarfe von Ein-Eltern-Familien vor dem Hintergrund der aktuell geltenden Gesetzesgrundlage im Familien- und Kindschaftsrecht sowie gegenwärtigen Geschlechterdynamiken in Paarbeziehungen im Kontext von Trennung und Scheidung zu gewinnen.

Insgesamt sind in Bezug auf beide Aspekte widersprüchliche Entwicklungen auszumachen, die einerseits durch eine gestiegene gesellschaftliche Zustimmung zu Gleichberechtigung als Ideal moderner heterosexueller Partnerschaften und zu aktiver Vaterschaft als akzeptierte Vorstellung moderner Männlichkeit gekennzeichnet sind. Andererseits verweisen empirisch untersuchte Arbeitsteilungsmuster auf eine Persistenz geschlechterhierarchischer Praxen im Familienalltag (Meuser & Neumann, 2022). Als Konsequenz sind nach wie vor hauptsächlich Frauen in der Rolle der Alleinerziehenden zu finden. Die bestehenden geschlechterungleichen Care-Verhältnisse unterminieren sowohl das Gleichberechtigungsideal wie auch die Selbstbilder einer Mehrheit von Müttern und Vätern. Auch im deutschen Familien- und Steuerrecht finden sich diese bemerkenswerten Widersprüche zwischen Einstellungen und Praxen wieder. So wird einerseits am Ehegattensplitting festgehalten, das ungleiche Einkommensverhältnisse und das Ernährermodell begünstigt. Gleichzeitig wurden mit der Abschaffung des nahehelichen Unterhalts sowie der Einführung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung für Kleinstkinder Leitplanken für das an Gleichberechtigung orientierte Zwei-Verdiener-Modell gesetzt (Thiesen, 2013). Bestehende Arbeitsteilungsmuster werden durch die geltende Gesetzeslage begünstigt, wodurch an tradierten Care-Verhältnissen festgehalten wird. Im Trennungsfall verschärfen sich diese Widersprüche und Spannungsdynamiken auf Paarebene.

Beratungsanliegen und Erfahrungen der Ein-Eltern-Familien im Mittelpunkt der Studie

Aktuelle Bestrebungen hinsichtlich einer Reform des Familien- und Kindschaftsrechts und die beobachtbaren Entwicklungen bzgl. der Debatten zum paritätischen Wechselmodell als Regelfall geben Anlass für diese Studie und unterstreichen die Notwendigkeit, wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zu den Unterstützungsbedarfen und der Alltagssituation von Ein-Eltern-Familien zu generieren. Leitend ist dabei die Frage nach dem rechtlichen Beratungsbedarf von Ein-Eltern-Familien, der sich aus möglichen Belastungsfaktoren und Spannungsdimensionen aufgrund der skizzierten widersprüchlichen rechtlichen Rahmung und gesellschaftlichen Familien- und Geschlechterleitbildern sowie -praxen ergibt. Von Interesse sind zudem die jeweils subjektiv wahrgenommenen Zuschreibungen von Institutionen (Gericht, Jugendamt, psychosozialer und juristischer Beratung) und den dort tätigen Fachkräften gegenüber den alleinerziehenden Eltern. Auf Basis der erlebten Erfahrungen der Befragten ist zudem relevant, welche Bedarfe und Wünsche betroffene Eltern bezüglich Unterstützung, Begleitung, Beratung formu-

lieren. Ein weiteres Ziel der Studie ist es, den Beratungsbedarf aus Sicht der Betroffenen aufzuzeigen. Hier bietet die Hotline der Stiftung Alltagsheld:innen niederschwellige und kostenlose Beratungsangebote an und stellt damit eine Besonderheit in der deutschen Beratungslandschaft dar. Besonders im Kontext der Rechtsberatung existieren kaum kostenfreie Angebote, die Ratsuchenden eine zuverlässige Ersteinschätzung ihrer Situation bieten.

Die Studie ist aus sozial- und beratungswissenschaftlicher Perspektive konzipiert und durchgeführt worden. Zugrundgelegt wurde ein Mixed Methods Ansatz mit quantitativen und qualitativen Verfahren.

Explorative Kurzstudie mit kleiner Stichprobe verweist auf deutliche Limitationen

Die Limitationen dieser Studie ergeben sich aus der relativ kurzfristigen Laufzeit von neun Monaten sowie begrenzten Mitteln, die für das Projekt zur Verfügung standen. Ein Großteil der Untersuchung wurde im Rahmen einer Masterarbeit durchgeführt (Absi, 2023). Da zudem ausschließlich Nutzer:innen der Rechtshotline bzw. Ein-Eltern-Familien, die auf eine Beratung durch die Stiftung warten, befragt wurden, ergibt sich für die Untersuchung insgesamt eine kleine Stichprobe. Die Analysen der quantitativen Teilstudie beruhen auf den Angaben von 131 Personen und die des qualitativen Teils auf Interviews mit 14 Betroffenen, davon elf Frauen und drei Männern. Außerdem ist ein sozialer Bias zu konstatieren, der sich durch das überdurchschnittlich hohe Bildungsniveau und Nettoerwerbseinkommen der Proband:innen ausdrückt. Zudem wurden die Teilnehmenden aufgrund ihres Interesses bzw. ihrer Nutzung der Rechtshotline der Stiftung Alltagsheld:innen kontaktiert. Im Verlauf der Studie wurde den Forschenden durch Proband:innen übermittelt, dass der Fragebogen auch externe Ein-Eltern-Familien erreichte, die keine Kenntnis der Beratungshotline hatten und aufgrund ihrer familiären Situation an der Befragung und später an den Interviews teilnahmen. Wie viel Prozent der Umfrageteilnehmenden den Link über Chatgruppen etc. erhalten haben, kann nicht nachvollzogen werden. In den Interviews wurde von zwei Frauen zurückgemeldet, sie hätten den Link zur Umfrage auf diesem Weg erhalten und im Vorhinein nichts von der Beratungshotline gewusst. Gleichwohl konnten methodisch kontrolliert Beratungsbedarfe und Erfahrungen von Ein-Eltern-Familien in Trennungskonflikten erhoben werden, die explorative Eindrücke vermitteln. Die ebenso befragten Jurist:innen der Hotline konnten aus juristischer Sicht die Anliegen und Bedarfe einschätzen. Dieser limitierte Einblick in Beratungsanliegen und -bedarfe von Ein-Eltern-Familien in Trennungskonflikten macht auf Handlungsbedarfe aufmerksam und sollte als empirischer Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen gesehen werden.

3. Konzept der Rechtshotline

Die Stiftung Alltagsheld:innen vertritt die Vision, „Alleinerziehende leben mit ihren Kindern selbstbestimmt, finanziell wie rechtlich abgesichert und frei von Diskriminierung“ (<https://alltagsheldinnen.org/>). Gemeinsam mit verschiedenen Partner:innen arbeitet die Stiftung daran, Ein-Eltern-Familien zu stärken.

Die kostenlose Rechtshotline als niedrighschwelliges Beratungsangebot für Ein-Eltern-Familien mit rechtlichen Fragen

Die im Mai 2022 gestartete bundesweite Rechtshotline für Alleinerziehende der Stiftung Alltagsheld:innen leistet als spezialisierte Erstberatung bei und nach familiären Trennungen einen Beitrag dazu, Ein-Eltern-Familien und ihren Kindern unbürokratisch und zeitnah eine rechtliche Orientierung im Familien- und Kindschaftsrecht zu geben und sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen. Die Rechtshotline wurde ins Leben gerufen, da typische rechtliche Fragestellungen für Alleinerziehende im Kontext der Trennung vom anderen Elternteil entstehen. Sie betreffen das Unterhaltsrecht, das Umgangs- und Sorgerecht der getrennten Eltern und das Abstammungsrecht. In vielen Trennungsfällen gab es schon in der Beziehung Gewalt, die zu der Trennung geführt hat, oder es kommt durch die Trennung zu Gewalt.

Die Bedeutung rechtlicher Beratungsangebote für Ein-Eltern-Familien

Die Auseinandersetzungen zwischen den Elternteilen nach der Trennung werden zumeist einvernehmlich geführt. Jedoch können 10-15 Prozent aller Trennungen als ‚hochkonfliktiv‘ bezeichnet werden (Walper et al., 2013). Die steigende Anzahl der Umgangsverfahren an deutschen Familiengerichten zeigt das Erfordernis von guter rechtlicher Beratung und Rechtsvertretung. Hintergrund ist, dass mittlerweile das Zusammensein mit Kindern im Alltag für beide Elternteile auch nach der Trennung eine große Bedeutung hat und rechtlicher Klärungsbedarf gestiegen ist.

Viele Alleinerziehende sind auf diese Auseinandersetzungen nicht gut vorbereitet. Zeitintensive rechtliche Beratungen und gerichtliche Auseinandersetzungen sind eine besondere Belastung, die das fragile Gleichgewicht zwischen Familienleben und Erwerbsarbeit gefährden und vor allem die Kinder erheblich belasten können. Zudem fehlt es vielen Betroffenen an finanziellen Mitteln, um spezialisierte Fachanwält:innen bezahlen zu können. Gerade im ländlichen Raum gibt es darüber hinaus einen strukturellen Mangel an Beratungsstellen und spezialisierter Expertise. Auch Fachanwält:innen für Familienrecht verfügen in der Regel über zu wenig spezialisierte Kenntnisse im Kindschaftsrecht, die für die genannten Konstellationen aber dringend notwendig sind. Wenn es einzelne Rechtsberatungs-Angebote für Alleinerziehende gibt, sind diese meist in Großstädten und Ballungsräumen zu finden, regional gebunden und setzen oft eine Mitgliedschaft in Verbänden oder Vereinen voraus.

Die Rechtshotline für Alleinerziehende der Stiftung Alltagsheld:innen

Die Hotline wird einmal die Woche für je drei Stunden besetzt. Aufgrund der zeitlichen Beanspruchung von Ein-Eltern ist ein Beratungszeitraum zwischen 17-20 Uhr vorgesehen. Aus organisatorischen Gründen und da es sich bei den Terminen um Erstgespräche handelt, sind pro Beratungsgespräch 30 Minuten vorgesehen. Termine für die Hotline vereinbaren Interessent:innen online auf der Website und rufen die kostenfreie 0800-Nummer zum Termin selbstständig an. Seit 2023 wird Beratung der Stiftung Alltagsheld:innen über die Hotline auch in türkischer Sprache angeboten. Anspruch der Beratungshotline ist es, niederschwellig und kostenfrei zugänglich zu sein. Auf Wunsch kann die Beratung pseudonymisiert stattfinden. Für die Rechtsberatung konnten mehrere Fachanwält:innen gewonnen werden, die die Hotline abwechselnd betreuen. Der Stiftung Alltagsheld:innen ist es ein Anliegen, dass die beratenden Jurist:innen über fachliche Qualifikationen verfügen, die eine Spezialisierung im Kindschaftsrecht einschließen. Darüber hinaus sind valide Kenntnisse im Umgang mit Gewaltkontexten in familienrechtlichen Fragestellungen und Verfahren gewünscht.

4. Ergebnisse der empirischen Untersuchung

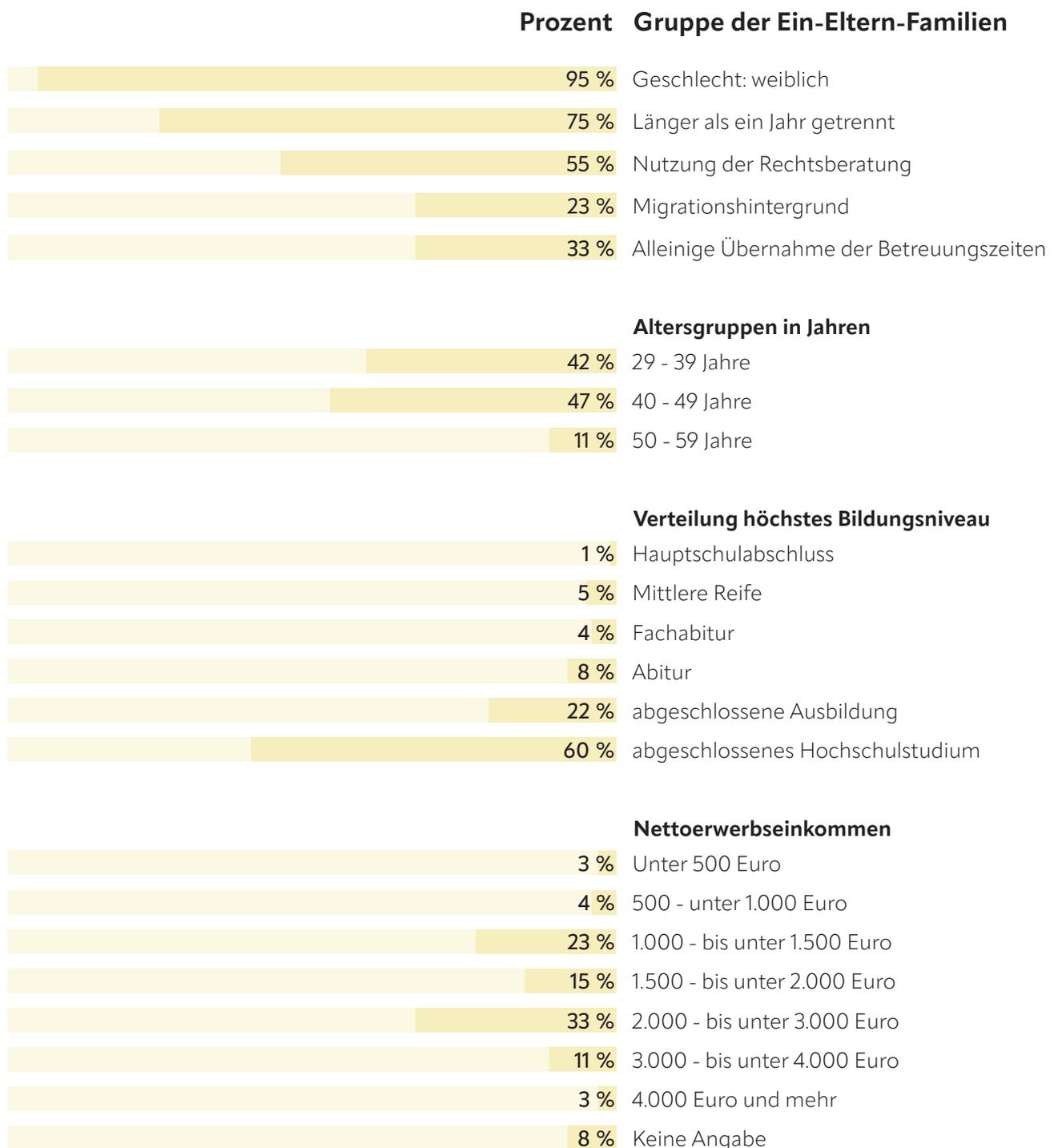
Im Rahmen des Kooperationsprojekts wurden Daten von 131 rechtlich ratsuchenden Ein-Eltern-Familien erhoben, welche bereits Beratung durch die Rechtshotline der Stiftung Alltagsheld:innen erhalten hatten oder auf deren Warteliste eingetragen sind. Zum besseren Verständnis der untersuchten Gruppe wird die Stichprobe in 4.1 näher beschrieben. Einem tabellarischen Überblick ist die soziodemographische Beschreibung der Stichprobe des quantitativen Studienteils zu entnehmen. Die 14 qualitativ erhobenen Einzelinterviews werden in einer Matrix mit kurzen Fallskizzen zusammengefasst. In 4.2 werden die Ergebnisse zu den quantitativ und qualitativ erhobenen Beratungsthemen und -anlässen von Ein-Eltern-Familien vorgestellt und anschließend gebündelt in acht Thesen interpretiert. An die Analyse schließt in 4.3 eine Diskussion und Einordnung der Befunde in den aktuellen Forschungsstand an.

4.1

Überblick über die Stichprobe und Fallskizzierung

Die Stichprobe des quantitativen Studienteils setzt sich bezogen auf die soziodemografischen Angaben wie folgt zusammen:

Tabelle 1 : Allgemeine Stichprobenbeschreibung der Untersuchung (N = 131)



Stichprobe mit überdurchschnittlichem Bildungsniveau und Nettoerwerbseinkommen

Insgesamt weist die Stichprobe ein hohes Bildungsniveau auf (siehe Tabelle 1). Mehr als die Hälfte der Teilnehmenden hat ein abgeschlossenes Studium (60 Prozent). Im Vergleich dazu zeigen die Daten des Statistischen Bundesamts (2018), dass alleinerziehende Mütter und Väter gesamtgesellschaftlich seltener einen hohen Bildungsabschluss erreichen als ihre Pendants in Paarfamilien. 23 Prozent der alleinerziehenden Mütter haben einen Haupt- oder Realschulabschluss oder keinen schulischen oder beruflichen Abschluss. Der Familienstand der Proband:innen ist mehrheitlich ledig (54 Prozent). Weitere 28 Prozent geben an, geschieden zu sein. Nur 18 Prozent sind verheiratet. Hier spiegelt sich die Dauer der Trennung wider, die bei drei von vier Untersuchten bereits länger als ein Jahr zurückliegt.

51 Prozent der Proband:innen geben an, in Teilzeit erwerbstätig zu sein, weitere 34 Prozent in Vollzeit. Eine kleine Gruppe von 15 Prozent ist aktuell nicht erwerbstätig. Entsprechend zum überdurchschnittlich hohen Bildungsniveau ist auch das berichtete monatliche Erwerbseinkommen der Proband:innen relativ hoch (siehe Tabelle 1). Das monatliche Nettoerwerbseinkommen von alleinerziehenden Vätern lag 2017 bei 2.461 Euro, bei alleinerziehenden Müttern bei 1.873 Euro (VAMV, 2019, S. 21). Das vom VAMV berichtete Nettoerwerbseinkommen alleinerziehender Eltern liegt unter dem berichteten Nettoerwerbseinkommen der meisten Proband:innen der hier vorliegenden Studie. Die meisten Proband:innen ordneten sich in der Einkommenskategorie zwischen 2.000 Euro bis 3.000 Euro ein. Demnach ist das monatliche Nettoerwerbseinkommen der hier untersuchten Stichprobe nicht repräsentativ für die Situation von mütterlichen Ein-Eltern-Familien in Deutschland.

Acht Prozent der Proband:innen beziehen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende). Sechs Proband:innen berichten, zusätzlich zum Bürgergeld den sogenannten ‚Mehrbedarf für Alleinerziehende‘ zu nutzen. Nur ein Viertel der Befragten ist in einer neuen Partnerschaft und fast alle, die angaben, in einer neuen Partnerschaft zu sein, leben mit dem oder der neuen Partner:in in einem gemeinsamen Haushalt.

Besonderheiten der 14 qualitativ befragten Eltern

Insgesamt setzt sich die Stichprobe der qualitativen Teilstudie ähnlich zusammen wie die der quantitativen Erhebung. Es ist zu erkennen, dass die Teilnehmenden einen hohen (akademischen) Abschluss, hohe finanzielle Einkünfte haben und, bis auf einen Probanden, alle Befragten Deutsch auf hohem Niveau sprechen. Eine kurze Charakterisierung der Proband:innen und einen Steckbrief ihrer Fallgeschichten sind in Tabelle 2 abgebildet:

Kürzel	Alter	Nettoeinkommen	Aktuelle Situation Umgangs- und Sorgerecht	Nutzung der Hotline und Beratungsanlass	Relevante rechtliche Themen nach Trennung und Scheidung	Gewalterfahrungen
F1	52	1.800 €	für ein Kind hat die Mutter das alleinige Sorgerecht, beim anderen der Vater; bei diesem Kind hat die Mutter kein Umgangsrecht, das Kind lebt nach einer Unterbringung außerhalb der Familie aktuell beim Vater	Keine Beratung erhalten, Link von Extern (Verein) erhalten	Verfahren vor dem Gericht, Beteiligung des Jugendamts	Körperliche und psychische Gewalt vor und nach der Trennung
F2	36	3.200 €	Angeordnetes Wechselmodell	Keine Beratung erhalten	Angeordnetes Wechselmodell, Umgang mit gemeinsamen Eigentum, Kostenübernahme für Kinder	Psychische und ökonomische Gewalt, Mutter zeigt Vater wegen Verdacht des sexuellen Missbrauchs des Kindes an
F3	42	Keine Angabe	Vater hat jeden zweiten Tag Umgang, jedoch unzuverlässig	Kleine rechtliche Frage beantwortet	Private Trennungsvereinbarung mit Umgangsregelung	Psychische Gewalt
F4	32	ca. 1.100 €	Gemeinsames Sorgerecht, einmal Tagesumgang plus Wochenende (gerichtliche Vereinbarung)	Keine Beratung erhalten, Link von Extern erhalten	Klärung der Scheidung und des Umgangs (Umgangsvereinbarung)	Gewalt in Beziehung, psychische Gewalt nach Trennung
F5	55	2.500 - 3.000 €	Obhut und Sorgerecht für ein Kind verloren, anderes Kind lebt bei der Befragten	Rechtshotline zu Unterhaltsfragen kontaktiert	Umgangsrecht, Unterhalt	Nach Trennung sexualisierte und körperliche Gewalt gegen Befragte, Mutter vermutet sexuelle Gewalt gegenüber Kind
F6	35	1.600 €	Gemeinsames Sorgerecht, Vater hat begleiteten Umgang	Ja, zu (Trennungs-) unterhalt	Nachehelicher Unterhalt, Kindesunterhalt, finanzielle Fragen	Gewalt in Partnerschaft, psychische Gewalt nach Trennung
F7	29	2.300 €	Gemeinsames Sorgerecht, Vater hat sporadisch für Wochenenden Kontakt zur Tochter	Ja, Beratung zu Unterhalt und dem Aufenthaltsbestimmungsrecht	Einklagen des Unterhalts über Jugendamt	Gewalt in Partnerschaft, psychische Gewalt nach Trennung
F8	44	Unterschiedlich, momentan 1.700 €	Gemeinsames Sorgerecht, ohne Kontakt zum Vater	Warteliste	Umgang und Unterhaltsrechtsstreit mit Vater, Jugendamt hatte Verfahren eingeleitet um Kinder fremdunterzubringen	ökonomische Gewalt
F9	38	ca. 1.600 €	Gemeinsames Sorgerecht, angeordnetes Wechselmodell	Ja, Beratung zu Wechselmodell	Umgangsrechtsstreit, auch zur Ausgestaltung des Wechselmodells	Psychische Gewalt in Partnerschaft
F10	36	ca. 3.200 €	Kontakt des Vaters zum Kind besteht unregelmäßig und in unterschiedlichem Maße	Ja, Beratung zu Zustimmung für Reise	Umgangsregelung und Unterhaltsregelung	Körperliche und psychische Gewalt, nach der Trennung weiterhin psychische Gewalt
F11	39	Keine Angabe	Gemeinsames Sorgerecht mit Residenzmodell, Umgang mit Vater jedes zweite Wochenende, plus einmal die Woche	Ja, zu verfahrensrechtlichen Fragen	Gerichtlich als Hochkonflikt eingestuft, Gerichtlicher Konflikt zu Wechselmodell	Ausgestaltung der Umgänge für Mutter und Kinder nicht gewaltfrei
M1	49	3.000 €	Eine Übernachtung, plus einen Tag sowie jedes zweite Wochenende Umgang mit dem befragten Vater	Ja, zum Wechselmodell	Aktuell Trennungsvereinbarung, Vater will ins Wechselmodell übergehen	
M2	44	3.600 €	Gemeinsames Sorgerecht, Nestmodell	Ja, zum Wechselmodell	(Nachehelicher) Unterhalt, Vater möchte ins Wechselmodell übergehen	
M3	43	Keine Angabe	Mutter hat alleiniges Sorgerecht, ein Kind wohnt beim befragten Vater, aktueller Kontakt zu zweitem Kind wird im Interview nicht ersichtlich, zwischenzeitlich bestand Umgang	Nein	Sorgerecht und Unterhalt	Gewaltschutzanordnung gegen Vater liegt vor, er bestreitet Vorwürfe, Befragter wirft Mutter körperliche Gewalt gegen die Kinder vor

Ein Blick auf die dargestellten Fälle zeigt, dass Umgangsrecht und Unterhaltszahlungen, übereinstimmend mit der quantitativen Befragung, als häufige Problem- und Konfliktkonstellationen angegeben werden. Bei den Vätern steht dabei das Wechselmodell im Mittelpunkt. Auffallend ist die hohe Gewaltbetroffenheit der befragten Mütter. Fast jede der Frauen berichtet, mindestens eine Form der Gewalt (psychisch, körperlich, ökonomisch) erfahren zu haben. Somit sind gewaltbetroffene Mütter in der qualitativen Stichprobe im Vergleich zur quantitativen Befragung überdurchschnittlich oft vertreten.

4.2

Qualitative und quantitative Befunde zu Beratungsthemen und -anlässen

Regelung des Umgangs und Unterhaltsfragen als häufige Beratungsanlässe

Ausgangspunkt der Studie war es, die Beratungsthemen und -anlässe von Ein-Eltern-Familien zu erheben und damit erste Anhaltspunkte zu dem Bedarf nach rechtlicher Beratung für Ein-Eltern-Familien zu erlangen. Die mithilfe der quantitativen Befragungen erhobene Verteilung der Themen, die in der Rechtsberatung relevant wurden, ist in Tabelle 3 abgebildet:

Tabelle 3

Deskriptive Darstellung der evaluierten Themen der Rechtsberatung, Mehrfachnennung möglich (N = 131)

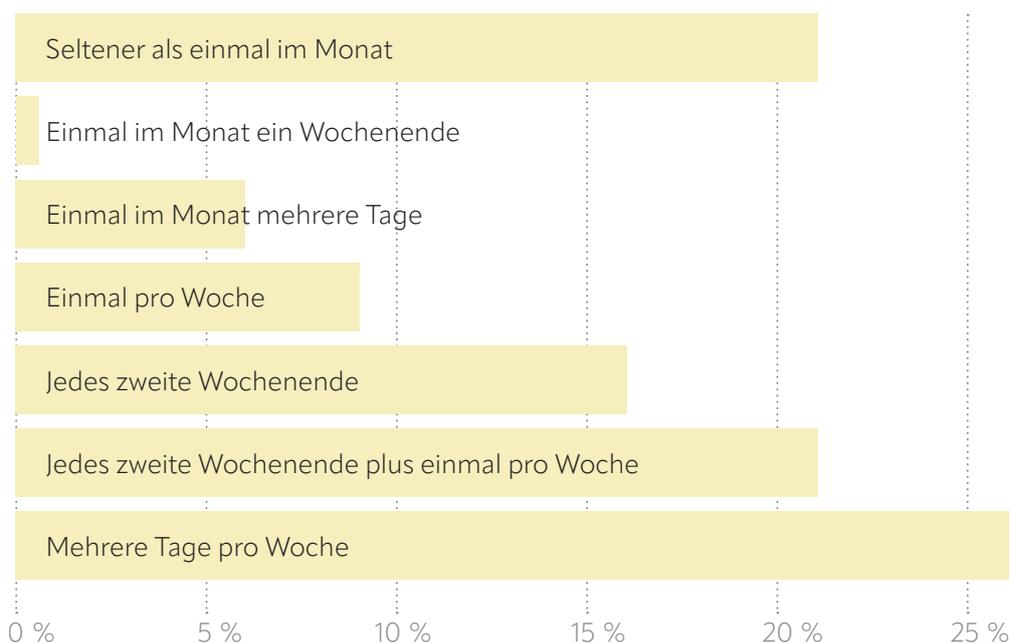
	Prozent (N)	Gruppe der Ein-Eltern-Familien
	60 % (79)	Regelung des Umgangs
	52 % (68)	Unterhaltszahlungen
	20 % (26)	Kontakt zum Jugendamt
	39 % (51)	Regelung des Sorgerechts
	30 % (39)	Verfahren vor dem Familiengericht
	37 % (48)	(Konfliktträchtige) Beziehung mit evtl. Gewaltvorkommnissen
	29 % (38)	Ausländerrechtliche Fragen
	5 % (7)	Andere Themen

Regelung des Umgangs als besonders relevantes Thema für die Rechtsberatung

Regelungen zum Umgangsmodell ist mit 60 Prozent das am häufigsten besprochene Beratungsthema in der evaluierten Rechtsberatung. Der allgemeine Trend, nach dem der Umgangselternteil (meist die Väter) zunehmend mehr Zeit mit dem Kind/den Kindern verbringen möchte, zeichnet sich auch in der durchgeführten Studie ab. Eine Verteilung der gelebten Betreuungsmodelle der befragten Ein-Eltern-Familien ist Abbildung 1 zu entnehmen.

Abbildung 1: Verteilung der Betreuungsmodelle

Der Umgangselternteil sieht das Kind/die Kinder:



Das Wechselmodell als das ‚new normal‘?

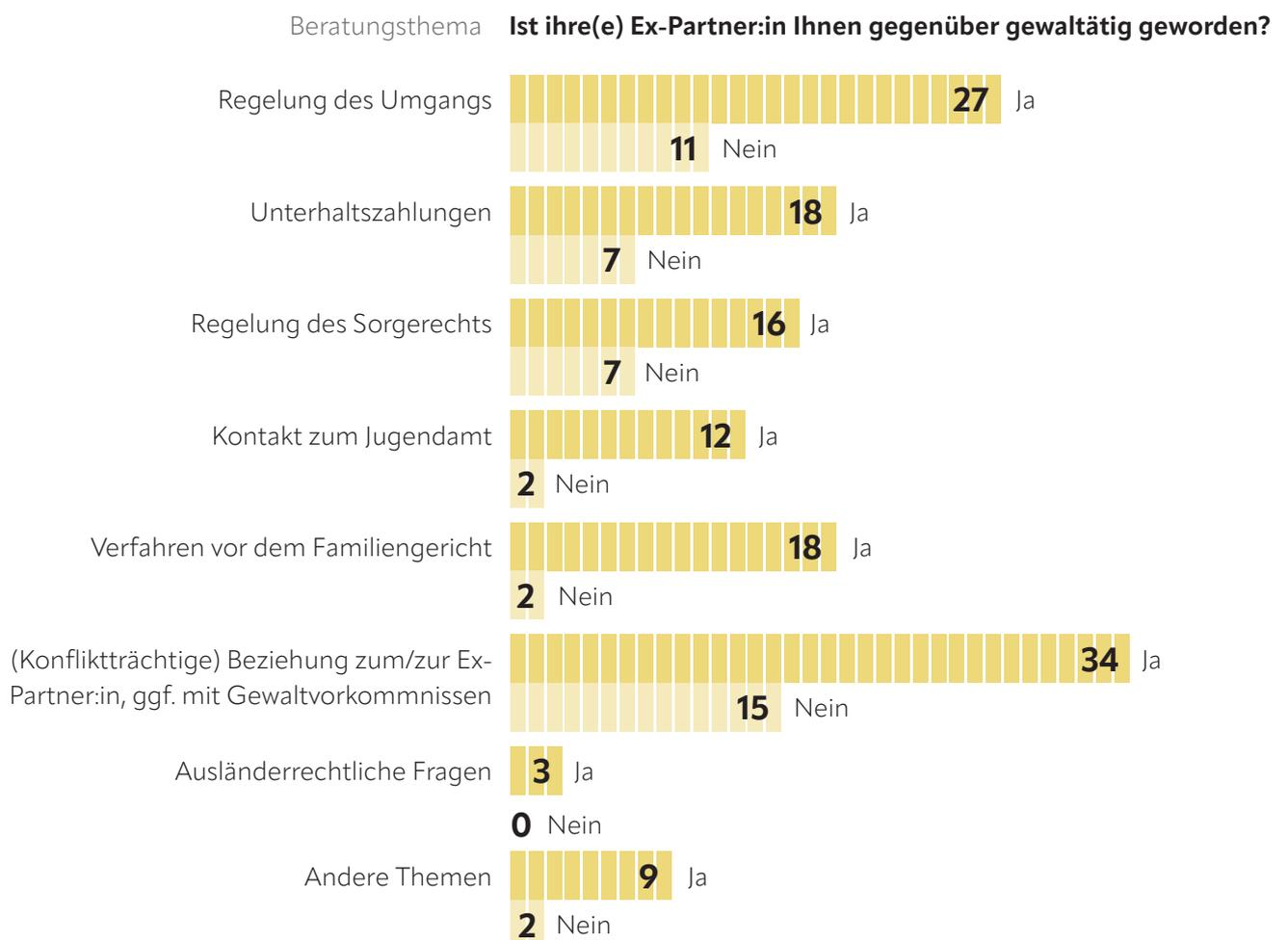
Diese Ergebnisse schlagen sich u.a. in der politischen Diskussion zum Wechselmodell nieder, bei dem eine paritätische Aufteilung der Betreuungszeit als Regelfall angestrebt wird. In der durchgeführten Kooperationsstudie wurden die Proband:innen gefragt, ob es für sie denkbar, gewünscht oder möglich wäre, ihre Kinder im Wechselmodell zu betreuen. 8 Prozent haben die Frage mit Ja beantwortet. Als Gründe dafür, wieso sie das Wechselmodell dennoch nicht umsetzten, nennt diese Gruppe vor allem, dass die andere sorgeberechtigte Person, hier mehrheitlich der Vater, nicht dazu bereit ist. Ganz überwiegend wurde das Wechselmodell von den Proband:innen abgelehnt. Der BGH hat 2017 erlassen, dass das Modell gegen den Willen des hauptbetreuenden Elternteils durchgesetzt werden kann. Dieses Urteil des Gesetzgebers verstärkt die Spannungen in der Alltagssituation von Ein-Eltern-Familien deutlich.

Als Grund für die Nicht-Umsetzbarkeit des Wechselmodells wird von den Befragten der Studie die Sorge angeführt, weniger Unterhaltszahlungen durch den – meist männlichen – Partner zu bekommen (20 Prozent) und damit die Versorgung der Kinder nicht mehr gewährleisten zu können. Bezweifelt wird, dass die hälftige Aufteilung der Versorgungsaufwendungen funktioniert und damit die Kürzung oder der Wegfall des Unterhalts eine Verschärfung der finanziellen Situation der Mütter bedeutet.

Konfliktvolle Beziehungen und Partnerschaftsgewalt als Thema in der Rechtsberatung

Fast 40 Prozent der im quantitativen Teil der Studie befragten Proband:innen hat in der Rechtsberatung das Thema (konfliktträchtige) Beziehung zum/zur Ex-Partner:in vorgebracht oder möchte dazu Beratung bekommen. Fragen zu konfliktträchtigen Beziehungen werden häufiger von denen geäußert, deren Trennung bereits länger zurückliegt. Innerhalb der Gruppe, die das Thema (konfliktträchtige) Beziehung als Beratungsanlass nannten, gaben rund 70% der Befragten an, ihr/ihre Expartner:in sei ihnen gegenüber gewalttätig geworden. Damit berichten insgesamt 25% der Befragten der Studie über erlebte Gewalt in der Partnerschaft.

Abb. 2: Verteilung der Beratungsthemen in Abhängigkeit von Partnerschaftsgewalt (Verteilung in ganzen Zahlen)



Die Auswertung der quantitativen Erhebung zeigt, dass die ökonomische Situation der Familie keinen Einfluss auf erlebte Partnerschaftsgewalt hat: Ebenso viele Proband:innen in der Gruppe derer, die ein monatliches Nettoeinkommen zwischen 1.000 bis 1.500 Euro verdienen, gaben an, Partnerschaftsgewalt zu erleben, wie in der Gruppe derer, die 2.000 bis 3.000 Euro verdienen. Es sind zudem keine Auffälligkeiten in der Verteilung der Altersstruktur in Zusammenhang mit Gewalterfahrungen zuerkennen.

Diese Befunde entsprechen auch der bislang ersten und einzigen Repräsentativuntersuchung zu häuslicher Gewalt (BMFSFJ, 2004). Bemerkenswert ist, dass fast alle Befragten (93 Prozent), die angeben, dass ihr/ihre Ex-Partner:in gewalttätig geworden ist, sich in der Wahl des Wohnorts oder der Arbeitsstelle eingeschränkt fühlen. Auch bei den Proband:innen, die keine Gewalterfahrungen durch ihre(n) Ex-Partner:in erlebt haben, fühlt sich ein erhöhter Anteil durch den:die Ex-Partner:in darin eingeschränkt zu wohnen und zu arbeiten, wo sie möchten. Zu beachten ist, dass diese Frage nur von jenen Befragten beantwortet wurde, die das Thema „Konfliktträchtige Beziehung“ ausgewählt haben. In der gesamten Stichprobe befinden sich demnach noch deutlich mehr Proband:innen ohne Gewalterfahrungen, die keine Angabe darüber gemacht haben, ob sie sich eingeschränkt fühlen oder nicht. Dennoch deuten die Ergebnisse darauf hin, dass von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen in besonderer Weise auch während bzw. nach der Trennung weiterhin unter Machtdynamiken ihres Ex-Partners leiden. Abb. 2 zeigt die angegebenen Beratungsthemen bei denjenigen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind im Vergleich zu denjenigen, die dies verneint haben.

Es ist deutlich zu erkennen, dass der Bedarf an Beratung zu allen rechtlich relevanten Themenbereichen ansteigt, wenn die Proband:innen Erfahrungen mit Partnerschaftsgewalt gemacht haben. In Fällen von Partnerschaftsgewalt kollidieren Rechtsansprüche und Prinzipien wie das Recht des Kindes auf Umgang mit den Eltern, Schutzbedarfe der Kinder und des gewaltbetroffenen Elternteils. Gleichzeitig besteht die Verpflichtung des Staates, Schutz vor Gewalt zu gewährleisten. Diese Beobachtung wird in der folgenden qualitativen Auswertung des Interviewmaterials bestätigt.

Qualitative Befragung von 14 Ein-Eltern-Familien

Der qualitative Untersuchungsteil stellt darauf ab, die Erfahrungen und möglichen Konfliktsituationen von Ein-Eltern-Familien vor dem Hintergrund familien- und kindschaftsrechtlicher Rahmungen zu erheben. Die Ergebnisse verweisen zunächst auf die Heterogenität der Fallkonstellationen. Für die Ein-Eltern-Familien stehen sehr unterschiedliche Konfliktdimensionen bezogen auf familiengerichtliche Erfahrungen sowie Trennungs- und Scheidungssituationen im Mittelpunkt. Die Befragten konnten in den Interviews ihre Widerfahrnisse, Einschätzungen und Empfindungen detailliert explorieren. Die Auswertung der Fallschilderungen erfolgte inhaltsanalytisch auf Basis eines Kategoriensystems, welches die Interviews strukturiert und dadurch die Komplexität der Aussagen der Befragten reduziert, so dass typische Argumentationslinien – dazu zählen auch bemerkenswerte thematische Auslassungen – nachvollzogen werden können.

Die Ergebnisdarstellung beider Untersuchungsteile erfolgt gebündelt in folgenden Thesen:

- 1. Zuschreibungen:** Befragte Mütter sehen sich konfrontiert mit unzutreffenden Zuschreibungen seitens der Jugendämter, Beratungseinrichtungen und Gerichte.
- 2. Mutter-Kind-Beziehung:** Die Befragten berichten, dass Jugendämter, Gerichte und Beratungseinrichtungen die Vater-Kind-Beziehung als bedeutsam für das Kindeswohl ansehen und den Kontakt zu beiden Eltern favorisieren.

Die Mutter-Kind-Beziehung dagegen wird unhinterfragt vorausgesetzt. Ein möglicher negativer Einfluss durch Vorgaben zum Umgang mit dem Vater wird nicht in Betracht gezogen.

- 3. Häusliche Gewalt:** Die befragten Mütter empfinden wenig Schutz bei häuslicher Gewalt. Jugendämter, Beratungseinrichtungen und Gerichte klammern dieses Thema häufig aus – außer es handelt sich um Väter mit Migrationsgeschichte. Diese Beobachtung teilen auch der/die befragte Jurist:in.
- 4. Emotionale Belastung:** Für alleinerziehende Mütter und Väter, die sich durch die juristischen Auseinandersetzungen sehr belastet fühlen, fehlen Orte oder Personen, wo Belastungen reflektiert und beraten werden können. Der Fokus von Richter:innen, Anwält:innen aber auch der sozialpädagogischen Fachkräfte im Jugendamt liegt auf einer sachlichen Bearbeitung der Anliegen.
- 5. Konfliktfeld Betreuungsmodell und Unterhaltszahlung:** Die befragten Ein-Eltern-Familien erleben einen konfliktären Zusammenhang zwischen dem Betreuungsmodell und Unterhaltszahlungen. Die befragten Jurist:innen betonen, dass es keinen gesetzlichen Zusammenhang zwischen Unterhalt und Umgang gibt, jedoch rechtliche Wechselwirkungen bestehen.
- 6. Intransparente Entscheidungen:** Die befragten Ein-Eltern-Familien empfinden die Entscheidungen der Familiengerichte als nicht nachvollziehbar und intransparent. Dies führt zu Unsicherheiten, Ängsten und Ärger.
- 7. Rollenbilder:** Die befragten getrenntlebenden Väter erleben die Rechtsgrundlage als veraltet und geprägt von ‚traditionellen‘ Rollenbildern. Befragte Jurist:innen sehen keinen Verbesserungsbedarf bei bestehenden Regelungen, sondern in ihrer Umsetzung. Entscheidungen sollten sich an der gelebten Aufteilung von Sorgearbeit orientieren.
- 8. Kindperspektive:** Die befragten Eltern machen die Erfahrung, dass die eigenständigen Interessen und Perspektiven von Kindern in den Verfahren beim Jugendamt und vor Gericht wenig Raum finden.

Im Folgenden werden die Thesen anhand des empirischen Materials erläutert und die erkennbaren Argumentationsmuster der Ein-Eltern-Familien sowie der juristischen Expert:innen dargestellt. Um die Erzählungen und erlebten Situationen der Ein-Eltern-Familien im Kontext ihres familiären Alltags zu betrachten, ist eine kurze Einordnung der Fallgeschichten, wie sie bereits in Kapitel 4.1 dargestellt wurde, sinnvoll. Die erzählten Erfahrungen und Schilderungen sind Einzelfälle und können nicht repräsentativ für die Gesamtgruppe der Ein-Eltern-Familien interpretiert werden. Jedoch lassen sich mit Hilfe der geschilderten Erfahrungen typische Diskurse beschreiben, die sich mit den Angaben der quantitativen Erhebung stützen lassen. Außerdem ermöglichen es die Ergebnisse darzustellen, über welche Erfahrungen gesprochen werden und welche Auslassungen sich zeigen. Letztere verweisen auf tief eingelassene Normalitätsannahmen, etwa zum Thema Mutter- und Vaterschaft, denen zugleich eine hohe Wirkmächtigkeit für die Gestaltung des Familienalltags zukommt. Abschließend werden die Erfahrungen mit der Nutzung der Rechtshotline präsentiert.

1

Befragte Mütter sehen sich konfrontiert mit unzutreffenden Zuschreibungen seitens der Jugendämter, Beratungseinrichtungen und Gerichte.

Beinahe alle befragten **Mütter berichten im Interview von Zuschreibungen**, Vorwürfen oder Diagnosen mit denen sie unzutreffend von Ex-Partnern, Jurist:innen oder pädagogischen Fachkräften konfrontiert wurden.

“

„Also mir wurde aus Prinzip für alles, was ich tue, wird mir immer nur Bössartigkeit oder Krankheit unterstellt. Dass es vielleicht einen Sinn und Zweck hat, warum ich das so mache, wie ich das mache. Also die reden immer nur über mich und nie mit mir.“

Aussage einer Betroffenen.

Noch verbreitete, aber fachlich unhaltbare Argumentationsmuster, wie die **Eltern-Kind- ‚Entfremdung‘** oder **‚Bindungsintoleranz‘**, werden vor Gericht dazu genutzt, die Bindungs- und Erziehungsfähigkeit der Mütter infrage zu stellen.

Eine Betroffene erzählt, es sei auf Basis einer gerichtlichen Anordnung wiederholt versucht worden, eine **psychische Erkrankung** bei ihr zu diagnostizieren, wodurch die Vorwürfe des Ex-Partners, diese würde ihre Tochter vernachlässigen und misshandeln, auf fruchtbaren Boden fielen.

Der Vorwurf des Jugendamtsmitarbeiters, **die Mutter würde sich als Opfer inszenieren**, habe das Verfahren wesentlich geprägt.

1 | Befragte Mütter sehen sich konfrontiert mit unzutreffenden Zuschreibungen seitens der Jugendämter, Beratungseinrichtungen und Gerichte.

Beinahe alle befragten Mütter berichten im Interview von Zuschreibungen, Vorwürfen oder Diagnosen, mit denen sie aus ihrer Sicht unzutreffend von Ex-Partnern, Jurist:innen oder pädagogischen Fachkräften konfrontiert wurden. Konkret rekonstruieren lassen sich Vorwürfe verhinderten Umgangs, der Überbehütung, einer subtilen Manipulation der Kinder, von sogenannter Bindungsunfähigkeit, psychischer Labilität oder dem gänzlichen Infragestellen der Erziehungsfähigkeit. Die Befragten erfahren Zuschreibungen als instrumentalisierende Ex-Frau bis hin zu Unterstellungen der psychischen Misshandlung und Vernachlässigung der Kinder. Auffällig ist, dass intersektionale Kategorien Zuschreibungen moderieren. Frauen erleben sexistische Stereotype, ein muslimischer Vater berichtet von rassistischen Zuschreibungen und für Mütter mit Migrationsgeschichte sind die Zugänge zum Rechtssystem hochschwelliger.

F4 berichtet von der Zuschreibung, sie würde ihre Kinder überbehütend erziehen und den Umgang zum Vater verzögern wollen. Eine weitere Mutter F8 erzählt, ihr sei schwere Manipulation ihrer Kinder vorgeworfen worden. Auf Grund dieses Vorwurfs sei es zu einem Verfahren durch das Jugendamt zur Fremdunterbringung der Kinder gekommen, welches eine extrem schwierige und belastende Zeit für F8 und ihre Kinder bedeutet habe. Die fachlichen Auskünfte von Mitarbeiter:innen des Jugendamts werden als bedeutsam für die Urteile am Gericht eingeschätzt. In mehreren Interviews ist deutlich geworden, dass sich die Familienrichter:innen stark auf die Einschätzungen der Jugendamtsmitarbeiter:innen verlassen, so dass diese mit ihren Empfehlungen das Urteil erheblich mitgestalten. Im Fall von F1 hat der Vorwurf des Jugendamtsmitarbeiters, die Mutter würde sich als Opfer inszenieren, das Verfahren maßgeblich geprägt. F1 erzählt, es sei auf Basis einer gerichtlichen Anordnung wiederholt versucht worden, eine psychische Erkrankung bei ihr zu diagnostizieren, wodurch die Vorwürfe des Ex-Partners, F1 würde ihre Tochter vernachlässigen und misshandeln, auf fruchtbaren Boden fielen. Verbreitete Argumentationsmuster, wie die sogenannte ‚Eltern-Kind-Entfremdung‘ oder ‚Bindungsintoleranz‘, werden vor Gericht dazu genutzt, die Bindungs- und Erziehungsfähigkeit der Mütter zu hinterfragen. F7 berichtet von Sorgen und Ängsten, diesem Vorwurf in einem familiengerichtlichen Verfahren zu begegnen.

F5 erzählt davon, vor Gericht als „durchgeknallte Mutter“ (33) dargestellt worden zu sein, ihre Erziehungsfähigkeit wurde in Frage gestellt. Solche Zuschreibungen scheinen ebenfalls durch psychologische Gutachter:innen getragen zu werden. So erzählt F2, sie sei im Gutachten als „böse instrumentalisierende Ex-Frau“ (45) charakterisiert worden. Vorwürfe und Zuschreibungen durch den Ex-Partner, vor allem hinsichtlich einer psychischen Labilität scheinen vor Gericht von Anwalt:innen des Ex-Partners aufgegriffen und gegen die Mütter verwendet zu werden.

Diese Beobachtung, es würde eine Tendenz vor Gericht existieren, besonders bei Gewaltschilderungen, der Mutter zu unterstellen, sie würde damit nur bezwecken wollen, dass der Vater weniger Umgang oder Sorgerecht bekommt, bestätigen ebenfalls die beiden interviewten Jurist:innen: „Also diese Tendenz ist immer noch da [...]“ (Exp.1:15). „Oder dass

gesagt wird: ‚Ach, Mütter verhindern eh immer den Umgang.‘ Ja? Also bestimmte Glaubenssätze, bestimmter Mindset, der einfach mit in den Gerichtsverhandlungen getragen wird, der da aber nichts zu suchen hat“ (Exp.2:47).

Im Wesentlichen zeigen die Befunde der Interviews, dass alleinerziehende Mütter mit unzutreffenden, misogyn und sexistisch unterlegten, Zuschreibungen und Vorwürfen konfrontiert werden, die nicht nur Ex-Partner, sondern auch juristische und pädagogische Fachkräfte vorbringen. Die Mütter erleben durch Unterstellungen und falsche Anschuldigungen erheblichen emotionalen Stress. In den Argumentationen der Fachkräfte tauchen Konzepte zur ‚Entfremdung‘ oder ‚Bindungsintoleranz‘ wie die in Kap. 2 beschriebene sogenannte ‚Parental Alienation Syndrom (PAS)‘ auch in den hier ausgewerteten Fallschilderungen auf als Vorwurf vor Gericht, um die Bindungs- und Erziehungsfähigkeit von Müttern zu diskreditieren. Auch in der quantitativen Befragung spiegeln sich diese Befunde wider. Hier gaben zwei Personen an, vor Gericht mit dem Vorwurf der sogenannten ‚Bindungsintoleranz‘ oder der ‚Entfremdung (PAS)‘ konfrontiert worden zu sein. Eine Person gibt an, ihr Kind sei auf Grund des Vorwurfs der sogenannten ‚Bindungsintoleranz‘ vom Jugendamt umplatziert worden.

2

Die Befragten berichten, dass Jugendämter, Gerichte und Beratungseinrichtungen die Vater-Kind-Beziehung als bedeutsam für das Kindeswohl ansehen und den Kontakt zu beiden Eltern favorisieren. Die Mutter-Kind-Beziehung dagegen wird unhinterfragt vorausgesetzt. Ein möglicher negativer Einfluss durch Vorgaben zum Umgang mit dem Vater wird nicht in Betracht gezogen.

Die Fokussierung der Vater-Kind Beziehung kann dazu führen, dass eine Verschlechterung bzw. eine Belastung der Mutter-Kind-Beziehung aus dem Blick gerät. Die

Mutter-Kind-Beziehung wird als gegeben sowie unendlich belastbar betrachtet und Programme zur Stärkung der Mutter-Kind-Beziehung werden nicht fokussiert, eher wird der Mutter eine symbiotische Beziehung zum Kind vorgehalten.

“

„Der Vater ist wichtig, der Vater ist wichtig. ‚Stellen Sie sich mal nicht so an. Vergessen Sie mal, was in der Vergangenheit gelaufen ist, und machen Sie mal keinen Rosenkrieg.‘ Wie viel man geschluckt hat, ist egal.“

Aussagen von Betroffenen.

„Die hat mir ständig erzählt, was ich für eine schlechte Mutter bin, und vor allem deswegen, weil dieses arme Kind ja keinen Vater hat.“

Wie sich die Beziehung zwischen der Mutter und ihrem Kind nach den Konflikten und Erfahrungen der Trennung gestaltet, bleibt häufig unthematisiert. Die

Ergebnisse zeigen, dass über Mütter und ihre Kinder nach einer Trennung oder Scheidung nicht gesprochen wird.

Deutlich wird eine nicht hinterfragte oder bewusst reflektierte Annahme, dass die Mutter-Kind-Beziehung keiner weiteren Aufmerksamkeit und Förderung bedarf. Die Möglichkeit einer Verschlechterung bzw. einer Belastung der Mutter-Kind-Beziehung wird nicht in Betracht gezogen – auch nicht von Müttern selbst.

2 | Die Befragten berichten, dass Jugendämter, Gerichte und Beratungseinrichtungen die Vater-Kind-Beziehung als bedeutsam für das Kindeswohl ansehen und den Kontakt zu beiden Eltern favorisieren. Die Mutter-Kind-Beziehung dagegen wird unhinterfragt vorausgesetzt. Ein möglicher negativer Einfluss durch Vorgaben zum Umgang mit dem Vater wird nicht in Betracht gezogen.

Die befragten Mütter machen die Erfahrung, dass pädagogische Fachkräfte der Vater-Kind-Beziehung einen hohen Stellenwert beimessen. Die Bedürfnisse, Erfahrungen und Ängste der Mütter rücken so in den Hintergrund. Eine befragte Mutter berichtet, dass ihrer Erfahrung nach bei Pädag:innen die Einstellung vorherrsche *„Der Vater ist wichtig, der Vater ist wichtig. Stellen Sie sich mal nicht so an. Vergessen Sie mal, was in der Vergangenheit gelaufen ist, und machen Sie mal keinen Rosenkrieg‘. Wie viel man geschluckt hat, ist egal“* (F4:49). Besonders schwierig für Mütter wird diese Fokussierung der Vater-Kind-Beziehung in Fällen, in denen Mütter Partnerschaftsgewalt erlebt haben und nach der Trennung immer noch erleben. Dies trifft auch im geschilderten Fall zu. Eine weitere Befragte, die ebenfalls Erfahrungen von Partnerschaftsgewalt angibt, berichtet im Kontakt mit dem Jugendamt vom Eindruck: *„[...] der Fokus liegt natürlich darauf, die Bindung vom Kind zum Vater herzustellen“* (F6:53). Eine Unterstützung und Begleitung von ihr als Mutter habe sie hingegen nicht im ausreichenden Maße erhalten.

Auch Familienleitbilder und damit einhergehende Vorstellungen von ‚guter‘ Mutterschaft scheinen das Handeln von pädagogischen Fachkräften in der Arbeit mit alleinziehenden Eltern zu beeinflussen. Es wird von einer Kitalleitung erzählt, die der Befragten (F1) ständig vorgehalten habe, eine *„schlechte Mutter“* zu sein, *„[...] und vor allem deswegen, weil dieses arme Kind ja keinen Vater hat. (...) Das kommt geradezu rüber: Ein Kind ist unfähig, zu jemand anderem als dem eigenen leiblichen Vater ein Verhältnis aufzubauen“* (95). Der Kontakt zum leiblichen Vater wird hier generell und ohne eine Berücksichtigung der konkreten Fallkonstellation als notwendige Bedingung für das Wohlergehen des Kindes angesehen, da nur auf diese Weise eine vollständige Familienerfahrung möglich wäre. Mithin wird auf diese Weise die Wiederherstellung einer scheinbar unabdingbaren Form verfolgt und die Beziehungs- und Bindungsqualität aus Sicht des Kindes hintangestellt. Auf diese Weise kann die Fokussierung der Vater-Kind Beziehung dazu führen, dass die Möglichkeit einer Verschlechterung bzw. einer Belastung der Mutter-Kind-Beziehung aus dem Blick gerät. Die Mutter-Kind-Beziehung wird als scheinbar gegeben sowie unendlich belastbar betrachtet. Programme zur Stärkung der Mutter-Kind-Beziehung werden nicht fokussiert, eher wird der Mutter eine symbiotische Beziehung zum Kind vorgehalten.

Die befragte Mutter (F1) berichtet, nach der Inobhutnahme und Fremdunterbringung ihrer Tochter sei die Beziehung von Seiten ihrer Tochter zunächst von Vertrauen und dem Wunsch, wieder gemeinsam mit der Mutter zu leben, geprägt gewesen. Mittlerweile bestehe kein Kontakt mit der Tochter, da sie den Kontakt zur Mutter ablehne. Das *„Hin- und Hergezerrte“* (77) sei für die Tochter eine zu starke Belastung gewesen und auch die Mutter beschreibt die Umgangskontakte mit ihrer Tochter als Belastung: *„Ich habe es gemerkt, das war / Ich habe das einfach nicht mehr gepackt, weil sie hatte wirklich so viel Vertrauen bei jedem Umgang, wo ich hingekommen bin. Sie hat immer gesagt: ‚Okay, Mama, ich hole jetzt meine Sachen, und dann gehen wir nach Hause.‘ Ich habe das nicht geschafft“* (63).

Der/die interviewte Jurist:in thematisiert die Belastung der Mütter durch schwierige Umgangsregelungen nicht. Aus dieser Fachsicht sind Mütter diejenigen, denen häufiger die Kinder zugesprochen werden. Der/die Expert:in formuliert: „Das [feste Zu Hause] ist natürlich meistens bei der Mutter, das ist nun mal so, ne? Es gibt halt so Unterschiede, die Mütter kriegen halt die Kinder, ne? Also, das kann man jetzt auch nicht irgendwie negieren“ (Exp.1: 23). Bemerkenswert ist, dass die Mutter-Kind-Beziehung im Kontext von Trennung und Scheidung an dieser Stelle nicht weiter thematisiert wird und offensichtlich als gegeben betrachtet wird.

Deutlich wird insgesamt eine nicht hinterfragte oder bewusst reflektierte Annahme über die Stabilität der Mutter-Kind-Beziehung, wonach diese gegeben sei und keiner weiteren Aufmerksamkeit und Förderung bedürfe, da sie in hohem Maße belastbar erscheint und durch emotionalen Stress nicht tangiert werde. Dass sich die Wahrnehmung der Expert:innen von der Beziehung zwischen Vater und Kind von jener zwischen Mutter und Kind auf diese Weise unterscheiden, könnte damit zusammenhängen, dass in der Beratungspraxis kaum auf die emotionale Belastung der Mütter eingegangen wird.

Die Ergebnisse zeigen auf, dass über mögliche Belastungen der Mutter-Kind-Beziehungen nach einer Trennung oder Scheidung nicht gesprochen wird. Ein Kontakt- und Beziehungsabbruch zwischen Vätern und ihren Kindern ist weitreichend thematisiert und erforscht. Maßnahmen mit dem Fokus auf eine Stärkung der Vater-Kind-Beziehung schließen sich daran an. Wie sich die Beziehung zwischen der Mutter und ihrem Kind nach den Konflikten und Erfahrungen der Trennung gestaltet, bleibt jedoch häufig unthematisiert.

Die befragten Mütter empfinden wenig Schutz bei häuslicher Gewalt. Jugendämter, Beratungseinrichtungen und Gerichte klammern dieses Thema häufig aus – außer es handelt sich um Väter mit Migrationsgeschichte. Diese Beobachtung teilen auch der/die befragte Jurist:in.

3

”

„Gewaltschutz, wenn gemeinsame Kinder bestehen, ist Glückssache, ja? Dass Gewalt wenig berücksichtigt wird, das ist einfach Realität.“

Aussage des/der interviewten Jurist:in bei der Frage nach der praktischen Umsetzung von Gewaltschutzmaßnahmen. Aus den Expert:innen-Interviews.

„Und der Polizist hat dann gesagt: ‚Frau [Name] wenn ich hier wegen jedem Beziehungsstress herumfahren müsste, dann würde ich mit meiner Arbeit gar nicht mehr fertig werden!‘“

Aussage einer Betroffenen.

Die fachliche Kompetenz und Wissen zu häuslicher Gewalt, wie **z.B. Traumafolgen oder Kindeswohlgefährdung**, fehlt unter den beratenden Professionen.

Die Erfahrungen der Betroffenen deuten darauf hin, dass Kinder- und Frauenschutz nicht in unmittelbarem Zusammenhang gesehen werden, dass z.B. **das Miterleben von Partnerschaftsgewalt** auch eine Kindeswohlgefährdung darstellt.

Alle interviewten Mütter mit Gewalterfahrungen berichten über fehlende Ressourcen, um eine sichere Begleitung und Unterstützung zu gewährleisten, wie z.B. **Beratungsstellen oder Begleitung in Übergabesituationen**.

Die befragten Mütter berichten, dass sie z.B. bei ihrem **Wunsch nach Schutz** auf wenig Verständnis bei den Fachkräften stoßen. Ihre **Ängste bezüglich Gewalt werden in Frage gestellt** – außer es handelt sich um Väter mit Migrationsgeschichte.

3 | Die befragten Mütter empfinden wenig Schutz bei häuslicher Gewalt. Jugendämter, Beratungseinrichtungen und Gerichte klammern dieses Thema häufig aus – außer es handelt sich um Väter mit Migrationsgeschichte. Diese Beobachtung teilen auch der/die befragte Jurist:in.

In den beiden Samples des quantitativen wie qualitativen Untersuchungsteils sind Betroffene häuslicher Gewalt überrepräsentiert. Hier scheint in besonderer Weise Beratungsbedarf vorzuliegen, insbesondere auch, weil bei Umgangs- und Sorgerechtsfragen bislang die systematische Berücksichtigung von gewaltförmigen Paardynamiken nicht vorgesehen ist. Die Erfahrungen der Betroffenen lassen sich in fünf Dimensionen bündeln. Erstens scheint die wahrgenommene fachliche Kompetenz der beratenden Professionen hinsichtlich von Partnerschaftsgewalt nicht ausreichend zu sein. So schildert F4 Erfahrungen mit Anwält:innen, die zeigen, dass ein Schutz der Mütter bei Partnerschaftsgewalt ihrer Einschätzung nach davon abhängt, ob die Anwält:innen hinsichtlich Paardynamiken geschult sind: *„Auch bezüglich der gerichtlichen, also ich sage mal, anwaltlichen Unterstützung, braucht man wirklich Leute, die Erfahrungen in dem Bereich haben, sonst werden die Männer unterschätzt und sonst wird nicht verstanden, wie vorgegangen wird, psychologisch von Männern, wie meinem Ex-Mann, auch bezüglich der Kinder“* (37). Zur Verbesserung der allgemeinen Situation von gewaltbetroffenen Frauen hält die befragte Mutter vor allem die Umsetzung der Istanbul-Konvention und verpflichtende Schulungen für Fachkräfte für notwendig, damit Gewalt erkannt wird und Gewaltmuster fachlich adäquat eingeschätzt werden. Erlebte Gewalt, dies zeigen die Befunde, soll vor Gericht, beim Amt und in Beratungsstellen nicht auftauchen. F4 erzählt, sie habe diese Erfahrungen bewusst verschwiegen bzw. in der Beratungsstelle habe das Erzählen nur zu *„mäßigen Erfolg“* (23) geführt. Eine weitere interviewte Mutter (F5) sieht besonders in den Strukturen der Polizei erhebliche Missstände hinsichtlich des Umgangs mit Gewaltdelikten. In ihrem berichteten Fall ging es besonders um den Gewaltschutz der Kinder und den Umgang der Polizei mit vermutetem sexuellem Missbrauch. Die Mutter berichtet eindrücklich, sie habe nicht das Gefühl gehabt, mit ihrer Sorge sei angemessen umgegangen worden: *„Und die Abteilungen, die irgendwie bei der Polizei für Vergewaltigung zuständig sind, die sind ja auch völlig unterbesetzt. Und meines Wissens werden Beweismittel auch nicht lange aufgehoben. Also, das wird so als kleineres Delikt gesehen. Gut, die wissen auch praktisch gar nicht, wohin damit. Aber ja, ist nicht richtig gewichtet, meine ich“* (67).

Eine zweite Dimension betrifft mangelnde Ressourcen, von denen alle interviewten Mütter mit Gewalterfahrungen berichten. Dies betrifft insbesondere fehlende Ressourcen, um sichere Begleitung und Unterstützung bei Umgangskontakten zu gewährleisten. Beispielsweise unterstreicht F4 die Notwendigkeit einer Unterstützung durch Beratungsstellen. Zudem würde sie sich eine Begleitung in Übergabesituationen durch Mitarbeiter:innen des Jugendamts wünschen, da sie sich in solchen Situationen hilf- und schutzlos fühlt. Auch F6 erzählt, sie würde sich im Hilfesystem nicht gut aufgehoben fühlen: *„[...] Weil, es gab sehr viele Situationen, in denen das nicht so ist. Dass man wieder so ein bisschen der Aggression, irgendwie, sage ich mal, ausgesetzt ist. Und dann weiß man gar nicht, an wen man sich wenden soll. Und keiner fühlt sich dafür verantwortlich. Und, ich werde immer wieder an das Jugendamt verwiesen. Die hören einem gut zu. Also, man kann die total gut erreichen, die rufen einen zurück. Also, ich finde, das Team in (Ort) ist da echt top. Aber, die können da echt gar nichts machen. Also, das war es dann auch. Die hören dann zu, und das war es“* (39). F5 ist der Überzeugung, dass durch bessere Schulungen der Fach-

kräfte, insbesondere in den Jugendämtern, und eine intensive und kontinuierliche Begleitung der Familie gewaltvolle Eskalationen frühzeitig erkannt und reduziert werden könnten.

Im Kontrast zu ihren Wünschen berichten die befragten Mütter deutlich häufiger davon, dass sie drittens wenig Verständnis der Fachkräfte für ihre Erfahrungen erleben. Jenseits von speziellen Angeboten bei Gewalterfahrungen sei die Aufmerksamkeit für Partnerschaftsgewalt gering: *„Es gibt sehr wenig Verständnis für Situationen wie meine von Gerichten, vom Jugendamt, von Hilfestellen, außer man hat speziell mit Gewalthilfestellen zu tun“* (37), schildert F4 ihre Wahrnehmung. Diese Schilderungen werden durch eine weitere Mutter (F6) gestärkt. Sie äußert im Interview den Wunsch, stärker von den Fachkräften in ihrer Situation wahrgenommen und bestärkt zu werden. Dazu gehört für sie insbesondere das Angebot und die Vermittlung von Schutzräumen.

Viertens betonen die Befragten, dass kaum Fokus auf einen verschränkten Kinder- und Frauenschutz bei Partnerschaftsgewalt gelegt werde. F6 beschreibt ihre Gedanken dazu: *„Ich finde halt, wenn man versucht, den Kontakt zwischen Kind und Vater herzustellen, alles schön und gut. Aber man muss halt auch gucken, dass es der Mutter halt gut geht, dem Kind auch gut geht in der Situation. Und da fehlt so ein bisschen der Fokus, finde ich“* (39). Die Situation der befragten Frauen scheint zudem dadurch belastet, dass eine Bevorzugung der Väter durch die beteiligten Institutionen wahrgenommen wird. So erzählt F7 davon, häufig die Beobachtung zu machen, dass Mütter in Gewaltbeziehungen zusätzlich mit der Gefahr leben, ihre Kinder an den gewalttätigen Elternteil zu verlieren: *„[...] Aber es gibt halt einfach auch unglaublich viele Frauen, die aus einer gewaltsamen Beziehung kommen und denen die Kinder dann weggenommen werden, obwohl alle wissen, dass der Vater gewalttätig war“* (51).

Mit der fünften Dimension werden Erfahrungen von Vätern mit Migrationshintergrund benannt, die einen differenten Umgang mit Gewaltvorwürfen zeigen. Hier berichtet ein interviewter Vater (M3), dass er starke Diskriminierung durch die beteiligten Fachkräfte von Gerichten und Jugendamt erfahren habe. Außerdem sei ihm aufgrund von Gewaltvorwürfen seiner Frau gegen ihn das Umgangs- und Sorgerecht entzogen worden. Weitere Anhörungen vor dem Gericht hätten ohne ihn stattgefunden. Von seinem Anwalt sei ihm suggeriert worden, er müsse abwarten, da die Situation in Deutschland aktuell sehr angespannt sei, wenn es um Partnerschaftsgewalt von muslimischen Männern geht. Trotz des anhaltenden Wunsches von M3 und seinen Kindern nach Umgangskontakten, hätte ihm das Jugendamt diese verweigert. Erst nach einiger Zeit sei für eines der Kinder Umgang möglich gewesen, allerdings unter strengen Gewaltschutzmaßnahmen für die Mutter der Kinder. Des Weiteren schildert M3 Vorfälle beim Jugendamt, bei denen er respektlos und von oben herab behandelt worden sei und seine Anliegen nicht adäquat bearbeitet worden seien. Die Schilderungen deuten darauf hin, dass es neben geschlechterbezogenen Zuschreibungen und Benachteiligungen auch zu Zuschreibungen basierend auf angenommener kultureller Zugehörigkeit durch beteiligte Fachkräfte kommt.

Dass vor allem Frauen von Partnerschaftsgewalt betroffen sind, erlebt auch der/die in der Studie interviewte Jurist:in in der Rechtsberatung: *„Ja, in dem Sinne müsste man natürlich auch weiter gerade alleinerziehende Frauen unterstützen. Also, ich bin immer der Meinung, normalerweise im Rechtsstaat hat man den Anspruch, der Schutz des Schwächeren*

soll da im Mittelpunkt stehen. Und in dem Fall, Familienrecht, wären es ja am Anfang erstmal die Mütter, ja. Und das ist einfach so, also“ (Exp.1:41) und räumt ein, dass man im Falle von Partnerschaftsgewalt eigentlich den Kontakt komplett abbrechen müsste, aber dies nicht stattfinden, wenn es gemeinsame Kinder gäbe. „Ja, und das ist meines Erachtens schwer lösbar, ja. Also, es würde vielleicht funktionieren, wenn man jetzt allein sorgeberechtigt ist, die Kinder schnappt und abhaut. Aber selbst dann, ja, da gibt es dann andere Schwierigkeiten“ (13).

Der/die befragte Jurist:in für Kindschaftsrecht bringt seine/ihre Position gegenüber der praktischen Umsetzung von Gewaltschutzmaßnahmen in Deutschland eindrücklich zum Ausdruck: *„Die grundsätzlichen rechtlichen und höchstrichterlichen Gegebenheiten sind gut. Die Umsetzung in der Praxis ist eine absolute Katastrophe. Also, das kann man auch nicht mehr anders ausdrücken. Gewaltschutz, wenn gemeinsame Kinder bestehen, ist Glückssache, ja? [...], dass Gewalt wenig berücksichtigt wird, ist schon einen / also, ja, das ist einfach Realität. Und ich erlebe das in / also, ich kann mich jetzt an zwei Verfahren erinnern, in denen die professionell Beteiligten überhaupt wussten, was die Istanbul-Konvention ist. Also, in der Regel bekomme ich dann zu hören, ja, aber irgendwelche ausländischen Rechtsnormen sind für uns doch total irrelevant, ja?“ (Exp.2:51).*

Die erzählten Erfahrungen der befragten Mütter decken sich demnach mit dem, was der/die Expert:in als Alltag vor Gericht beschreibt. Gewaltschutz von Müttern wird vernachlässigt und die Fachkräfte würden erst dann tätig werden, wenn Kinder ebenfalls von Gewalt betroffen sind bzw. der Vater der Kinder einen Migrationshintergrund hat. Dass das Miterleben von Partnerschaftsgewalt ebenfalls eine Kindeswohlgefährdung darstellt, scheint in der Praxis noch nicht angekommen zu sein. Diese Vermutung äußert ebenfalls der/die befragte Jurist:in: *„Und sie haben, wenn es dann nach der Trennung darum geht, wie wird der Umgang gestaltet, in der überwiegenden Anzahl der Fälle die Situation, dass gesagt wird: ‚Ja, aber wurde das Kind geschlagen‘. Und dabei wird nicht beachtet, ob das überhaupt die entscheidende Frage ist, ja? Also Situationen wie miterlebte Gewalt, Gefährdungssituation, emotionale Gewalt [...]“ (Exp.2: 51) bleiben unberücksichtigt.*

4

Für alleinerziehende Mütter und Väter, die sich durch die juristischen Auseinandersetzungen sehr belastet fühlen, fehlen Orte oder Personen, wo Belastungen reflektiert und beraten werden können. Der Fokus von Richter:innen, Anwält:innen aber auch der sozialpädagogischen Fachkräfte im Jugendamt liegt auf einer sachlichen Bearbeitung der Anliegen.

Es fehlt an Empathie und Raum für Emotionen in der rechtlichen Beratung für Ein-Eltern-Familien.

In den Erzählungen wird deutlich, dass es an professioneller Reflexion der Fachkräfte und an speziell geschultem Fachpersonal wie Psycholog:innen und Sozialarbeiter:innen mangelt.

”

„Ich bin es nicht gewohnt, dass mir in der Angelegenheit Leute wirklich zuhören. Es war eigentlich ein Teil von diesem ganzen Trauma dieser Geschichte, dass jedes Mal, wenn ich darüber sprechen wollte, solche Einwände kamen wie *„Ja, so was können Sie nicht erzählen, das schockiert die Leute“*.“

Aussage einer Betroffenen.

Die Position der befragten Jurist:innen scheint zwiesgespalten.

Auf der einen Seite erkennen sie, dass die Lebenssituation der ratsuchenden Eltern extrem emotional und krisenhaft ist. Andererseits wird deutlich, dass Emotionen für die gerichtliche Arbeit nicht von Bedeutung sind.

Es wird berichtet, dass vor Gericht explizit vermittelt wird, **bestimmte Äußerungen seien nicht erwünscht** bzw. nicht legitim - vor allem in Bezug auf Partnerschaftsgewalt.

Es besteht eine Diskrepanz zwischen den verdeckten und geäußerten Bedürfnissen der alleinerziehenden Mütter und dem Umgang der Fachkräfte mit Krisen. Das

hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben der Alleinerziehenden und ihre Kinder. Das Erleben dieser Diskrepanz führt zu einem Gefühl der Hilflosigkeit und einem Mangel an Unterstützung für alleinerziehende Eltern, die bereits in einer emotional belastenden Situation sind.

4 | Für alleinerziehende Mütter und Väter, die sich durch die juristischen Auseinandersetzungen sehr belastet fühlen, fehlen Orte oder Personen, wo Belastungen reflektiert und beraten werden können. Der Fokus von Richter:innen, Anwält:innen aber auch der sozialpädagogischen Fachkräfte im Jugendamt liegt auf einer sachlichen Bearbeitung der Anliegen.

Die befragten Eltern beschreiben, dass sie kaum emotionale Unterstützung im Hilfesystem erfahren und es wenig Strukturen gibt, die sie in ihrer Trennungssituation emotional auffangen. Sie berichten, sie würden sich von beratenden Fachkräften verschiedener Professionen verurteilt, nicht ernstgenommen und übergangen fühlen. Viele Mütter erzählen beispielsweise davon, die Beratung sei häufig nüchtern und sachlich. Eine sachliche Einschätzung wird teilweise als hilfreich eingeschätzt, jedoch berichten die Proband:innen überwiegend davon, sich nach der Trennung nicht gut begleitet zu fühlen. Die nüchterne Herangehensweise von Richter:innen und Anwält:innen wird dementsprechend häufig als negativ empfunden. Eine Mutter äußert im Interview die Forderung, Familien müssten bei Trennungen umfangreicher unterstützt werden, damit sie besser mit ihren Emotionen umgehen könnten. Weiter antwortet eine der befragten Mütter (F9) auf die Frage, was sie sich als alleinerziehende Mutter wünsche, dass es eine begleitende Person erfordere, die sich die Verläufe „von vorne bis hinten“ anhöre und nicht von vornherein der Meinung sei, die Mutter müsse mit der Situation schon umgehen können, schließlich habe sie sich ja getrennt. Sie berichtet davon, dass sie häufig mit Floskeln konfrontiert sei, die zeigen würden, dass ihre emotionale Situation nicht ernst genommen würde: *„[...] ganz viel wird immer nur gesagt: So, ja, das war jetzt, und jetzt schauen Sie nach vorne. Aber man hätte sich ja wahrscheinlich nicht getrennt, wenn es nie in der Vergangenheit irgendwas gegeben hätte. Und das wird komplett außer Acht gelassen, ganz viel. Und ich war auch bei mehreren Anwälten, die das überhaupt nicht verstanden haben und wo ich mich auch gar nicht aufgehoben gefühlt habe. Weil es eben immer nur darum ging, wir konzentrieren uns jetzt auf das, was kommt. Aber auch ganz viel konnte ich schon aus meinen Erfahrungen heraus auch vorhersagen. Wo ich gesagt habe: Wir können das nicht so und so machen, weil in der Vergangenheit hat es nicht geklappt. Warum sollte es dann jetzt klappen? Also, das finde ich ganz wichtig, dass, ja, dass man von Anfang bis Ende gehört wird“* (49).

In den Erzählungen der befragten Eltern wird deutlich, dass es an professioneller Reflexion der Fachkräfte und an speziell geschultem Fachpersonal, wie Psycholog:innen und Sozialarbeiter:innen fehlt, die die Betroffenen auch im Hinblick auf ihre emotionale Belastung begleiten. Auch in der quantitativen Befragung wurden die Studienteilnehmer:innen dazu befragt, ob sie den Eindruck haben, ihre Interessen werden vom Jugendamt ernstgenommen und angemessen vertreten. 68 % der Befragten verneinten dies. Daher wundert es nicht, wenn die Befragten betonen, es fehle an Empathie und Verständnis für ihre Situation und Fachkräfte der Beratungsstellen und Familienhilfe nähmen sich ihrer Anliegen nicht an. Dies wird von einigen Müttern als Desinteresse interpretiert.

Tatsächlich scheint es, als verlieren emotional vorgetragene Sachverhalte an Stichhaltigkeit, weil ihre Einlassungen nicht sachlich vorgebracht würden. Darüber hinaus würde vor Gericht explizit vermittelt, dass bestimmte Äußerungen nicht erwünscht bzw. nicht legi-

tim seien, besonders in Bezug auf Partnerschaftsgewalt: „*Ich habe die Geschichte auch nicht erzählt, weil sowas wird im Familiengericht nicht gerne gesehen. Also die, sage ich mal, Historie zwischen Vater und Mutter ist, sage ich mal, für die irrelevant, egal ob es das Kind im Endeffekt tangiert oder nicht*“ (F4:17). Die Erfahrungen einer zweiten Mutter (F5) stützt diese Einschätzung. Sie berichtet davon, die mutmaßliche Gewalttätigkeit des Vaters gegenüber den Kindern vor Gericht berichtet zu haben. Auf Nachfrage der Interviewerin sagt sie: „*Ja und das hat mir wahrscheinlich auch das Genick gebrochen. Ich hätte da lieber nichts sagen sollen. Die haben das alle abgetan*“ (21).

Die Position der befragten Jurist:innen scheint zwiegespalten. Auf der einen Seite erkennen sie, dass die Lebenssituation der aufsuchenden Mütter extrem emotional und krisenhaft ist: „*Also, wir als Familienrechtsanwälte begleiten Menschen durch teilweise die schwersten Krisen ihres Lebens. Man muss sich bewusst machen, was man machen kann. Wir sind keine Therapeuten. Sondern wir sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Das heißt, was wir machen können, ist A, zuhören und ein gewisses humanistisches Verständnis für Menschen, die sich in Krisensituationen bewegen, einen Level an Empathie. Aber wo die Grenzen ganz klar sind, ist, man darf da nicht mitleiden, ja? Also, das sind teilweise wirklich schwierige Situationen. Und die kann man professionell begleiten. Und da kann man rechtlich gute Arbeit machen*“ (Exp.2: 61).

Auf der anderen Seite unterstreichen sie aber ihre Funktion als Anwält:innen und diese könnten keine psychologische Begleitung leisten. „*Also, da gibt es andere Stellen. Wir müssen schauen, dass wir irgendwie gucken, können wir hier ein rechtliches Problem erkennen. Und können dann sagen, okay, das und das können wir so vielleicht empfehlen. Also, das muss man sagen. Und das versuche ich auch in den Gesprächen auch zu sagen und deutlich zu machen, dass wir eben sagen, okay, gut, also das ist alles passiert. Und können da auch zuhören. Ja, klar, manchmal ist es auch tragisch, was da passiert. Aber man muss dann im Kern vielleicht die Dinge runterdampfen recht nüchtern, was Juristen dann halt so tun, um zu gucken, wo ist das Problem, ne? Und das hilft manchen ja auch, also dass sie eben dann auch wieder ein bisschen beruhigter aus dem Telefonat gehen, also wo man sieht, okay, das ist alles gar nicht so schlimm vielleicht. Oder man kann da irgendwie was machen. Aber wie gesagt, also man muss es eben auf die rechtliche Beratung beschränken*“ (Exp.1:33). Ebenfalls wird deutlich, dass Emotionen für die gerichtliche Arbeit nicht von Bedeutung sind. „*Da kommen ganz viele Emotionen mit ins Spiel, die völlig irrelevant sind [...] Also, ob jetzt jemand zum Beispiel fremd geht oder nicht, das interessiert im Familiengericht niemanden. Oder ihre oder seine Privatangelegenheit, das hat nur, wenn tatsächlich Auswirkungen da sind, in irgendeiner Form, ja, könnte das mal eine Relevanz haben*“ (Exp.2:61).

Die Aussagen des/der interviewten Jurist:in verdeutlichen, dass sie eine Auseinandersetzung mit den Emotionen der Ratsuchenden eigentlich nicht als ihre vorrangige Aufgabe verstehen und dies besser an anderer Stelle geleistet werden könne. Es wird ein besonderer Fokus auf die sachliche Bearbeitung der rechtlichen Problematik gelegt und darauf verwiesen, dass darin auch die Stärke der Rechtshotline bestehe.

Die Darlegungen deuten darauf hin, dass die Diskrepanz zwischen den verdeckten und geäußerten Bedürfnissen der alleinerziehenden Mütter und dem Umgang der Fachkräfte mit Krisen erhebliche Auswirkungen auf das Leben der Alleinerziehenden und ihrer Kinder hat. Das Erleben dieser Diskrepanz führt zu einem Gefühl der Hilflosigkeit und einem Mangel an Unterstützung für alleinerziehende Mütter, die bereits in einer emotional belastenden Situation sind. Die Forderung nach einer umfänglicheren Unterstützung und einem sensibleren Umgang mit den individuellen Bedürfnissen und Emotionen der betroffenen Frauen wird in den Erzählungen der interviewten Mütter deutlich. Es zeigt sich besonders die Notwendigkeit einer stärkeren Integration von psychosozialer Unterstützung in die rechtliche Beratung, um den individuellen Herausforderungen der Ratsuchenden besser gerecht zu werden.

Die befragten Ein-Eltern-Familien erleben einen konfliktären Zusammenhang zwischen dem Betreuungsmodell und Unterhaltszahlungen. Die befragten Jurist:innen betonen, dass es keinen gesetzlichen Zusammenhang zwischen Unterhalt und Umgang gibt, jedoch rechtliche Wechselwirkungen bestehen.

5

Die Interviews verdeutlichen, dass die rechtlichen Regelungen zu Umgang und Unterhalt für Ein-Eltern-Familien besonders bedeutsam und belastend sind. **Die Wünsche und Bedenken der Eltern sind vielfältig und spiegeln die Komplexität der Lebenssituationen wider.**

”

„Ich meine, die Väter können sich ja auch drehen und können sagen: Ja, okay, damit ich das Wechselmodell bekomme, damit ich nicht so viel Unterhalt zahlen muss, dann setze ich mich halt ein für die Kinder. Obwohl es denen jetzt eigentlich widerstrebt, ne? “

Aussage eines Betroffenen.

55 % der Befragten hatten Fragen zu **Unterhalt in Verbindung mit Umgangsrecht.**

Umgangsregelungen und Unterhaltskonflikte sind die meist genannten Themen, zu denen Ein-Eltern-Familien die rechtliche Beratung der Hotline aufsuchen.

Unterhalt in Verbindung zu anderen Fragen:

- Unterhalt und Sorgerecht: **42 %**
- Unterhalt und familiengerichtliche Verfahren: **24 %**
- Unterhalt und konfliktvolle Beziehung: **37 %**

Umgangsrecht in Verbindung zu anderen Fragen:

- Umgangsrecht und Sorgerechtsregelung: **50 %**
- Umgangsrecht und familiengerichtliche Verfahren: **31 %**
- Umgangsrecht und konfliktvolle Beziehung: **49 %**

5 | Die befragten Ein-Eltern-Familien erleben einen konfliktären Zusammenhang zwischen dem Betreuungsmodell und Unterhaltszahlungen. Die befragten Jurist:innen betonen, dass es keinen gesetzlichen Zusammenhang zwischen Unterhalt und Umgang gibt, jedoch rechtliche Wechselwirkungen bestehen.

Umgangsregelungen und Unterhaltskonflikte sind die meist genannten Themen, zu denen Ein-Eltern-Familien die rechtliche Beratung der Hotline aufsuchen. Konflikte rund um diese beiden Themenkomplexe sind belastend und treten häufig gemeinsam auf, so dass die gefühlte Wahrheit entsteht, Umgangs- und Unterhaltsregelungen würden sich bedingen. Die quantitative Erhebung der Studie ergab, dass Fragen zum Thema Unterhalt und Regelung des Umgangs bei etwas mehr als der Hälfte (55 Prozent) der Proband:innen gemeinsam auftreten. Im Vergleich dazu treten Fragen zum Thema Unterhaltszahlungen mit allen anderen Themen seltener gemeinsam auf (Unterhalt x Sorgerechtsregelung = 42 Prozent; Unterhalt x Familiengerichtliche Verfahren = 24 Prozent; Unterhalt x Konflikt-hafte Beziehung = 37 Prozent). Fragen zum Thema Umgang treten mit allen anderen Themen nur etwas seltener gemeinsam auf (Umgang x Sorgerechtsregelung = 50 Prozent; Umgang x Familiengerichtliche Verfahren = 31 Prozent; Umgang x Konflikt-hafte Beziehung = 49 Prozent).

Auch die Ergebnisse der qualitativen Befragung deuten auf einen erlebten Zusammenhang der Themengebiete hin. In einem Interview berichtet eine Mutter, sie habe sich dazu entschieden keinen weiteren Unterhalt einzuklagen, obwohl dieser ihr zustände, um die aktuell neutrale Beziehung zwischen ihr und ihrem Ex-Partner nicht zu gefährden. F7: *„Und dann, daraufhin bin ich dann auch zum Jugendamt gegangen und habe den Unterhalt eingeklagt und hatte mich dann aber dagegen entschieden, mehr einzuklagen, einfach um die Situation stabil zu halten“* (33-34). Die Mutter lebt ebenfalls mit dem Umstand, dass der Vater ihrer Tochter keinen oder nur sehr sporadischen Kontakt zur gemeinsamen Tochter hält und sie dadurch in ihren Erziehungs- und Betreuungsaufgaben kaum unterstützt: *„[...] denn es ist eher der Konflikt, dass er sich halt nicht um sein Kind kümmert und ihr halt Ablehnung schenkt anstatt Aufmerksamkeit“* (21) [...] weil ich Sorge hatte, dass er dann sich komplett rausnimmt und seine Tochter auch gar nicht mehr sehen möchte. Und solange es wenigstens irgendwie läuft, läuft es“ (F7:23). Von solchen gefühlt zusammenhängenden Konflikten berichtet ebenfalls eine zweite Mutter in den Interviews. F8 erzählt, dass ihrer Meinung nach Unterhaltskonflikte Umgangskonflikte nach sich ziehen würden: *„Also, am Anfang ging es um Unterhalt, (der wurde?) nämlich nicht gezahlt, da war das Thema dann halt Umgang. Also, hauptsächlich war es Unterhaltsverpflichtung und Umgangsregelung“* (37).

Eine spezielle Brisanz bietet die Diskussion um ein möglicherweise angeordnetes Wechselmodell. Die interviewten Mütter und Väter berichten von unterschiedlichen Erfahrungen und Einstellungen bzgl. des Modells und stellen im Gespräch die von ihnen wahrgenommenen Vor- und Nachteile dar. F3: *„Also, wenn er sich wirklich um die Kinder bemühen würde und auch die Verantwortung sehen würde und nicht nur die Rechte und dass er keinen Unterhalt zahlen muss, wäre ich da, glaube ich, gar nicht so abgeneigt. Aber (unv.) ja jetzt schon nicht zuverlässig. Also auch jetzt schon habe ich/ 90 Prozent der Papazeiten habe ich meine Tochter bei mir. Und dann das gleiche zu haben und dann aber auch keinen Unterhalt mehr zu bekommen [...]“* (21). Diese Erfahrung wird auch von F2 geteilt, die, entgegen ihres Wunsches und einem unabhängigen Gutachten, ihre Kin-

der im gerichtlich angeordneten Wechselmodell betreuen muss: „[...] mit dem, dass dann Unterhaltszahlungen/ hat ja nicht geleistet. Das habe ich für die Kinder verwendet und dann hat es geheißen: Wechselmodell wird gemacht, aber trotzdem hat man nicht geregelt, dass jeder Elternteil zur Hälfte für die Kosten aufkommt [...]“ (55-56).

Auf der anderen Seite der Debatte stehen Väter, wie die beiden in der Studie interviewten, die eine Ungerechtigkeit in der Gestaltung des Umgangs und der fortwährenden Unterhaltspflicht der Väter sehen. So berichtet M2 davon, er würde die aktuell geltenden Regelungen des Umgangs und des Unterhalts als belastend erleben: „Da gibt es ja diese blöde Regelung mit diesem Kindesunterhalt, mit dem Barunterhalt und dem Naturalunterhalt, solange es nicht genau paritätisch ist, ja, also wenn es halt nur 52, 48 Prozent sind. Und das ist insgesamt der Knackpunkt, denke ich mal, auch in der deutschen Rechtsprechung. Also das, was mich am Allermeisten wurmt und was ich glaube, die meisten Strittigkeiten auch bei Paaren, ich kenne auch andere Trennungspaare, da ist das ähnlich, ne? Und ja, man muss wirklich die Nächte zählen. Und wenn man das nicht tut und das nicht genau gleich ist, dann hat man halt ständig/ Auf einmal heißt es dann ja, Barunterhalt für die Kinder zahlen nachher. Vor allem, wenn man sich nicht so ganz einig ist und das alles nicht so ganz harmonisch ist. Und das sind für zwei Kinder mal eben 1.000 Euro im Monat, ne? Und das ist natürlich existenziell und massiv“ (33).

Eine ähnliche Position vertritt M1, der sich wünscht seine Tochter im Wechselmodell zu betreuen und dazu Beratung benötigt, wie dann der Unterhalt verteilt wäre: „Es geht mir jetzt primär um das Wechselmodell und wie sich dann die Unterhaltszahlungen belaufen, insbesondere. Denn dadurch, dass das Kind ja nicht überwiegend bei der Kindesmutter leben soll, nach meinen Wünschen oder nach den Vorstellungen von meiner Tochter, und ich ja auch in Naturalien schon Unterhalt leiste, wie ich eben erzählt habe, ne? Beispielsweise jetzt Kochen, das war jetzt nur ein Beispielfall, ne? Kann es ja nicht sein, dass ich, auch wenn ich keiner Zahlung im Wege stehe. Nur damit Sie mich richtig verstehen, ich möchte jetzt keinen Zahlungen im Wege stehen, aber dass ich voll Kindesunterhalts verpflichtet wäre oder sein muss, soll, dass mein Einkommen herangezogen wird zur Anrechnung des Kindesunterhalts, wenn ich auch in Naturalien zahle, mal ganz losgelöst vom Trennungsunterhalt (37) [...] Ich meine, die Väter können sich ja auch drehen und können sagen: Ja, okay, damit ich das Wechselmodell bekomme, damit ich nicht so viel Unterhalt zahlen muss, dann setze ich mich halt ein für die Kinder. Obwohl es denen jetzt eigentlich widerstrebt, ne?“ (47).

Dass Eltern das Gefühl haben könnten, Unterhalts- und Umgangsstreitigkeiten würden immer gemeinsam auftreten, können der/die interviewte Jurist:in nachvollziehen, auch wenn sie unterstreichen, dass es gesetzlich keinen Zusammenhang gibt und das ihrer Meinung nach auch gut so sei. „Dazu kommt eben noch, dass relativ häufig die Konstellation auftritt, wenn dann eben eine Geldforderung für Kindesunterhalt kommt, dass das Gefühl entsteht, es dafür auch eine Gegenleistung erfolgen sollte. Und darüber gibt es dann häufig Streit. Also Gegenleistung in Form von Umgang, entweder nach dem Motto, ich bezahle schon so viel, dann musst du dich um die Betreuung kümmern. Oder auch umgekehrt, ich bezahle schon so viel, dann will ich das Kind auch ganz viel sehen. Oder von der anderen Seite eben, es wird keinen Unterhalt gezahlt. Warum soll dann so viel, so wenig? Also, es geht in beide Richtungen tatsächlich. Zeit mit dem Kind verbracht werden, ne? Das ist eigentlich kein rechtlicher Zusammenhang. Aber das ist natürlich ein emotionaler Zusammenhang und eine gefühlte Richtigkeit und eine gefühlte Gerechtig-

keit. Wenn da noch das Wechselmodell oder Diskussion ums Wechselmodell, also um eine gleichmäßige Betreuung der Kinder durch beide Elternteile dazukommt, die vielleicht nur einen Elternteil wünscht und der andere nicht. Dann hat das eben tatsächlich auch rechtliche Auswirkungen auf den Unterhalt. Und dann gehen die Diskussionen natürlich da noch mal in die Tiefe. Kommen da noch verschiedene Motivationen, sich da zu streiten, hinzu, ne?“ (Exp. 2: 37). Der/die zweite befragte Jurist:in bestätigt, dass nicht immer, aber häufig das Interesse hinter Umgangskonflikten finanziell sei: „Das ist nicht immer so, aber es kommt öfter mal doch raus, dass so die Motivlage, gerade auch zur Führung von Umgangsstreitigkeiten, öfter auch das Geld ist, ja. Es gibt auch andere, also die sich tatsächlich auch um die Kinder kümmern wollen. Also, das muss man auch sagen, also das gibt es auch, ne?“ (Exp.1:17).

Auch die Beobachtung, im Kontext von Konflikten um ein Wechselmodell würden finanzielle Interessen und Betreuungsansprüche besonders das Konfliktpotenzial erhöhen, teilen der/die befragte Jurist:in: „Da kommen Streitigkeiten um den Umgang, treffen auch Streitigkeiten um den Unterhalt. Und da bedingen sich manche Konstellationen gegenseitig. Und da gibt es eben einen Zusammenhang, der das Streit- und Konfliktpotenzial einfach noch erhöht.“ (Exp. 2: 45). Nachvollziehbare und der Lebenssituation der Familien angemessene Regelungen zu Umgangs- und Unterhaltsregelungen bewegen fast alle befragten Ein-Eltern-Familien und stellen damit eines der bedeutsamsten und gleichzeitig belastenden Themen für sie dar.

Die Interviews verdeutlichen, dass die rechtlichen Regelungen zu Umgang und Unterhalt für Ein-Eltern-Familien besonders bedeutsam und belastend sind. Die Wünsche und Bedenken der Eltern sind vielfältig und spiegeln die Komplexität der Lebenssituationen wider.

6

Die befragten Ein-Eltern-Familien empfinden die Entscheidungen der Familiengerichte als nicht nachvollziehbar und intransparent. Dies führt zu Unsicherheiten, Ängsten und Ärger.

Es scheint **wenig Transparenz** von den Eltern wahrgenommen zu werden, wodurch sich häufig der Eindruck ergibt, das Urteil stehe schon von vornherein fest.

„Eben halt sehr schwierig, weil, bei den ganzen Familiengerichtssachen, das hängt ja immer an dem Richter. Also, das kann ja in alle Richtungen ausschlagen. Man überlegt sich natürlich, ob man vor Gericht geht, wenn es dann eben am Ende vielleicht auch schlechter ausgeht, als das vorher war. Das ist ja wenig vorhersehbar, wie die Sachen laufen.“

Aussage einer Betroffenen.

Insbesondere bei Fragen hinsichtlich der Umgangsmodelle oder Umgangsregelungen entstehen Konflikte zwischen den Perspektiven der verschiedenen Verfahrensbeteiligten. Diese sind z.B. Familienrichter:innen, Jugendamtsmitarbeiter:innen, Familienpsycholog:innen/ Gutachter:innen, Verfahrensbeistände usw., und die Elternteile und ihre Rechtsanwält:innen.

Die befragten Ein-Eltern-Familien äußern insgesamt erhebliche **Bedenken hinsichtlich der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Fairness** der familiengerichtlichen Entscheidungen. Diese Wahrnehmungen führen zu einem Vertrauensverlust in das Familiengerichtssystem und deuten auf notwendige Verbesserungsbedarfe in Bezug auf die Rechtspraxis und Umsetzung der Gesetzgebung im Bereich des Familien- und Kindschaftsrechts hin.

6 | Die befragten Ein-Eltern-Familien empfinden die Entscheidungen der Familiengerichte als nicht nachvollziehbar und intransparent. Dies führt zu Unsicherheiten, Ängsten und Ärger.

Die befragten Eltern berichten, sie empfänden die Entscheidungen der Familienrichter:innen als willkürlich. Es werden Situationen geschildert, in denen die Eltern erzählen, sie hätten nicht das Gefühl, sie und ihre Kinder würden als individuelle Personen mit spezifischen Fallkonstellationen gesehen, sondern die Entscheidung „hängt ja immer an dem Richter. Also, das kann ja in alle Richtungen ausschlagen“ (F3:93). Es scheint wenig Transparenz von den Eltern wahrgenommen zu werden, wodurch sich häufig der Eindruck ergibt, dass Urteil stehe schon von vornherein fest. Gutachten und Befragung der Kinder fänden hinter „verschlossenen Türen“ (F1:135) statt, so dass Ergebnisse nicht nachvollziehbar und transparent seien. Den Einschätzungen und Empfehlungen der Jugendamtsmitarbeiter:innen scheint den Erfahrungen der interviewten Eltern nach ein hoher Stellenwert bei familiengerichtlichen Entscheidungen zuzukommen. Insbesondere bei Fragen hinsichtlich der Umgangsmodelle oder Umgangsregelungen entstehen auf den verschiedenen Ebenen Konflikte zwischen den Perspektiven der verschiedenen Verfahrensbeteiligten. Diese sind z.B. Familienrichter:innen, Jugendamtsmitarbeiter:innen, Familienpsycholog:innen/Gutachter:innen, Verfahrensbeistände usw., und die Elternteile und ihre Rechtsanwält:innen. F1 berichtet, das Umgangsrecht mit ihrer Tochter sei vom Familiengericht ohne ausreichende Begründung eingeschränkt worden: „[...] Sondern es ging darum: Sie wollten das finden, was/ sie wollte was finden, ja? Sie wollte bei mir eine psychische Krankheit finden. Dann hat sie, die Gutachterin es gar nicht gefunden, hat sie sogar selber geschrieben, dass sie keine Hinweise darauf finden kann, aber trotzdem wurde wegen einer/ es könnte ja doch, das Umgangsrecht eingeschränkt werden [...] Und das was es bräuchte: Die Gutachter müssen unabhängig sein. Und es kann nicht sein, dass, wenn in einem Gutachten nicht drinsteht, was die lesen möchten, dass dann einfach ein neues Gutachten in Auftrag gegeben wird [...]“ (135). Eine ähnliche Situation beschreibt F2, bei der das Familiengericht entgegen der Empfehlung des Gutachters ein Umgangsmodell festgelegt habe, welches für sie nicht tragbar ist: „In diesem Gutachten wurde festgelegt, von dieser Psychologin, dass ein weiterer / praktisch das Modell zu 70/30 sein soll. Mhm und der Richter, das Jugendamt und die Verfahrenspflegerin waren sich dann einig, trotz dieses Gutachtens, dass die Kinder jetzt im Wechselmodell sein sollen, obwohl die Kommunikation nicht da ist und der Vater narzisstische Züge hat“ (41).

In einem weiteren Interview mit einem Vater (M1) wird deutlich, dass dieser durch den/ die Fachanwält:in der Beratungshotline darauf hingewiesen wurde, dass die Entscheidungen für oder gegen ein Umgangsmodell von der individuellen Einschätzung der Richter:in abhängt. Der befragte Vater beschreibt eine aus dieser Beratung resultierende Unzufriedenheit, da es aus seiner Sicht keine Hinderungsgründe für das von ihm favorisierte Umgangsmodell gebe: „Also ich bin jetzt kein Jurist, aber nach meinem gesunden Menschenverstand/ Oder mein gesunder Menschenverstand sagt mir, man kann ja keine individuelle/ Oder man muss doch die/ Klar, die Sachlage individuell bewerten und die Umstände auch entsprechend beurteilen, und nicht nach Antipathie oder Sympathie. Also, die Faktenlage ist auch maßgebend, ja? Von daher frage ich mich, wieso kann ein Richter so oder so entscheiden, und das ist das, was mich im Moment ein bisschen unzufrieden stimmt, beziehungsweise was mich/ Was so wie ein Damoklesschwert über einem schwebt, weil die Rechtslage [zum Wechselmodell] so lückenhaft ist noch“ (M1: 35).

Aus diesem Gesprächsausschnitt wird deutlich, dass M1 durch den/die Fachanwält:in bereits auf die Unvorhersehbarkeit des familiengerichtlichen Urteils hingewiesen wird, da dieser eine Abhängigkeit des Urteils von der individuellen Einschätzung des/der jeweiligen Richter:in beobachtet. Diese Erfahrungen der Unvorhersehbarkeit eines gerichtlichen Verfahrens auf der einen Seite und die Voreingenommenheit von Richter:innen auf der anderen Seite sind in Erzählungen der Eltern sowie in den dargestellten Einschätzungen der beratenden Anwält:innen vorzufinden. F3: „[...]Man überlegt sich natürlich, ob man vor Gericht geht, wenn es dann eben am Ende vielleicht schlechter ausgeht, als das vorher war, ne? Das ist ja wenig vorhersehbar, wie die Sachen laufen. (unv.) nachdem, (ob ein?) Richter jetzt das Wechselmodell favorisiert oder meint: „Na ja, das Kind muss halt mal ein halbes Jahr gezwungen werden, und dann geht das schon“, ne? [...]“ (93).

Dieser Wahrnehmung setzt der/die befragte Jurist:in für Kindschaftsrecht entgegen, dass die Rechtsgrundlage prinzipiell angemessen sei, jedoch die Umsetzung der beteiligten Professionellen seiner/ihrer Beobachtungen nach in vielen Fällen nicht an der Rechtsprechung orientiert sei. Dadurch ergebe sich auf lange Sicht eine „Bauchgefühlsrechtsprechung“: „Die Gesetzeslage zum Sorge- und zum Umgangsrecht ist in meinen Augen eigentlich gut so ... Das Problem ist, wenn Sie keine saubere rechtliche Arbeit im Familiengericht haben, insbesondere im kindschaftsrechtlichen Bereich. Dann bekommen Sie automatisch das Problem, dass eine Bauchgefühlrechtsprechung entsteht. Und da ist Tür und Tor geöffnet für Schwierigkeiten, die dadurch entstehen können, dass die professionell Beteiligten, das ist ja nicht nur Richter:in oder Richter, das sind auch Verfahrensbeistände, Jugendamtsmitarbeiter, die da ja beteiligt sind, entweder einfach einen ethischen oder einen moralischen Grundsatz vertreten, dass die sagen, die Kinder gehören immer zur Mutter. Oder dass gesagt wird: ‚Ach, Mütter verhindern eh immer den Umgang‘“ (Exp. 2:47).

Sein/Ihr Kolleg:in sieht die rechtliche Grundlage etwas kritischer und kann Verbesserungsbedarfe der Gesetzgebung beispielsweise in der Regelung des Sorgerechts ausmachen. Der/die Jurist:in hat den Eindruck, dass die gesetzliche Vermutung, ein gemeinsames Sorgerecht entspräche im Regelfall dem Kindeswohl in der gerichtlichen Praxis Probleme mit sich bringt. Dadurch müssen vor Gericht Gründe angeführt werden, warum ein gemeinsames Sorgerecht kindeswohlgefährdend wäre und „das zwingt ja dazu, den anderen madig zu machen“ (Exp.1:15). Dies führe, seiner/ihrer Meinung nach, bei Gerichten zu einer Skepsis, auch in Bezug auf Schilderungen von häuslicher Gewalt, wodurch sich eine hohe Nachfrage nach Gutachten ergebe. „Also, das stimmt schon. Meines Erachtens, ja, aufgrund dieser Regelung, die es gibt, ist man jetzt in diesem Dilemma, ja. Sicherlich könnte man auch von gerichtlicher Seite da etwas neutraler rangehen und das Ganze auch nochmal tatsächlich hinterfragen, aber das wird natürlich auch nicht gemacht, ja. Also, nicht gemacht stimmt vielleicht auch nicht, aber es wird in den vielen Fällen eben nicht gemacht. Und es wird sich dann vielleicht auf Gutachter verlassen oder ähnliches, wo man vielleicht auch gar keine Gutachter bräuchte, also. Und das ist natürlich immer ein Problem“ (Exp. 1:15).

Die befragten Ein-Eltern-Familien äußern insgesamt erhebliche Bedenken hinsichtlich der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Fairness der familiengerichtlichen Entscheidungen. Diese Wahrnehmungen führen zu einem Vertrauensverlust in das Familiengerichtssystem und deuten auf notwendige Verbesserungsbedarfe in Bezug auf die Rechtspraxis und Umsetzung der Gesetzgebung im Bereich des Familien- und Kindschaftsrechts hin.

7

Die befragten getrenntlebenden Väter erleben die Rechtsgrundlage als veraltet und geprägt von ‚traditionellen‘ Rollenbildern. Befragte Jurist:innen sehen keinen Verbesserungsbedarf bei bestehenden Regelungen, sondern in ihrer Umsetzung. Entscheidungen sollten sich an der gelebten Aufteilung von Sorgearbeit orientieren.

Die interviewten Väter berichten, dass sie als engagierte Väter mit einem **modernen Familienkonzept vor einer veralteten Rechtsgrundlage** stehen. Ein Vater meint, es sei entscheidend, wie die Beziehung zwischen Vater und Kind vor der Trennung war. Ein anderer sieht die Mütter in der Rechtsprechung bevorzugt.

Die befragten Jurist:innen sehen **keine Bevorteilung einer Seite** im Familienrecht und betonen, dass das von Vätern häufig geforderte Wechselmodell oft nichts mit der gelebten Realität vor der Trennung zu tun hat.

„Es ist nicht mehr der Vater, der nur das Geld mit nach Hause bringt und die Mutter kümmert sich um Kinder, so ist es halt nicht mehr. Und das ist aber immer noch gesetzlich eher verankert und nicht zeitgemäß, und schon längst überholt.“

Aussage eines Betroffenen.

Die **Diskrepanz zwischen der Wahrnehmung der Väter und der Sichtweise der Jurist:innen** verdeutlicht mögliche Spannungen und unterschiedliche Perspektiven in den sich wandelnden Familienstrukturen. Die Wahrnehmung der Väter klammert die reale Situation der meisten (Ein-Eltern-) Familien in Deutschland aus, in der die Mütter überwiegend den Großteil der Care-Arbeit, der Bindungs- und Beziehungsarbeit mit den Kindern übernehmen.

7 | Die befragten getrenntlebenden Väter erleben die Rechtsgrundlage als veraltet und geprägt von ‚traditionellen‘ Rollenbildern. Befragte Jurist:innen sehen keinen Verbesserungsbedarf bei bestehenden Regelungen, sondern in ihrer Umsetzung. Entscheidungen sollten sich an der gelebten Aufteilung von Sorgearbeit orientieren.

M2 berichtet während des Interviews, er empfinde die aktuellen Regelungen des Unterhaltsmodells als veraltet: *„Und dadurch, dass der Gesetzgeber halt diese Regelung so auf erzwingt, also aus diesen, ja, Artefakten, die noch aus Urzeiten sozusagen im Gesetz drinstehen, erzeugt das sehr viel Strittigkeiten und Ängste“* (33). Auch der zweite Vater M1 erzählt, er habe das Gefühl, als engagierter Vater mit einem modernen Familienkonzept vor einer veralteten Rechtsgrundlage zu stehen: *„Also klar, man kann jetzt diverse Rechtsprechungen heranziehen, aber wenn wenigstens die Gesetzeslage dahingehend mal angepasst wird, dass es zugunsten/ Oder ich sage mal, nicht mehr zugunsten der Kindesmutter geurteilt wird, weil das überhaupt nicht mehr zeitgemäß ist, weil sich die Zeiten total geändert haben. Es ist nicht mehr der Vater, der nur das Geld mit nach Hause bringt und die Mutter kümmert sich um Kinder, so ist es halt nicht mehr. Und das ist aber immer noch gesetzlich eher verankert und nicht zeitgemäß, und schon längst überholt“* (39). Seiner Meinung nach sei eher entscheidend, wie die Beziehung des Vaters zum Kind vor der Trennung gewesen sei: *„Also, ich bin der Meinung, ... man sollte die Vergangenheit auch mal / Nicht nur die Zukunft betrachten, sondern auch die Vergangenheit. Wie hat sich der Vater überhaupt in der Vergangenheit für das Kind eingesetzt, ja?“* (M1:47).

Dem setzt der/die befragte Jurist:in entgegen: *„Die Gesetzeslage zum Sorge- und zum Umgangsrecht ist in meinen Augen eigentlich gut so. Und ich finde nicht, dass sie eine Seite über die Maßen benachteiligt“* (Exp.2: 47). Besonders im Hinblick auf die häufig suggerierte Erreichbarkeit einer Gerechtigkeit durch ein Wechselmodell äußert sich der/die Jurist:in kritisch und argumentiert, eigentlich gebe es klare Richtlinien, die keine Partei bevorteilen würde. Er/sie betont, dass das von Vätern häufig geforderte Wechselmodell oft nichts mit der gesellschaftlichen Realität zu tun habe: *„Wir haben eigentlich gute Regelungen sowohl zum Umgang als auch zur Umsetzung vom Wechselmodell. Die sind teilweise nicht bekannt. Die werden nicht umgesetzt. Und das ist eben nicht ein totaler Einzelfall. Sondern das ist etwas, was einfach immer wieder passiert, ja? Also, wenn man eine hoch konflikthafte Familienkonstellation hat, wo es vielleicht sogar Gewalt gegeben hat, da dann zu sagen: ‚Und jetzt machen wir das Wechselmodell, weil das ist das gerechteste Modell.‘ Das mag vielleicht objektiv so sein. Hat dann aber mit Kindeswohl nichts mehr zu tun. Und das Wechselmodell spiegelt einfach auch nicht die gesellschaftliche Realität wider. So. Die Rechtsprechung, also die höchstrichterliche Rechtsprechung, greift das eigentlich auf, ja? Da heißt es eigentlich, das Wechselmodell kann angeordnet werden, was auch sicher richtig ist. Wenn Sie sich vorstellen, Sie haben eine Familienkonstellation, wo die Kinder gleichmäßig betreut worden sind, wo Care-Arbeit gleichmäßig aufgeteilt worden ist, wo es ohnehin schon eine sehr, ich sage mal eine sehr gleichmäßige Aufteilung von Betreuungs- und Care-Zeiten, von Beziehungszeiten und Bindungsverhalten der Kinder gibt. Dann zu sagen: ‚Jetzt darf ein Elternteil das Kind, um jetzt mal bei den Stereotypen zu bleiben, nur noch alle 14 Tage am Wochenende sehen.‘ Also, das kommt ja frisch aus den 50er-Jahren. Das hat in der modernen Familie nicht zu suchen. Nur das ist nicht das gesellschaftliche / also, es ist jedenfalls nach allem, was ich weiß, nach allen Studien, die ich kenne, ist das nicht das, was das gesellschaftliche Normalmaß ist. Wir haben weiterhin eine Situation, wo die Mütter ganz, ganz überwiegend den Großteil der Care-*

Arbeit, der Bindungs- und Beziehungsarbeit mit den Kindern übernehmen. Und ich finde es absolut fatal, aus Kindeswohl-Gesichtspunkt jetzt hinzugehen und zu sagen, jetzt ist eine Trennung und schnips jetzt machen wir das Wechselmodell, weil ist ja gerecht. Also, das hat einfach mit der Realität nichts zu tun. Und ist aus dem Grund in meinen Augen totaler Unsinn“ (Exp.: 45).

Insgesamt verdeutlichen diese Ergebnisse, dass die Wahrnehmung der interviewten Väter bezüglich der Rechtsgrundlage im Familienrecht von der Forderung nach einer ‚zeitgemäßen‘ Anpassung geprägt ist. Die Diskrepanz zwischen dieser Wahrnehmung und der Sichtweise des/der Jurist:in verdeutlicht mögliche Spannungen und unterschiedliche Perspektiven im Kontext der Care-Debatte und der sich wandelnden Familienstrukturen. Hier zeigt sich der Bedarf einer detaillierten Betrachtung der jeweiligen familialen Arbeitsteilung und Betreuungssituation vor der Trennung.

8

Die befragten Eltern machen die Erfahrung, dass die eigenständigen Interessen und Perspektiven von Kindern in den Verfahren beim Jugendamt und vor Gericht wenig Raum finden.

Kinder und ihre Bedürfnisse stehen nicht im Mittelpunkt des Verfahrens. Es scheint keine klare Regelung bezüglich einer Befragung der Kinder zu existieren. Einige der betroffenen Eltern berichten, dass für die Erfahrungen der Kinder wenig Raum sei und das einzelne Kind nicht gesehen werde.

„Ich finde das jetzt, wenn man einen Verfahrensbeistand hat, der Rechtsanwalt ist, immer schwierig, ne? Der hat zwar eine Zusatzqualifikation von ein paar Stunden, aber was den dazu befähigt, über Kinder, die er vielleicht zehn Minuten befragt hat, dann irgendwie einschätzt. Also das finde ich zum Teil schon anmaßend.“

Aussage von Betroffenen.

Welche Aussagen der Kinder bei der Bewertung vor Gericht einfließen, sei intransparent.

Auch der Prozess der Befragung und was vor Gericht präsentiert wird, erscheint den befragten Eltern willkürlich und vom jeweiligen Verfahrensbeistand abhängig.

Einige Eltern empfinden den Kontakt zwischen dem Verfahrensbeistand und ihren Kindern als nicht ausreichend. So zeigt sich eine der befragten Mütter verwundert darüber, dass der Kontakt zum Verfahrensbeistand sehr kurz war und dass dieser nicht in einem neutralen Setting stattfindet.

8 | Die befragten Eltern machen die Erfahrung, dass die eigenständigen Interessen und Perspektiven von Kindern in den Verfahren beim Jugendamt und vor Gericht wenig Raum finden.

Einige der befragten Eltern erzählen von einer massiven Belastung der Kinder durch die geführten familiengerichtlichen Verfahren. Sie erzählen, dass für die Erfahrungen der Kinder im Gerichtsverfahren wenig Raum sei und das einzelne Kind nicht gesehen werde. Darüber hinaus sei intransparent, wie und welche Aussagen bei der Bewertung vor Gericht einfließen würden. Der Prozess der Befragung und was vor Gericht präsentiert wird, erscheint den befragten Eltern willkürlich und vom jeweiligen Verfahrensbeistand abhängig. Es scheint keine klare Regelung für eine Befragung der Kinder zu existieren. Unklar erscheint insbesondere, ob und ab welchem Alter Kinder eigenständig einbezogen würden. Eine befragte Mutter (F3) schildert ihre Erfahrungen wie folgt: *„Und dafür ist ja gar keine Zeit vor Gericht. Da wird ja nicht der Mensch gesehen. Da wird ja nur die / Da ist halt ein Kind, und das ist zehn Jahre, und das darf das und das noch nicht machen, aber dazu darf es sich äußern. Und dann wird entschieden. Wird ja nicht / Also, je nachdem, an welchen Verfahrensbeistand man kommt, oder / Das ist ja nicht klar, ne?“* (95).

Eine weitere Mutter (F9) berichtet ebenfalls davon, ihre Kinder seien am Verfahren beteiligt worden und hätten dies aufgrund ihres noch sehr jungen Alters als extrem belastend erlebt:

„I: Und was würden Sie sagen, wie dann die Trennung für die Kinder abgelaufen ist? Beziehungsweise wie sie die wahrgenommen haben?“

B: Am Anfang war das so mehr oder weniger in Ordnung. Aber dann, durch das Gerichtsverfahren, wurde das natürlich zunehmend belastender für die Kinder.

I: Die wurden dann auch daran beteiligt?

B: Ja, ja, also der Große war damals acht. Sie haben einen Verfahrensbeistand bekommen. Der Große wurde befragt und auch der Kleine, der damals zwei Jahre alt war (10-13).

Einen weiteren Mangel in der Partizipation der Kinder stellt die Gestaltung des Kontakts zwischen den Kindern und dem Verfahrensbeistand dar. So erzählt eine der befragten Mütter, dass sie den Kontakt zum Verfahrensbeistand als zu kurz empfinde und es sie verwundere, dass dieser nicht in einem neutralen Setting stattfindet. F3: *„Also, ich glaube (manchmal?), dass da wirklich nicht nur ein Besuch von einem Verfahrensbeistand für eine Stunde oder was (unv). Das ist ja auch ein ganz, also ist ja ein Setting, was nicht / Das ist ja nicht neutral, ne? Dann kommt der Verfahrensbeistand, kommt entweder zum Vater oder zur Mutter, der kommt ja nicht zu beiden, glaube ich. Ich hatte noch nie irgendjemanden da, ne? Aber ich habe das bei einer Freundin mitbekommen“* (103). Die Bedürfnisse der Kinder sind laut der befragten Mütter vor Gericht weniger relevant als die Bedürfnisse des Vaters. Der Einschätzung der befragten Eltern nach verfügen die beteiligten Professionen über zu wenig Fachwissen, um angemessene Einschätzungen und Entscheidungen im Sinne der Kinder zu fällen.

Das Fazit der befragten Eltern ist, dass die Kinder und ihre Bedürfnisse nicht im Mittelpunkt des Verfahrens stehen. Da diese These erst im Analyseprozess anhand von in-vivo generierten Kategorien entwickelt wurde, konnten keine Einschätzungen des/der Expert:in zu diesem Themenkomplex nachgefragt werden. Die Wahrnehmung von

Jurist:innen und Richter:innen zur aktiven Partizipation von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren wäre an dieser Stelle eine interessante Ergänzung zu den geschilderten Erfahrungen der zitierten Mütter. Anhand der Ergebnisse ist dennoch die Notwendigkeit zu betonen, die Partizipation von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren strukturiert festzulegen. Die vorliegenden Erfahrungen der befragten Eltern verdeutlichen die eklatante Lücke, die derzeit in der Berücksichtigung der Interessen und Perspektiven von Kindern besteht.

Angebot der Rechtshotline verweist auf Lücken in den Unterstützungsangeboten

Die Einschätzung des Hotline-Angebots wurde in der quantitativen Onlinebefragung anhand folgender Items erhoben:

- Expertise der Juristinnen („Ich kann darauf vertrauen, dass die Informationen richtig sind“);
- Das Setting in dem die Beratung stattfindet ist wertschätzend („Ich fühle mich verstanden“);
- Ich habe Antworten auf meine Fragen bekommen;
- Ich habe mich nach der Beratung bestätigt gefühlt („Ich mache das gut so“);
- Ich habe wertvolle Tipps bekommen (z.B. Wie ich eine Anwältin/einen Anwalt finde) und
- Mir wurden weitere Angebote für Alleinerziehende empfohlen.

Für einen Großteil der Befragten (44 Prozent) war die Rechtshotline vor allem auf Grund der Expertise der Jurist:innen und ihren Antworten auf in der Beratung angesprochene Fragen hilfreich. Auch das Gefühl, verstanden zu werden (31 Prozent) und Bestätigung zu erfahren (30 Prozent) spielt bei vielen eine Rolle.

Die Auswertung der qualitativen Befragung ergab, dass das Angebot durchweg als positiv erlebt wird. Die Beratung wird als sachliche, angemessene und präzise Einschätzung der Situation wahrgenommen. Die befragten Mütter und Väter haben in den Interviews besonders folgende Erfahrungen mit der Hotline als hilfreich erlebt:

- Angebot einer Orientierung in Akutsituationen sowie Weitervermittlung in Unterstützungsstrukturen
- Aufklärung über Vor- und Nachteile von Gerichtsverfahren
- Ermutigung rechtliche Ansprüche zu stellen
- Erkundigung über Umstände der Familie im Einzelfall
- Passendes Angebot zu den Umständen des Familien- und Berufsalltags

Abbildung 4: Beurteilung der Rechtsberatung der Hotline

sehr hilfreich	hilfreich	wenig hilfreich	gar nicht hilfreich
51 %	29 %	11 %	9 %

Einige Befragte berichten, die Hotline an Freund:innen und Bekannte weiterempfohlen zu haben. Der/die interviewte Jurist:in sehen die Stärke der Hotline besonders in der **einfachen Zugänglichkeit**. Das Angebot ermöglicht es betroffenen Ein-Eltern-Familien **schnell, einfach und ohne Angst vor Kosten unmittelbare Hilfe** zu erhalten. Der/die Jurist:in vermutet als Ursache für den Erfolg der Hotline insbesondere den bestehenden großen Bedarf an rechtlicher Aufklärung und Unterstützung. Der/Die Jurist:in berichtet von Frauen, die über die Hotline das erste Mal einen Zugang zum deutschen Rechtssystem erlangen und dadurch ein Verständnis für die Möglichkeiten in ihrer Situation bekommen. Besonders in Gewaltbeziehungen ist der Anruf bei der Hotline für einige Betroffene der erste Schritt, um einen Weg aus der gewaltvollen Paarbeziehung zu finden.

In der quantitativen Befragung wurden Teilnehmende, die bereits Beratung über die Hotline erhalten hatten (n=70), dazu befragt, wie hilfreich sie das Beratungsangebot fanden. Die Befragten konnten dazu eine Zahl zwischen eins (sehr hilfreich) und vier (gar nicht hilfreich) auswählen. Eine Mehrheit der Befragten von rund 80% beurteilte das Angebot als (sehr) hilfreich.

4.3

Diskussion der Ergebnisse

Die Untersuchung fokussiert Beratungsanliegen und Erfahrungen von Nutzer:innen der Rechtshotline der Stiftung Alltagsheld:innen. Ihre Anliegen, ob sie bereits eine Beratung erhalten haben oder noch auf der Warteliste der Hotline stehen, konnten qualitativ und quantitativ erfasst und ausgewertet werden. Sie werfen einen Spot auf neuralgische Punkte gegenwärtiger Problematiken und Spannungen rechtlicher Rahmungen, Rechts- und Beratungspraxen sowie Paar- und Familienrealitäten. Die rekonstruierten Konflikte, Belastungen und Irritationen der Betroffenen sind mit der Expert:innenperspektive der beratenden Jurist:innen kontrastiert worden. Auf dieser Basis konnten Erfahrungen explorativ erfasst und analysiert werden.

Spannungen zwischen gesellschaftlichen sowie rechtlichen Rahmungen von Elternschaft und Lebensrealitäten von Ein-Eltern-Familien

Die Interpretation der empirischen Ergebnisse verweist auf Spannungen zwischen den normativen Vorstellungen des Gesetzgebers über Eltern im Trennungskonflikt und tatsächlichen Konflikt- und Machtdynamiken auf Paar- und Elternebene. Zudem tritt besonders im Kontext von Trennung und Scheidung zu Tage, dass familiäre Care-Beziehungen, sei es zwischen Vater und Kind oder Mutter und Kind, alltäglich und im familialen Verlauf immer wieder neu hergestellt werden. Sie sind weder selbstverständlich noch einfach, weder eindeutig noch dauerhaft und sie müssen immer wieder neu ausbalanciert werden (Jurczyk, Lange & Thiessen 2014, S. 7ff.).

Die Ausgangssituationen sind jedoch nach wie vor häufig ungleich und bestimmt von Geschlechterverhältnissen sowie rassifizierten Ungleichheiten. So sind etwa Vorstellungen gleichberechtigter Elternschaft nach wie vor selten Realität im Familienleben. Für Ein-Eltern-Familien ergibt sich, so Absi (2023), ein Spannungsverhältnis zwischen den persönlichen Lebensmodellen und Konzepten ‚guter‘ – mithin gleichberechtigter – Elternschaft bei juristischen oder sozialpädagogischen Fachkräften. 33 Prozent der quantitativ Befragten gaben in der Kooperationsstudie an, vollumfänglich die Betreuung ihres Kindes zu übernehmen und weitere 44 Prozent gaben an, zu 80-90 Prozent ihre Kinder zu betreuen. Diese Angaben korrelieren mit der nach wie vor äußerst geringen Anzahl von Vater-Kind-Familien bundesweit (siehe Teil 1). Es kann daher angenommen werden, dass die Leitbilder aktiver Vaterschaft noch nicht in der Breite umgesetzt werden.

Insbesondere die Umsetzung des sogenannten Wechselmodells ist im Alltag höchst voraussetzungsvoll. Es ist, wie weitere Untersuchungen zeigen, nur für jene getrennten Eltern eine gute Option, die eine positive Kommunikation im Sinne des Co-Parenting umsetzen und räumlich bestenfalls in einer Stadt, wenn nicht sogar einem Bezirk wohnen. Der Wechsel solle für die Kinder ohne Umbrüche und Konflikte stattfinden können (Walper et al. 2020, S. 6; Evcil et al. 2022, S. 15).

Die gerichtliche Präferenz für das Residenzmodell orientiert sich an dieser nach wie vor gelebten Realität vor Trennung und Scheidung: Väter übernehmen nur selten Betreu-

ungs- und Erziehungsaufgaben für Kinder unter zehn Jahren (Lenze et al. 2021, S. 4). Der Großteil der Erziehungs- und Care-Arbeit bleibt daher weiterhin Aufgabe der Mütter, so dass vor allem alleinerziehende Mütter mit der Mehrfachbelastung einer Vollzeiterwerbstätigkeit und Hauptverantwortung für Care-Arbeit konfrontiert sind. Die empirische Erhebung der Alltagssituation von Ein-Eltern-Familien verdeutlicht, dass systematische Problemfelder besonders bzgl. des Umgangs, Betreuungsmodellen und Unterhaltszahlungen existieren. Diese werden durch ein Spannungsverhältnis zwischen der Rechtsgrundlage im Familienrecht und den persönlichen sowie den gesellschaftlichen Leitbildern hinsichtlich ‚guter‘ Elternschaft verstärkt (Absi 2023, S. 28).

Befragungen gewähren Einblicke in konkrete rechtliche Beratungsanliegen und alltägliche Belastungen von alleinerziehenden Müttern und Vätern

Die Ergebnisse der Kooperationsstudie fügen sich in den aktuellen Forschungsstand zur Rechtspraxis im Familien- und Kindschaftsrecht und der Beratung von Ein-Eltern-Familien ein und bieten darüber hinaus Einblicke in die Beratungsanliegen von Ein-Eltern-Familien in konkreten Trennungssituationen. Die Studie beleuchtet die konkreten rechtlichen Themenkomplexe, die alleinerziehende Eltern betreffen und bietet Anhaltspunkte zu rechtlichen Beratungsbedarfen von Trennungseltern. Die Erkenntnisse der Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach aus 2017 werden durch die Ergebnisse dieses Forschungsprojekts erweitert, indem spezifische Einblicke in die rechtlichen Herausforderungen für Ein-Eltern-Familien aufgezeigt werden. Aufgezeigt werden konnte die Diskrepanz zwischen den berichteten Erfahrungen der Betroffenen, vor Gericht und im Jugendamt nicht ernst genommen zu werden, und zugleich dem Bedürfnis, dass individuelle Belastungen und Erfahrungen auch in rechtlichen Entscheidungen und Bewertungen wahrgenommen werden und Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus weisen die Ergebnisse auf die Missstände zur konsequenten und (alters-)angemessenen Beteiligung von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren hin. Trotz konkreter Praxishinweise zur Umsetzung kindgerechter Kriterien im Verfahren, die 2021 vom DIMR und dem DKHW veröffentlicht wurden, zeigen die Ergebnisse dieser Studie, dass die Umsetzung solcher Hinweise und Empfehlungen zur einheitlichen und kindgerechten Beteiligung in der Praxis kaum Berücksichtigung finden.

Die Ergebnisse der Studie füllen eine Lücke, die im Familienmonitor des BMFSFJ 2021 nicht ausreichend berücksichtigt wurde, indem sie auf die Spannungen durch die Gesetzeslage im Kindschaftsrecht hinweisen. So bieten beispielsweise die mehrheitlich traditionell geteilten (Care-)Arbeitsteilungsmuster während einer Partnerschaft viel Konfliktpotenzial, wenn diese nach einer Trennung plötzlich paritätisch geteilt werden sollen – häufig, um Unterhaltszahlungen zu entgehen (Absi 2023). Die Forschungsergebnisse schließen an die Diskussion und den Beitrag von Feldhoff aus 2020 über die Reformbedarfe bei gemeinsamer Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung an und liefern konkrete Einblicke in die Auswirkungen auf das Alltagserleben von Ein-Eltern-Familien.

Im Übrigen zeigen die Interviews dieser Studie, dass die Einschätzungen zu den aktuellen gesetzlichen Regelungen zwischen befragten Müttern und Vätern voneinander abweichen. Es lässt sich erkennen, dass aus Perspektive der Väter die aktuellen Regelungen eher als ungerecht erlebt werden, während die Mütter unter den Konflikten leiden, die durch

die geltenden Regelungen ermöglicht werden, wie z.B. Machtdemonstrationen durch Unterschriftenverweigerungen und dadurch fortwährende Abhängigkeit der Mutter vom Ex-Partner oder Androhungen eines Wechselmodells².

Mangelhafte Rahmenbedingungen für Mütter, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind

Darüber hinaus stützen die Ergebnisse dieser Studie Erkenntnisse vorheriger Forschungsprojekte über mangelnde rechtliche Rahmenbedingungen für Ein-Eltern-Familien, insbesondere im Zusammenhang mit erlebter Partnerschaftsgewalt. Die Ergebnisse decken sich mit den Ergebnissen der Studie von Eichhorn (2017): Väterrechte bezüglich Umgang werden als kindeswohldienlich erklärt und stehen vor Gewaltschutz von Müttern. Die Erfahrungsberichte dieser Studie unterstreichen, dass gewaltbetroffene Frauen aufgrund des Kinderschutzauftrags zuallererst in ihrer Rolle als Mütter wahrgenommen und bewertet werden. Väter geraten beim Fokus auf das Problemfeld „häusliche Gewalt als Kindeswohlgefährdung“ nahezu völlig aus dem Blick, da dies als Paarangelegenheit ausgeblendet wird. Sie werden jedoch in Fragen des Umgangsrechts als für die Entwicklung des Kindes bedeutende Bezugspersonen angesehen, unabhängig von der tatsächlich vor Trennung gelebten Betreuungssituationen. Die Ergebnisse der Kooperationsstudie tragen dazu bei, bestehende Erkenntnisse über Missstände beim Gewaltschutz für Frauen im Kontext von Umgangskontakten zu ergänzen und auf die Notwendigkeit struktureller und gesetzlicher Veränderungen, besonders bei Vorgaben zu Regelungen von Sorge und Umgang, unter der Berücksichtigung von Partnerschaftsgewalt hinzuweisen. Die Notwendigkeit der Umsetzung der Istanbul-Konvention und deren Anwendung in den verschiedenen institutionellen Kontexten des Kindschaftsrechts und der Familienberatung wird durch die Ergebnisse der Studie betont. Es braucht ein systematisches Zusammenwirken von Kinder- und Frauenschutz bei Partnerschaftsgewalt. Fachkräfte müssen berücksichtigen, dass erlebte Partnerschaftsgewalt ebenso eine Gefährdung des Kindeswohls darstellt, wie es Gesundheit und nicht selten auch das Leben der Mutter bedroht und gefährdet. Maßnahmen müssen so gewählt sein, dass das Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit nicht hinter dem Umgangsrecht des Vaters ansteht.

Empirische Rekonstruktion der Anwendung von fachfremden Argumentationsmustern maskulinistischer Provenienz in familiengerichtlichen Verfahren

Des Weiteren ergänzt dieses Forschungsprojekt die bereits bestehenden Erkenntnisse zum Vorgehen und den genutzten Narrativen maskulinistischer Männer-/Väterrechtsbewegungen in Jugendämtern und bei Familiengerichten. Das Anwenden von ‚Bindungsintoleranz‘, ‚PAS‘ und verwandter Konzepte als Instrument maskulinistischer Argumentationsstrategien wird in dieser Studie beispielhaft sichtbar in den untersuchten Fallgeschichten. Rekonstruiert werden typische Argumentationsmuster dieser Narrative und deren Wirkungen in Beratungsprozessen und gerichtlichen Entscheidungen.

²In der angelsächsischen Debatte ist hierfür der Begriff „Post Separation Abuse“ oder „Legal Abuse“ (Nachtrennungsgewalt) eingeführt worden, die mithilfe der „Legal Abuse Scale“ untersucht wird, vgl. Gutowski & Goodman, 2023.

Handlungsempfehlungen

1 Kontinuierliche und selbstkritische Reflexion von Leitbildern zu ‚guter‘ Mutter- bzw. Vaterschaft

2 Schulung und Sensibilisierung zu Partnerschaftsgewalt

3 Vorrang von Gewaltschutz vor Umgangsrechten

4 Kritische Reflexion von Zuschreibungen aufgrund von Migrationsgeschichte

5 Beteiligung der Kinder und Schulung des Fachpersonals

6 Etablierung und Erweiterung einer multiprofessionellen Rechtsberatung

7 Interdisziplinäre Weiterentwicklung des Familien- und Kindschaftsrechts sowie multiprofessionelle Beratungsangebote

8 Berücksichtigung der Heterogenität von Lebenssituationen

Anhand der Auswertung von Themen, die alleinerziehende Eltern in das Angebot einer kostenfreien Rechtsberatung einbringen, können nun deutlicher **Aussagen über die Schwerpunktthemen und Beratungsbedürfnisse von Ein-Eltern-Familien** getroffen werden.

Darüber hinaus werden **familien- und kindschaftsrechtliche Modifikationen und verfahrensrechtliche Klärungen** empfohlen. Erste Hinweise sind in 9 Handlungsempfehlungen zusammengefasst.

Die Auswertung des empirischen Materials zeigt **Handlungsbedarf** bei den juristischen und pädagogischen Fachkräften bezüglich einer Berücksichtigung von Perspektiven der Ein-Eltern-Familien in Trennungskonflikten.

9 Forschung zu Beratungsbedürfnissen und dem Schutz von Kindern und Frauen bei Partnerschaftsgewalt

5. Fazit und Handlungsempfehlungen

Ursachen für erlebte Spannungen liegen auch in der trotz formaler Gleichstellung bestehenden Vergeschlechtlichung von familialer Sorge

Die Studie fokussiert die familien- und kindschaftsrechtliche Gestaltung und daraus entstandene Praxen bei Trennung und Scheidung aus der Perspektive von Ein-Eltern-Familien sowie deren (rechtlichen) Beratungsbedarf. Die Befunde liefern Hinweise zu den Spannungsverhältnissen zwischen der Rechtspraxis und den Lebenssituationen von Ein-Eltern-Familien. Besonders auffallend ist ein mismatch zwischen angenommenen gleichberechtigten Elternbeziehungen und anhaltend geschlechtshierarchischer Arbeitsteilung sowie ökonomischer Situation der Eltern. Da gesetzlich kein Betreuungsmodell vorgegeben wird, ist je im Einzelfall zu prüfen, welche Umgangs- und Unterhaltsregelungen angemessen sind. Vor diesem Hintergrund zeigt die Studie, welche Gründe alleinerziehende Mütter und Väter sowie juristische und sozialpädagogische Fachkräfte für die (Nicht-) Umsetzung paritätisch geteilter Erziehungs- und Sorgearbeit anführen, welche Aspekte (nicht) berücksichtigt werden und wie diese Entscheidungen von betroffenen Eltern wahrgenommen werden. Nicht selten werden erwünschte Leitbilder gleichberechtigter Partnerschaft bestimmend statt der Berücksichtigung konkreter Praxen. Hier zeigt sich, dass sich verändernde gesellschaftliche Einstellungen und zunehmende Forderungen nach einer offeneren Gestaltung von Familie einen Einfluss auf familienrechtliche Entwicklungen haben. Für die betroffenen Eltern ist jedoch nicht immer nachvollziehbar, auf welcher Grundlage und mittels welcher Fakten Empfehlungen in Gutachten und Entscheidungen von Gerichten getroffen werden.

Beratungsbedarf und Unsicherheit vor allem hinsichtlich Unterhalt, Umgangs- und Sorgerecht

Anhand der quantitativen Erhebung von Themen, die alleinerziehende Eltern in das Angebot einer kostenfreien Rechtsberatung einbringen, zeigen sich Schwerpunktthemen und Beratungsbedürfnisse von Ein-Eltern-Familien. Die empirische Erhebung unterstreicht, dass die ‚klassischen‘ Themen Umgang, Unterhalt und Sorgerecht die am häufigsten genannten Themenfelder darstellen, zu denen sich Ein-Eltern-Familien eine fundierte rechtliche Beratung wünschen und über die die meisten Konflikte entstehen. Die Befunde der Studie plädieren für notwendige familienrechtliche Anpassungen. Dazu gehört vor allem, Konflikte beim Unterhalt dadurch zu verringern, indem die Situation der Care-Arbeitsteilung vor der Trennung stärker berücksichtigt wird und eine familiäre Solidarität sichergestellt wird, so dass Mütter-Familien nicht weiterhin von Armut bedroht sind. Zudem muss gesichert sein, dass das Lebensmodell nach einer Trennung vorrangig das Kindeswohl fokussiert und nicht die möglichen finanziellen Vor- oder Nachteile der unterhaltspflichtigen Eltern.

Schutz vor häuslicher Gewalt in (Nach-) Trennungsfamilien muss gewährleistet werden

Des Weiteren ist der Gewaltschutz für Mütter und Kinder systematischer und angemessener zu berücksichtigen. Das Wissen um Kindeswohlgefährdung durch miterlebte häus-

liche Gewalt hat bislang noch keinen systematischen Niederschlag in die Verfahrens- und Entscheidungspraxis von Jugendämtern und Gerichten gefunden. Die gesetzgeberische Vermutung in BGB § 1626, der Umgang mit beiden Eltern würde in der Regel dem Kindeswohl entsprechen, muss stark an der individuellen Entwicklung des Kindes, seinen bisherigen Lebensumständen sowie tatsächlichen Beziehungs- und Bindungserfahrungen und insbesondere dessen Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit orientiert sein. Der Fokus von Interventionen und beratenden Fachkräften auf die Vater-Kind-Beziehung darf nicht zu Lasten des Schutzes der Mutter und des Kindes gehen. Das Thema der Partnerschaftsgewalt in (Nach-)Trennungsfamilien ist besonders durch die Ergebnisse der quantitativen Umfrage in den Fokus der Studie gerückt. Der Anteil an Personen mit Partnerschaftsgewalterfahrungen in dieser Stichprobe liegt über dem Bundesdurchschnitt. Die qualitative Auswertung des Materials hat zudem ergeben, dass das Thema der Partnerschaftsgewalt vor Gericht und bei Jugendämtern wenig Berücksichtigung bzw. keine sensible Aufmerksamkeit erfährt. Von Gewalt betroffenen Müttern wird explizit suggeriert, dass ihre Erfahrungen in Umgangsverfahren keinen Platz haben und besser verschwiegen werden.

Insgesamt zeigt die Auswertung des empirischen Materials einen erheblichen Handlungsbedarf bezüglich des Wissens und der Haltung der beteiligten Fachkräfte sowie im Hinblick auf familien- und kindschaftsrechtliche Modifikationen und verfahrensrechtlichen Klärungen.

Erste Hinweise sind:

1. Die quantitativ und qualitativ erhobenen Erfahrungen der Ratsuchenden der Rechtshotline der Stiftung Alltagsheld:innen zeigen eindrücklich, dass seitens der Fachkräfte im juristischen und sozialpädagogischen Bereich **eine kontinuierliche und selbstkritische Reflexion von Leitbildern zu ‚gelingendem‘ Familienleben, ‚guter‘ Mutter- sowie Vaterschaft** vor dem Hintergrund eigener Haltungen, gelebter Praxen und konkreter Fallsituationen erforderlich ist. In besonderer Weise ist dabei das Spannungsverhältnis des – zunehmend auch vom Gesetzgeber vorgestellten – Leitbildes gleichberechtigter Partnerschaften mit den tatsächlich gelebten Praxen geschlechts-hierarchischer Arbeitsteilung und Erwerbssituationen in den Blick zu nehmen.
2. **Notwendigkeit von Schulungen und Sensibilisierung:** Die Ergebnisse der hier vorgelegten Untersuchung deuten darauf hin, dass Fachkräfte im Kontext des Familien- und Kindschaftsrechts, insbesondere in Jugendämtern und Gerichten, auf fachwissenschaftliches Wissen im Feld von Partnerschaftsgewalt angewiesen sind. Hierzu zählen insbesondere Kindeswohlgefährdung durch Miterleben häuslicher Gewalt, Traumatisierungsfolgen, Paardynamiken und Wissen zu Täterstrategien bei Partnerschaftsgewalt.
3. **Vorrang von Gewaltschutz vor Umgangsrechten:** Die Ergebnisse legen nahe, den in der Istanbul-Konvention ausformulierten staatlichen Schutzauftrag im Familien- und Kindschaftsrecht neu zu gewichten und praxisbezogen auszuformulieren, etwa bei Umgangsregelungen. Ziel sollte sein, dass Partnerschaftsgewalt während und in Folge der Aushandlung von Betreuungsmodellen keine Fortsetzung findet.

4. **Kritische Reflexion von Zuschreibungen aufgrund von Migrationsgeschichte:**

Typisierende und kulturrelativierende Vorstellungen zu vermeintlichen Einstellungen und Haltungen von Eltern(-teilen) aufgrund ihrer Migrationsgeschichte sind kritisch zu reflektieren, um die konkrete Einzelfallsituation angemessen einzuschätzen. Anti-Bias-Schulungen sind zu empfehlen.

5. **Die Beteiligung von Kindern** ist altersangemessen vorzusehen. Verfahrensbeteiligte

Fachkräfte benötigen hierfür kontinuierliche Schulungen, auch im Hinblick auf mögliche Kindeswohlgefährdungen bei dem Miterleben häuslicher Gewalt.

6. Es zeigt sich, dass ein erheblicher Bedarf an professionellen und leicht zugänglichen Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Ein-Eltern-Familien besteht. Daher ist eine **Verstetigung und Erweiterung des Angebots einer Rechtshotline** anzustreben. Ein-Eltern-Familien sehen sich häufig mit einer Fülle von rechtlichen, ökonomischen und psychosozialen Problemlagen konfrontiert. Hier braucht es Konzepte für eine multiprofessionelle Zusammenarbeit sowie Strategien zur Ausweitung und Diversifizierung der Zielgruppen.

7. Die **Weiterentwicklung im Familien- und Kindschaftsrecht und in den Verfahren der beteiligten Institutionen (insb. Jugendamt, Gerichte) sollte in interdisziplinärer Zusammenarbeit beraten und konzipiert** werden. Zudem ist eine weitere **Stärkung von Beratungsangeboten** notwendig. Die zunehmende Pluralität der Lebensentwürfe und die sich verändernden Bedürfnisse von Ein-Eltern-Familien werden künftig noch spezifischere Anforderungen an Fachkräfte in Beratungseinrichtungen stellen. Eine multiprofessionelle Vernetzung der Fachkräfte der psychosozialen Beratung, der Familienrichter:innen, Verfahrensbeistände, Fachkräfte der Jugendämter, Jurist:innen, Gutachter:innen usw. würde zahlreiche Chancen bieten, die Trennungs- und Scheidungsberatung sowie Ein-Eltern-Familien auch in längeren Zeiträumen nach einer Trennung qualifiziert beratend weiter zu begleiten. Zudem sind Angebote wie die Rechtshotline sinnvoll und notwendig. Von ihr profitieren Ratsuchende, die akute Ratbedürftigkeit haben und für die ein regulärer anwaltschaftlicher Zugang entweder nicht erschwinglich oder zu hochschwellig ist, unabhängig der Einkommenssituation der Betroffenen. Zur Bearbeitung emotionaler Belastungen, die mit Trennungsfragen einhergehen, empfiehlt sich ein multiprofessionelles Beratungssetting.

8. Die Ergebnisse betonen insgesamt die **Heterogenität der Lebenssituationen von Ein-Eltern-Familien** und zeigen, dass ihre Beratungsbedürfnisse breit gestreut sind. Trotz dieser Vielfalt erleben alle Befragten erhöhten Leidensdruck durch ihre Erfahrungen als alleinerziehende Eltern. Die Ergebnisse bieten Anhaltspunkte dafür, wie Ein-Eltern-Familien die Spannungen zwischen Rechtspraxis und ihren Bedürfnissen beschreiben.

9. Die Studie liefert eine empirisch begründete Basis für weitere Untersuchungsperspektiven. Offensichtlich wird **Forschungsbedarf zu Beratungsbedürfnissen in Trennungs- und Scheidungssituationen**, der hinsichtlich spezifischer Gruppen weiter zu differenzieren ist. Neben gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder betrifft dies auch sozial deprivierte Ein-Eltern-Familien sowie Familien mit Migrationsgeschichte, die in diesem Sample unterrepräsentiert sind. Es wird zudem empfohlen, längsschnittliche Studien durchzuführen, die an die vorliegenden Ergebnisse anknüpfen und längerfristige Verläufe von familienrechtlichen Entscheidungen und Umgangsmodellen nachzeichnen.

6. Anhang

Methodischer Überblick

Das Anliegen dieser Studie ist es, einen detaillierten Überblick über die Themen zu erlangen, die Ein-Eltern-Familien in eine Rechtsberatung einbringen. Daraus abzuleiten sind (rechtliche) Themenbereiche, die die Lebenssituation von Ein-Eltern-Familien belasten und den Alltag der Familien erschweren. Um diese Frage zu untersuchen, wurde ein Mixed-Methods-Forschungsdesign entworfen, welches es ermöglicht, tiefe Einblicke in die Erfahrungen der Elternteile zu gewinnen und ergänzend durch die Wahrnehmung der beratenden Jurist:innen die rechtliche Beratungspraxis und die juristische Perspektive abbilden zu können. An dieser Stelle werden die spezifischen Methoden und Verfahren erläutert, die in dieser Studie verwendet wurden. Die gewählte Methodik wurde aufgrund ihrer Eignung zur Untersuchung und Darstellung komplexer individueller Erfahrungen und sozialer Interaktionen ausgewählt.

In der folgenden Tabelle 4 wird die zeitliche Abfolge des modularen Projektaufbaus dargestellt.

Tabelle 4: Zeitplan Projektaufbau

Zeitliche Abfolge des modularen Projektaufbaus				
2023	Januar	Projektstart	Kooperationsantrag	
"	ab Februar	Vorlaufphase	Fragebogenkonstruktion	
"	ab Mai	Modul 1	Quantitative Befragung	N = 131
"	ab Juli	Modul 2	Qualitative Befragung	N = 14
"	August	Modul 3	Expert:innen-Befragung	N = 2
2024	April	Projektende	Vorlage des Abschlussberichts	

Die Themen, mit denen Ein-Eltern-Familien sich an eine Rechtsberatung wenden und was sie sich von der Beratung erhoffen, wurde im ersten Teilprojekt quantitativ mittels teilstandardisierten Online-Fragebogen erhoben. In 14 anschließenden qualitativen leitfadengestützten Interviews wurden die individuellen langfristigen Beratungsbedürfnisse und die akuten Situationen, in denen Ein-Eltern-Familien eine Rechtsberatung benötigen erörtert. Daran anschließend wurden die Erfahrungen der Ein-Eltern-Familien vor der Folie der Aussagen des/der Jurist:in in zwei Expert:inneninterviews kontrastiert.

Fragebogenkonstruktion und quantitative Befragung der Nutzer:innen

In der Vorlaufphase wurde anhand einer breiten Auswahl und Sichtung literaturbasierter Materials und den Angaben der beratenden Jurist:innen der Hotline zu den häufigsten Beratungsthemen eine Vorauswahl der im Fragebogen abzufragenden Themenbereiche getroffen. Für die quantitative Erhebung wurden Nutzer:innen der kostenfreien Rechts-hotline sowie Personen, die sich zum Zeitpunkt der Umfrage noch auf der Warteliste der Hotline befanden (N = 906) von der Stiftung Alltagsheld:innen kontaktiert und gebeten an der Onlineumfrage teilzunehmen. Der Fragebogen für die Onlinebefragung wurde mit dem Befragungseditor EvaSys erstellt. Die Proband:innen konnten über einen per Mail versendeten Link an der Umfrage teilnehmen. Die Teilnahme dauerte ca. 10-15 Minuten. Der Aufbau des Fragebogens wurde so konzipiert, dass zu Beginn abgefragt wurde, ob die Proband:innen bereits die Rechtsberatung der Stiftung Alltagsheld:innen nutzen konnten oder noch auf der Warteliste stehen. Außerdem wurde erfragt, wie lange sie bereits alleinerziehend sind. Folgend konnten die Proband:innen Themenbereiche auswählen, zu denen sie durch den/die Jurist:in der Stiftung Beratung wünschten oder, falls noch keine Beratung stattgefunden hat, wünschen (multiple-choice).

Abbildung 5: Auszug aus dem Onlinefragebogen

2. Anliegen für die Rechtsberatung

2.1 Mit welchem Anliegen haben Sie das kostenfreie Angebot der Rechtsberatungshotline angenommen? (Mehrfachauswahl möglich)

Fragen zum Thema...

- Regelung des Umgangs (z.B. Wie oft darf der Vater das Kind sehen?)
- Unterhaltszahlungen (z.B. Was kann ich machen, wenn mein(e) Ex kein Unterhalt zahlt?)
- Regelung des Sorgerechts (z.B. Wer darf entscheiden wo das Kind zur Schule geht?)
- Kontakt zum Jugendamt (z.B. Wo bekomme ich Beratung?)
- Verfahren vor dem Familiengericht (z.B. Wo finde ich einen guten Anwalt/ eine gute Anwältin?)
- (Konfliktvolle)Beziehung mit dem/ der Ex-Partner:in (z.B. Wo bekomme ich Hilfe für mich und mein Kind?)
- Ausländerrechtliche Fragen (z.B. Darf ich nach der Trennung in Deutschland bleiben?)
- Andere Themen

Darauf aufbauend wurde den Proband:innen nur für sie relevante Fragengruppen präsentiert. Allen Proband:innen wurden Fragen zu soziodemografische Daten, wie Geschlecht, Alter, Bildungsstand und Nettoerwerbseinkommen gestellt (Pflichtfragen). Nach einem Umfragezeitraum von fünf Wochen konnte eine Rückläuferquote von ca. 15 Prozent (N = 131) erzielt werden. Die deskriptive statistische Auswertung erfolgte mit dem Statistikprogramm IBM SPSS Statistics.

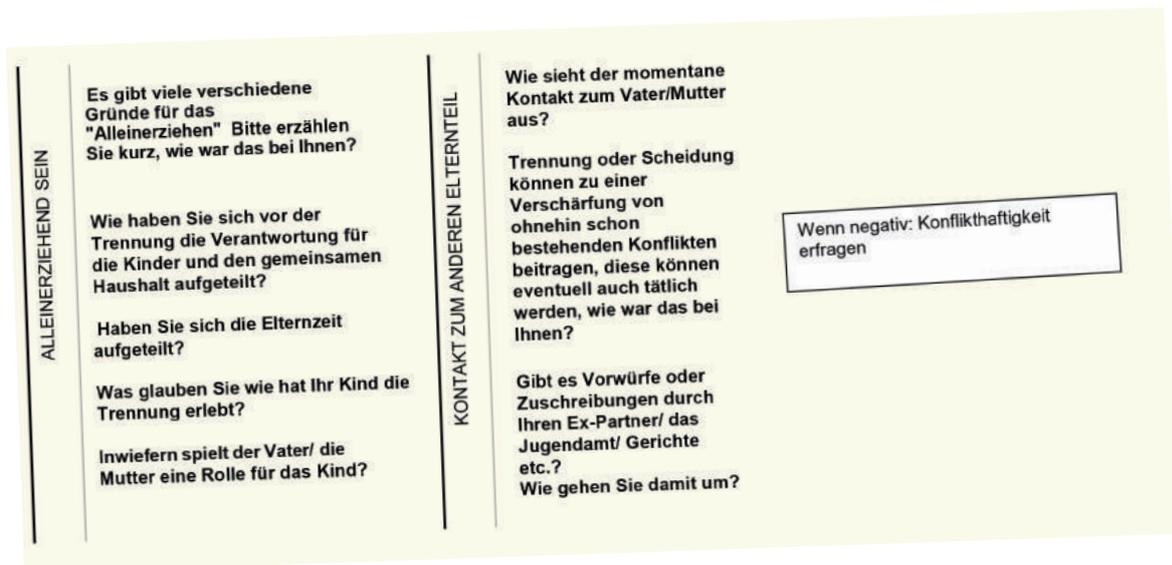
Nach Abschluss des Befragungszeitraums wurde uns zurückgemeldet, dass der Link zur Umfrage auch Ein-Eltern-Familien erreichte, die die Stiftung Alltagsheld:innen zuvor nicht kannten und daher weder Beratung erhalten hatten noch auf eine Rechtsberatung warteten. Der Link scheint über Chatgruppen von Alleinerziehenden, Verbänden etc. verbreitet worden zu sein. Es ist leider nicht nachvollziehbar, inwieweit dies die Gruppe der Befragten beeinflusst und die Ergebnisse der Befragung verzerrt.

Den Proband:innen, die bereits die Beratung durch den/die Jurist:in der Hotline erhalten hatten, wurden anschließend Fragen zur Einschätzung der Hotline gestellt. Zusätzlich wurde die Nutzung anderer Beratungsangebote abgefragt. Denjenigen, die bereits das Hotline-Angebot nutzten, wurde eine Frage zum Vergleich der Beratungsangebote präsentiert.

Qualitative Befragung der Ein-Eltern-Familien

Im Anschluss an die Onlinebefragung konnten die Proband:innen sich freiwillig dazu entscheiden an der zweiten Erhebungsrunde teilzunehmen und sich zu einem 20–30 Minütigen Interview bereiterklären. Es konnten 14 Interviews mit Proband:innen vereinbart werden, die online über zoom stattfanden. Die Interviews wurden leitfadengestützt mit dem nachfolgend abgebildeten Leitfaden (Abb. 6) durchgeführt.

Abbildung 6: Auszug aus dem Leitfaden der Elterninterviews



Der Leitfaden wurde auf Basis der Ergebnisse aus der quantitativen Erhebung konzipiert und ermöglicht es, bestimmte Forschungsinteressen ausführlicher im Gespräch mit den Proband:innen zu vertiefen. Die qualitative Erhebung erlaubt explorative Kenntnisse über die heterogenen Lebenslagen, Spannungen und Konflikte zu erlangen, in denen sich Ein-Eltern-Familien befinden. Die Interviews wurden aufgezeichnet und anschließend nach erweiterten Regeln wortgetreu transkribiert.

Die Auswertung der qualitativen Daten folgte der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2018). In Bezug auf die Entwicklung der Kategorien, mit denen in der inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse gearbeitet wird, lässt sich ein weites Spektrum konstatieren, das von der vollständig induktiven Kategorienbildung am Material bis hin zur weitgehend deduktiven Bildung von Kategorien reicht. Bei der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz können innerhalb einer Textstelle mehrere Hauptthemen und Subthemen angesprochen sein. Folglich können einer Textstelle auch mehrere Kategorien zugeordnet werden. So codierte Textstellen können sich überlappen oder verschachtelt sein. Der Ablauf einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz ist in sieben Phasen untergliedert, welche in ihrer Reihenfolge nicht stringent sind, sondern es ist notwendig, im Analyseprozess zwischen den einzelnen Phasen hin- und her zu wechseln, noch einmal einen Schritt zurück zu gehen, Änderungen vorzunehmen und prozesshaft zu arbeiten (Kuckartz 2018, S. 129ff.).

Mit Hilfe eines zunächst deduktiv entwickelten Kategoriensystems wurden erste Kategorien im Kontext einer Explikation der Interviewtexte im Textkörper identifiziert und notiert.

Die Modifikation des Kategoriensystems erfolgte hieran anschließend nun induktiv, d.h. aus den vorliegenden, schriftlich fixierten Interviewtexten entwickelten Kategorien fanden Berücksichtigung und forschungsevidente Aspekte wurden in das Kategoriensystem eingearbeitet. Es erfolgte die endgültige Analyse der Textkörper. Anhand der inhaltsanalytischen Auswertung des Materials konnten sechs Thesen entwickelt werden, die später durch zwei weitere in vivo-Kategorie-basierte Thesen ergänzt wurden. Mit Hilfe der Thesen können Argumentationslinie nachgezeichnet werden, die typische Erfahrungsmuster und Beziehungsrepräsentationen von Ein-Eltern-Familien im Kontext von Trennung und Scheidung, beschreiben.

Expert:inneninterviews

In Abstimmung mit der Stiftung Alltagsheld:innen wurde nachträglich entschieden, Interviews mit den Jurist:innen der Hotline durchzuführen. Die Entscheidung, das Forschungsdesign um Experteninterviews zu erweitern, steht somit typisch für den qualitativen Forschungsansatz und unterstreicht den Vorteil einer offenen Vorgehensweise bei der Durchführung und Fortschreibung eines Mixed Methods Forschungsprojekts. Die Perspektive des/der rechtlich beratenden Jurist:in bietet eine Kontrastfolie zur Auswertung der Interviews mit den Proband:innen. Die Expert:inneninterviews wurden ebenfalls leitfadengestützt durchgeführt. Abbildung 7 zeigt einen Ausschnitt aus dem für die Expert:inneninterviews entwickelten Leitfaden:

Abbildung 7: Auszug aus dem Leitfaden des Expert:inneninterviews

Interviewleitfaden Experteninterview: Rechtsberatungshotline
Stiftung Alltagsheld:innen

Datenschutzerklärung + Einwilligung Tonaufzeichnung

Motivation

Bitte erzählen Sie kurz, wie Sie zum Teil des Projekts „kostenfreie Rechtsberatungshotline“ geworden sind

Das Angebot ist extrem gut angenommen worden, wo sehen Sie die Stärken der Beratungshotline?

*Nutzer*innen und Beratungsanlässe*

Was glauben Sie, warum sich die Ratsuchenden gerade an dieses Angebot der Rechtsberatungshotline für Alleinerziehende gewandt haben?

Unsere Stichprobe hat besonders stark Alleinerziehende mit hohem Bildungsabschluss erreicht (60 % abgeschlossenes Studium) – hatten Sie auch mit anderen Beratungssuchenden zu tun? Welche (abweichenden) Erfahrungen/Anliegen haben diese?

Gibt es eine für Sie typische Gruppe oder können Sie Gruppen ausmachen, die die Hotline kontaktieren?

Die Interviews wurden ebenfalls aufgezeichnet und anschließend nach erweiterten Regeln wortgetreu transkribiert. Die Transkripte wurden inhaltlich strukturiert nach der Methode von Kuckartz ausgewertet. Das Kategoriensystem wurde dabei erneut angepasst und durch weitere Kategorien ergänzt. Die Perspektive der Jurist:innen wurde bei der Formulierung der Thesen ebenfalls berücksichtigt und bietet eine Referenzfolie zu den Erfahrungen der befragten Ein-Eltern-Familien.

Literaturverzeichnis

Absi, Z. (2023). Ein-Eltern-Familien in Deutschland: Eine umfassende Analyse ihrer Lebenssituation und Beratungsanforderungen im Kontext des Familienrechts. Masterthesis (unveröffentlicht). Universität Bielefeld, Bielefeld.

Beck, D., Gesterkamp, T., Kemper, A., Stiegler, B. & von Bargen, H. (2021). Antifeminismus auf dem Weg durch die Institutionen - Strategien und maskulistische Netzwerke (Heinrich-Böll-Stiftung, Hrsg.). Berlin. Verfügbar unter: https://www.boell.de/sites/default/files/2022-01/Boell_E-Paper_Antifeminismus_Endf_V01_kommentierbar.pdf

Brisch, K. H. (Hrsg.). (2019). Bindung - Scheidung - Neubeginn. Möglichkeiten der Begleitung, Beratung, Psychotherapie und Prävention. Stuttgart: Klett-Cotta.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2004). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen- Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse. Berlin. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84316/10574a0dff2039e15a9d3dd-6f9eb2dff/kurzfassung-gewalt-frauen-data.pdf>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2018). Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung. Berlin. Verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84316/10574a0dff2039e15a9d3dd6f9eb2dff/kurzfassung-gewalt-frauen-data.pdf>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2021). Allein- oder getrennterziehen – Lebenssituation, Übergänge und Herausforderungen (Monitor Familienforschung. Beiträge aus Forschung, Statistik und Familienpolitik 43). Berlin. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/184762/dccbbfc49afd1fd4451625c01d61f96f/monitor-familienforschungausgabe43alleinodergetrennterziehendata.pdf>

BVerfG 1 BvR 1076/23 -, Rn. 1-37. Verfügbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/11/rk20231117_1bvr107623.html

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2022). Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt. Berlin. Verfügbar unter: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-16-21_reform-familienrecht.pdf

Eichhorn, A. (2017). Häusliche Gewalt und Umgang als Menschenrechtsverletzung gegen Frauen. Soziale Arbeit, 66(3), 96–102.

Evcil, S. & Paulus, M. (2022). Alleine oder gemeinsam? Rechtsvorstellungen in der Trennungs- und Erziehungsberatung. Neue Praxis, 52(6), 552–569.

Evcil, S., Paulus, M., Neuhoff, C., Kindler, H., Scheiwe, K. & Walper, S. (2022). Abschlussbericht „Beratung im Elternkonflikt“ (BiK). Rechtsvorstellungen und Konstruktionen gemeinsamer Sorge in der Elternberatung. Hildesheim: Deutsches Jugendinstitut; Universität Hildesheim. Verfügbar unter: https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Forschung/Beratung_im_Elternkonflikt/Veroeffentlichung_Abschlussbericht_BiK.pdf

Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. (2022). Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland (Bundesministerium für Familie, Senioren & Frauen und Jugend, Hrsg.). Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>

Fegert, J. M. (2013). Endgültiges Aus für das Parental Alienation Syndrom (PAS) im amerikanischen Klassifikationssystem DSM-5. Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 5, 190–191.

Feldhoff, K. (2020). Alleinerziehende im Familienrecht: Bekannte Problemlagen – neue Fragen. In Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (Hrsg.), Auf dem Weg zu einem neuen evangelischen Verständnis von Familie. Die Entwicklung sozioethischer Perspektiven. Tagung der Evangelischen Akademie Loccum, 25. bis 26. Oktober 2019 (epd-dokumentation, Bd. 15, S. 23–34). Frankfurt am Main.

Gesterkamp, T. (2021). Männerrechte oder rechte Männer. Wie die Maskulinisten um Einfluss kämpfen. Blätter für deutsche und internationale Politik, 66(10), 98–104.

Gutowski, E. R. & Goodman, L. A. (2023). Coercive Control in the Courtroom: the Legal Abuse Scale (LAS). Journal of Family Violence, 38(3), 527–542.

Hammer, S. (2018). Überlegungen zu einer grundlegenden Reform des Sorge- und Umgangsrechts. In E. Schumann, D. Coester-Waltjen, V. Lipp & B. Veit (Hrsg.), Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht? 15. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2017 (Göttinger Juristische Schriften, Bd. 22, S. 97–114). Göttingen: Göttingen University Press.

Hübgen, S. (2020). Armutrisiko alleinerziehend. Die Bedeutung von sozialer Komposition und institutionellem Kontext in Deutschland. Opladen, Berlin, Toronto: Budrich UniPress.

Institut für Demoskopie Allensbach. (2017). Getrennt gemeinsam erziehen. Befragung von Trennungseltern im Auftrag des BMFSFJ. Untersuchungsbericht. Allensbach am Bodensee. Verfügbar unter: https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/studien/Abach_Trennungseltern_Bericht.pdf

Jurczyk, K., Lange, A. & Thiessen, B. (2014). Doing Family als neue Perspektive auf Familie. Einleitung. In K. Jurczyk, A. Lange & B. Thiessen (Hrsg.), Doing Family. Warum Familienleben heute nicht mehr selbstverständlich ist (S. 7–49). Weinheim: Beltz.

Kannegiesser, A. (2019). Schriftliche Stellungnahme für die öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss zum Thema „Wechselmodell als Regelfall“ am 13. Februar 2019. Verfügbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/592784/e1998fb7b1e50e74afeaf%202796a29e1b6/kannegiesser_bdp_dgps-data.pdf

Kannegiesser, A. & Höppner, G. (2022). Abschlussbericht des Pilotprojekts Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren – Eine Studie der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster, im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes und des Deutschen Instituts für Menschenrechte (Schriftenreihe Deutsches Kinderhilfswerk e.V.). Verfügbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.14_Koordinierungsstelle_Kinderrechte/DKHW_DIMR_Abschlussbericht_Pilotprojekt_kindgerechtelustiz.pdf

Keller, G. (2023). Väterrechtler auf dem Vormarsch, CORRECTIV. Verfügbar unter: <https://correctiv.org/aktuelles/haeusliche-gewalt/2023/09/19/die-netzwerke-der-vaeterrechtler/>. Zuletzt geprüft am 16.02.2024

Kotlenga, S., Gabler, A. & Nägele, B. (2023). Lokale Ansätze zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei der Regelung von Sorge und Umgang. Göttingen: Zoom e.V. Verfügbar unter: <https://prospektive-entwicklungen.de/umgangsrecht-und-gewaltschutz/>

Kuckartz, U. (2018). Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung (4., überarbeitete Auflage). Weinheim: Beltz Verlagsgruppe.

Kutzner, S. (2020). Familie und Staat: Zur Entwicklung des Familienleitbildes in Deutschland im Familienrecht. In D. Funcke (Hrsg.), Rekonstruktive Paar- und Familienforschung (Lehrbuch, S. 315–355). Wiesbaden: Springer VS.

Lenze, A. (2021). Alleinerziehende weiter unter Druck. Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze (Bertelsmann Stiftung, Hrsg.). Gütersloh. <https://doi.org/10.11586/2021059>

Lenze, A. & Funcke, A. (2016). Alleinerziehende unter Druck. Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf (Bertelsmann Stiftung, Hrsg.). Gütersloh. Verfügbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Alleinerziehende_Aktualisierung_2016.pdf

Lenze, A., Funcke, A. & Menne, S. (2021). Alleinerziehende in Deutschland (Bertelsmann Stiftung, Hrsg.). Gütersloh. Verfügbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Factsheet_WB_Alleinerziehende_in_Deutschland_2021.pdf

Meuser, M. & Neumann, B. (2022). Vaterschaft. In L. Y. Haller & A. Schlender (Hrsg.), Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft (S. 27–38). Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Meysen, T., Paulus, M., Derr, R. & Kindler, H. (2023). Fallstudie „Sexueller Kindesmissbrauch und die Arbeit der Jugendämter“ (Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung von sexuellen Kindesmissbrauchs, Hrsg.). Berlin: International Centre for Socio-Legal Studies; Deutsches Jugendinstitut. Verfügbar unter: https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Fallstudie_Sexueller-Kindesmissbrauch-und-die-Arbeit-der-Jugend-aemter_bf.pdf

Nave-Herz, R. (2019). Familie heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung (7., überarbeitete Auflage). Darmstadt: WBG.

Rosenbrock, H. (2012) Die antifeministische Männerrechtsbewegung. Denkweisen, Netzwerke und Online-Mobilisierung. Eine Expertise für die Heinrich-Böll-Stiftung (2. Aufl.) (Schriften des Gunda-Werner-Instituts, Bd 8). Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung. Verfügbar unter: https://www.boell.de/sites/default/files/antifeministische_maennerrechtsbewegung.pdf

Schmidt, J.R. (2020). Will das Kind sein Wohl? Eine Untersuchung über Kindeswille und Kindeswohl im Sorge- und Umgangsrecht nach Scheidungen von 1946 bis 2016 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 113). Dissertation. Tübingen: Mohr Siebeck

Schneider, N. F., Krüger, D., Lasch, V., Limmer, R. & Matthias-Bleck, H. (2001). Alleinerziehen. Vielfalt und Dynamik einer Lebensform (Juventa-Materialien). Weinheim: Juventa-Verl.

Schneider, S. (2021). Bedingungen für die kindeswohldienliche Praktizierung des Wechselmodells (Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht, Band 32). Dissertation. Frankfurt am Main: Wolfgang Metzner Verlag.

Statistisches Bundesamt. (2018). Alleinerziehende in Deutschland 2017. Wiesbaden. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2018/Alleinerziehende/pressebroschuere-alleinerziehende.pdf?__blob=publicationFile

Statistisches Bundesamt. (2023). Statistischer Bericht- Haushalte und Familien. Wiesbaden.

Stiftung Alltagsheld:innen. Gemeinnützige Stiftung für die Rechte von Alleinerziehenden. Verfügbar unter: <https://alltagsheldinnen.org/>. Zuletzt geprüft am 16.02.2024

Thiessen, B. (2013). Vom Versuch private Care-Arbeit öffentlich zu steuern. Entwicklungen und Herausforderungen der Familienpolitik. In D. C. Krüger, H. Herma, & A. Schierbaum (Hrsg.), Familie(n) heute. Entwicklungen, Kontroversen, Prognosen (S. 175-188). Weinheim und Basel: Juventa,

Verband alleinerziehender Mütter und Väter NRW e.V. (2019). Alleinerziehend – Situation und Bedarfe. Aktuelle Studienergebnisse zu Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland. Essen. Verfügbar unter: https://vamv-live-1a5003a80f6644c3855ee16bd7019-03bb958.divio-media.com/filer_public/37/35/3735f340-4142-4ea1-af6e-32d88ab445bb/vamv_alleinerziehende-situationen_und_bedarfe_einelseiten_web.pdf

Walper, S. (2020). Trennungsfamilien in Deutschland: Ein Fokus auf das Engagement von Vätern und Perspektiven von Kindern. Einführung in den Themenschwerpunkt. Zeitschrift für Soziologie der Erziehung & Sozialisation, 40(1), 4–18

Walper, S., Entleitner-Phleps, C. & Langmeyer, A. N. (2020). Betreuungsmodelle in Trennungsfamilien: Ein Fokus auf das Wechselmodell. Zeitschrift für Soziologie der Erziehung & Sozialisation, 40(1), 62–80.

Walper, S., Fichtner, J. & Normann, K. (2013). Hochkonfliktliche Trennungsfamilien als Herausforderung für Forschung und Praxis. In S. Walper, J. Fichtner & K. Normann (Hrsg.), Hochkonfliktliche Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder (Juventa, 2. Auflage, S. 7–18). Weinheim: Beltz Juventa.

Walper, S. & Langmeyer, A. N. (2015). Frühe Trennungen der Eltern und ihre Auswirkungen auf Kinder in den ersten Lebensjahren. Frühe Kindheit, 18(2), 34–41.

Walper, S., Rücker, S., Petermann, F. & Büttner, P. (2023). Befunde der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ – Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien. Schlüchtern: Forschungsgruppe PETRA. Verfügbar unter: <https://projekt-petra.de/files/contaoLive/Materialien/Studien/230811%20final%20Gesamt%20Brosch%C3%BCre%20Kindeswohl%20und%20Umgangsrecht.pdf>

Ziegenhain, U., Kindler, H. & Meysen, T. (2022). Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB. In T. Meysen (Hrsg.), Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht (S. 71–102). Heidelberg: International Centre for Socio-Legal Studies. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/804264351973903018ba213d1bd73a5a/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf>